

Kabinettsprotokoll Nr. 207

vom 23. Juli 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder ausgenommen Staatssekretär Dr. R e n n e r ;  
ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l , M i k l a s und Dr. T a n d l e r .

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m ;

ferner zu Punkt 1: vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft:

Vize-Präsident Dr. P a n t z ;

zu Punkt 2: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Sektionschef Ing.  
R e i c h .

vom Staatsamt für Heerwesen: Oberst S c h n e l l e r und Oberstleutnant

E i m a n n s b e r g e r ; zu Punkt 3: vom Staatsrat für Inneres und Unterricht: Sektionschef

W e n e d i k t e r und Ministerialrat Dr. R u b e r ;

zu Punkt 9: vom Staatsamt für Verkehrswesen Oberstaatsbahnrat G e r t s c h e r ;

zu Punkt 9 und 10: vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g .

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r .

Dauer:

14.00 – 18.00

*Reinschrift (35 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO  
Anhang zum KRP Nr. 207 über Personalangelegenheiten (fol. 18)*

Inhalt:

1. Vergleich zwischen der Forst- und Domänendirektion in Wien und der Firma S.  
G l e s i n g e r , betreffend Regelung der Durchführung der

Holzkaufvertragsauflösung.

2. Ausgestaltung des militär-geographischen Institutes.
3. Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahlen in die Nationalversammlung.
4. Verlautbarung der Note der Reparationskommission vom 21.Mai 1920.
5. Vollzugsanweisung, betreffend den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstellen beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung.
6. Belieferung der amerikanischen Kinderhilfsaktion mit Mehl.
7. Verhandlungen über die Abstattung der Vorkriegsschulden.
8. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien und Wiener-Neustadt.
9. Kapitalsbeteiligung an gemischtwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen; Regelung des Bezuges an Gewinnbeteiligungen und fixen Entschädigungen, welche auf die vom Staate in die Vertretungskörper der betreffenden Gesellschaften entsendeten aktiven Staatsbediensteten entfallen.
10. Beschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend die Errichtung einer Vorarlberger Landes-Feuer-Versicherungsanstalt.  
Namhaftmachung des österreichischen Vertreters für die Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung über die Übergabe der Verwaltung von Feldsberg und Gmünd.
11. Gesetzentwurf über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung.
12. Gewährung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Notstandsbeihilfe für Staatsangestellte.
13. Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain hinsichtlich einiger Agenden des Kultusressorts.
14. Anforderungen von Patrouillenboten für die Strompolizei.
15. Genehmigung der Veräußerung von Liegenschaften seitens des Prämonstratenserstiftes S c h l ö g l.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.583 über den Vergleich zwischen der Forst- und Domänenverwaltung in Wien und der Firma Sigmund

Glesinger in Wien hinsichtlich der Regelung der Durchführung der Holzkaufvertragsauflösung mit Protokoll über den Vergleich (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Ausgestaltung des Militärgeographischen Instituts (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Information zum Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahlen in die Nationalversammlung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung (22 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heerwesen Zl. 1332/1920 über die Vollzugsanweisung für Wirkungskreis und Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Verhandlungen mit Paris über die Abstattung der Vorkriegsschulden (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen z. Zl. 62.723/1920 über den Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung für die Einhebung einer Landesabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden NÖ mit Ausnahme von Wien und Wiener Neustadt (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen z. Zl. 60814/1920 über Kapitalsbeteiligung an gemischtwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 29.431/11-1920 über den Beschluss des Vorarlberger Landtages auf Errichtung einer „Vorarlberger Landesfeuerversicherungsanstalt“ (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Entwurf des Gesetzes über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung (13 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Entwurf der Dienstanweisung über die Überführung des vorhandenen Personals in die neue Besoldungsordnung (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Reihung des Personales in der neuen Besoldungsordnung (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gewährung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Notstandsbeihilfe für Staatsangestellte (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Entwurf eines Erlasses des Kultusamtes des StA. für Inneres und Unterricht über die Durchführung einiger den Kultus betreffenden Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain (6 Seiten, zweifach)

1.

*Vergleich zwischen der Forst- und Domänenverwaltung in Wien und der Firma G l e s i n g e r, betreffend Regelung der Durchführung der Holzkaufvertragsauflösung.*

Vizepräsident Dr. P a n t z erinnert daran, dass der deutsch-österreichische Staatsrat seinerzeit die von früher laufende, langfristigen Holzabstockungsverträge als nicht mehr rechtsverbindlich erklärt habe. Nunmehr sei jedoch in der Sachlage insofern eine Verschiebung eingetreten, als einige Staatsämter für die Aufrechterhaltung früherer günstiger Verträge optiert hätten. Dadurch sei die Praxis der Gerichte schwankend geworden und es sei auch zweifelhaft, welchen Ausgang ein eventuell von der Firma S. G l e s i n g e r anzustreitender Prozess über die Rechtsbeständigkeit des von ihr mit der Staatsforstverwaltung im Jahre 1906 abgeschlossenen Holzkaufvertrages nehmen würde. Das Staatsamt für Justiz und die Finanzprokuratur hätten daher zu einem Vergleich geraten, welcher mit Glesinger auch erzielt wurde und worin jene Forderungen berücksichtigt erscheinen, welche die vom Kabinettsrate zur Prüfung dieser Angelegenheit eingesetzte Kabinettskonferenz verlangt habe. Redner bitte um die Genehmigung des dem Kabinettsrate im Wortlaute vorliegenden Vergleichsübereinkommens. Die Dringlichkeit sei dadurch gegeben, dass Glesinger mit Einbringung der Klage auf die Einhaltung des Vertrages drohe. Da er einen Anspruch auf Nachlieferung von 150.000 Festmetern Holz behaupte, so sei zu gewärtigen, dass er hierfür eine gerichtliche Sicherstellung verlangen werde. Dies sei aber geeignet, den ganzen staatlichen Forstbetrieb lahmzulegen.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n verweist darauf, dass die Regierung der Öffentlichkeit gegenüber für den Vertrag verantwortlich sei. In der Nationalversammlung sei auch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über die Angelegenheit beantragt worden. Es sei notwendig, das Staatsinteresse bei diesem Vergleiche tunlichst zu wahren. Dies wäre in der Weise zu bewerkstelligen, dass hiebei der Holzbedarf der staatlichen Industriewerke sichergestellt werde. Zu diesem Zwecke wäre Glesinger nahezu legen, mit den staatlichen Industriewerken in Absicht auf deren Belieferung mit Schnittholz aller Art eine Gemeinschaft, etwa durch Bildung einer Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters einzugehen, in welche Glesinger die Säge, der Staat den Lieferungsvertrag als Apport einzubringen hätten. Bei dieser Konstruktion sei es möglich, den vorliegenden Vertrag vor der

Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Redner stelle daher den Antrag, die Staatsämter für Handel und für Land- und Forstwirtschaft zu beauftragen, mit Glesinger einen in diesem Sinne gehaltenen Vertrag abzuschließen.

Staatssekretär H e i n l schließt sich diesem Antrage mit der Kodifikation an, dass eventuell mit Glesinger ein Holzlieferungsvertrag für die staatlichen Industrierwerke abzuschließen wäre.

Nachdem noch Unterstaatssekretär M i k l a s darauf hingewiesen hatte, dass es sich im vorliegenden Falle um in Verwaltung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft stehende Religionsfondsforste handle und sein Ressort lediglich moralisch an einem möglichst hohen Ertrage aus diesem Handelsgeschäft interessiert sei, genehmigt der Kabinettsrat den von der Forst- und Domänendirektion in Wien mit der Firma S. G l e s i n g e r abgeschlossenen Vergleiches vom 20. Mai d. J. mit den Änderungen vom 14. Juli 1920 unter der Bedingung, dass bei diesem Anlasse eine Sicherstellung von Holz für die staatlichen Industrierwerke erfolge, u. zw. in der Form der Bildung einer Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters, in welche Giesinger einzutreten hätte, oder, falls dies nicht zu erzielen wäre, im Wege eines Lieferungsvertrages.

## 2.

### *Ausgestaltung des Militärgeographischen Institutes.*

Staatssekretär H e i n l bespricht die Organisation des Betriebes beim Militärgeographischen Institute seit dem Umsturze und führt aus, dass es notwendig sei, das künftige Schicksal der Anstalt möglichst bald endgiltig zu regeln. Die besondere Dringlichkeit ergebe sich nicht nur aus sachlichen Erwägungen, sondern auch daraus, dass nach dem Militärabbaugesetz das Personal des Militärgeographischen Institutes mit 1. September l. J. pensioniert oder abgefertigt werden müsste. Da es sich um hochqualifizierte und unersetzbare Arbeitskräfte handle, müsse getrachtet werden, sie dem Institute zu erhalten und dazu ihre Übernahme in den Zivilstaatsdienst in die Wege zu leiten.

Die hauptsächlichste Aufgabe des Militärgeographischen Institutes bilde die Landesaufnahme, für welche die geodätische Gruppe die astronomisch-trigonometrischen Grundlagen und die Nivellements höherer Präzision durchführt; anschließend daran habe dann die Mappierungsgruppe die topographische Landesaufnahme und die Kartenrevision zu besorgen.

Hinsichtlich der künftigen Betriebsform dieser beiden Gruppen herrsche bei allen beteiligten Stellen Einmütigkeit darüber, dass diese Gruppen, insoweit sie die Grundlagen für

die staatlich notwendigen Karten schaffen, staatlich geführt werden sollen, da diese Agenden als staatliche und nicht minder als Kulturaufgaben angesehen und als Vertrauenssache des Staates gewertet werden müssen umsomehr sich dieser Aufgaben selbst die kleinsten Kulturstaaten nicht entziehen. Da in Hinkunft aber aus staatsfinanziellen Gründen jede Doppelarbeit vermieden werden müsse, sei allseits die Notwendigkeit betont worden, die bestehenden beiden Vermessungszweige, nämlich die militärische Landesaufnahme und die zivilstaatliche Katastralvermessung zu vereinigen. Es sei daher die Einreihung der geodätischen und der Mappierungsgruppe des Militärgeographischen Institutes in das auf Grund der Vollzugsanweisung vom 6. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 380, im Erstehen begriffene staatliche Vermessung samt vorgezeichnet.

Mit diesen beiden gegenwärtig einheitlich geleiteten, jedoch örtlich getrennten vermessungstechnischen Gruppen stehen für Zwecke der Kartenerzeugung zwei weitere Arbeitsgruppen, u. zw. die kartographische Gruppe für die Ausführung und Evidenthaltung der Karten und die technische Gruppe für die Reproduktion und Vervielfältigung der Kartenwerke in Zusammenhang.

Über die künftige Betriebsführung dieser beiden dank ihrer erstklassigen technischen Einrichtung ertragversprechenden Gruppen herrsche bei den beteiligten Stellen vorläufig noch keine Übereinstimmung. In Betracht käme entweder: Der rein staatliche Betrieb oder die Ausgestaltung als gemeinwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 389, sei es als gemeinwirtschaftliche Anstalt oder als Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters.

Die Obsorge für die Erhaltung des hervorragenden Rufes des Institutes, der schon jetzt durch die Mißstimmungen im Personale Abbruch leide, insbesondere aber die Notwendigkeit raschestens, u. zw. vor dem 1. September l. J. über den Abbau der im Institute angestellten Berufsmilitärpersonen zu entscheiden, gestatten nun kein weiteres Zuwarten mehr und erheischen eine sofortige, mindestens provisorische Regelung des künftigen Betriebes.

Um aber auch für weiterhin jedwede endgiltige Lösung offen zu halten, erübrige nur der Weg, auch den zweiten Teil des Institutes, umfassend die kartographischen und reproduktionstechnischen Abteilungen, staatlich weiter zu führen und vorläufig nur die eventuelle beweglichere Form, sei es durch die Gründung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder eines Unternehmens gemeinwirtschaftlichen Charakters vorzubereiten.

Der Zustand während der nächsten Zeit wäre also der, dass im sogenannten A-Gebäude des Institutes am Friedrich Schmidtplatz jene Abteilungen des Institutes, die die Geländeaufnahmen und die Reinzeichnung der Karten 1 : 25,000 besorgen, mit den anderen,

in das Staatsvermessungsamt einzugliedernden zivilen Stellen räumlich vereinigt und mit diesen unter gemeinsame Leitung gestellt werden. Im B-Gebäude am Hammerlingplatz dagegen sollen provisorisch zwar auch staatlich, jedoch in kaufmännisch freier Form und unter tunlichster Vollaussnutzung der Maschinen und Inventarien, die bereits in diesem Hause zusammengezogenen kartographischen und reproduktionstechnischen Abteilungen unter einer eigenen technisch-kaufmännischen Betriebsleitung weitergeführt werden.

Diese Art der Einteilung sichere nach dem Urteile der Fachkreise zugleich auch am besten den rationellen Betrieb der beiden Abteilungen.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat möge die Weiterführung des Militärgeographischen Institutes in der Form beschließen, dass die Abteilungen der geodätischen und Mappierungsgruppen umgehend in die zivilstaatliche Verwaltung übernommen und vorläufig bis zur Finalisierung der Organisationsmaßnahmen für das im Entstehen begriffene staatliche Vermessungsamt dem Leiter der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters unterstellt werden. Für den restlichen Teil, die kartographische und technische Gruppe, hingegen wird die Fortführung als staatlicher Verwaltungsbetrieb, zusammengefasst unter einer eigenen sachtechnisch-kaufmännischen Leitung in tunlichst kaufmännisch-freier Form, nur als provisorische Maßnahme in Aussicht genommen und das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, dem die Durchführung des Beschlusses einvernehmlich mit den beteiligten Staatsämtern obliegt, beauftragt, jene Verhandlungen unbehindert fortzusetzen, die darauf abzielen, den zweitgenannten Institutsteil als gemeinwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 389, auszugestalten.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erklärt sich mit der vorläufigen Weiterführung als staatlicher Betrieb einverstanden, wünscht aber, dass dieses Provisorium ausdrücklich bis zum 1. Oktober l. J. befristet und weiters festgelegt werde, dass in der Zwischenzeit keine, der endgiltigen Entscheidung vorgreifenden organisatorischen Maßnahmen erfolgen dürfen.

Für den geodätischen Teil des Institutes erkenne Redner die staatliche Betriebsführung als die richtige Form an; die kartographisch-technische Abteilung dagegen müsse, um Erträge zu liefern, kaufmännisch geleitet und daher vom Staate losgelöst werden. Hiebei wäre die Konstruktion der Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt zu wählen, weil bei einer Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters der Staat in den Betriebseinrichtungen und der Monopolstellung des Institutes Millionenwerte an Apports einbrächte, denen auf der Seite der übrigen Teilnehmer keine gleichartigen Gegenwerte gegenüberständen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h ersucht um Aufklärung über die Gestaltung der künftigen

Personalverhältnisse beim Militärgeographischen Institute, welche Staatssekretär H e i n l und Sektionschef Ing. R e i c h erteilen.

Oberst S c h n e l l e r vertritt im Namen des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h die Forderung, das Militärgeographische Institut in allen seinen Teilen, wenn auch im verkleinerten Umfange als reinen Staatsbetrieb beizubehalten. Wie die Verhältnisse liegen, sei nur der Staat im Stande, gute und verlässliche Karten herzustellen. Der Privatbetrieb würde sich immer unter Vernachlässigung der kostspieligen kartographischen Arbeiten mehr auf das gewinnbringendere Reproduktions- und Druckgeschäft verlegen und daher die Karten, da bei der faktischen Monopolstellung des Institutes jeder Anreiz zu besseren Leistungen durch die private Konkurrenz fehle, immer schlechter und rückständiger werden. Der Betrieb des Militärgeographischen Institutes in dem Umfange, wie er dem Staatsamte für Heerwesen vorschwebt, erfordere einen Jahresaufwand von 12 Millionen Kronen, der aber durch Erhöhung der Verkaufspreise der Karten noch ermäßigt werden könnte.

Sollte der Kabinettsrat aber trotzdem auf die Beibehaltung des Militärgeographischen Institutes als eines staatlichen Betriebes nicht eingehen, so müsste wenigstens die Trennung zwischen dem staatlich verbleibenden Teile und dem gemeinwirtschaftlichen Betriebe in anderer Art als vorgeschlagen vollzogen werden. Nach den Absichten des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten solle der dem Vermessungsamt anzugliedernde Teil des Militärgeographischen Institutes als Endarbeit einen gezeichneten Plan im Maßstabe 1 : 25,000, also ein reines Zwischenprodukt, das überhaupt noch keine Karte darstelle, liefern, und die kartographische Bearbeitung erst in dem kaufmännisch betriebenen Teile erfolgen. Da gerade hier aus die Verschlechterung des Kartenmaterials zu besorgen sei, möchte das Staatsamt für Heerwesen beantragen, den Herstellungsprozess bis einschließlich der Anfertigung der Hauptkarte im Maßstabe 1 : 75,000 dem Vermessungsamt zu überlassen und diesem auch die Überwachung der Herstellung der Druckform und die weitere Evidenthaltung einzuräumen.

Der Betrieb des Institutes in diesem Umfange koste jährlich 7 Millionen Kronen. Die Differenz gegenüber dem Erfordernis für einen Betrieb nach den Absichten des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Jahresbetrage von 5 Millionen Kronen sollte nicht in die Waagschale fallen, da es sich um die Erfüllung einer Kulturausgabe handle, welche in allen Ländern vom Staate besorgt werde.

Staatssekretär H e i n l begrüßt den Standpunkt des Staatsamtes für Heerwesen und empfiehlt dem Referenten, ihn im Zuge der bevorstehenden Verhandlungen über die künftige Gestaltung des kartographisch-technischen Teiles des Institutes zu erneuern.

Der Kabinettsrat erhebt sohin den Antrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Einschränkung zum Beschluss, dass als Frist für die vorläufige Weiterführung der kartographisch-technischen Abteilung im Staatsbetriebe der 1. Oktober 1. J. bestimmt und festgesetzt werde, dass in dieser Zeit keine präjudizierlichen organisatorischen Maßnahmen, sei es in der Richtung eines Abbaues oder einer Erweiterung, getroffen werden dürfen.

### 3.

#### *Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahlen in die Nationalversammlung.*

Staatssekretär B r e i s k y führt aus, dass sich durch die Novellierung der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung die Notwendigkeit der gleichzeitigen Abänderung der auf Grund der Wahlordnung vom 18. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 115, erlassenen Vollzugsanweisungen betreffend die Bildung der Wahlbehörden, dann betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten und schließlich über die Vornahme der Wahlen ergeben habe.

Bei diesem Anlasse seien die drei Vollzugsanweisungen in eine einzige zusammengefasst worden, die nach Artikel II, Pkt. 23, der neuen Wahlordnung von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse zu erlassen wäre.

Aufbau und Wortlaut der neuen Vollzugsanweisung schließen sich im großen und ganzen an die früheren Vollzugsanweisungen an. Die darin vorgenommenen Änderungen seien entweder durch den Inhalt des Gesetzes bedingt oder betreffen Anregungen, die gelegentlich der Beratung der Wahlordnung im Verfassungsausschusse gegeben wurden.

Der sprechende Staatssekretär erbitte nunmehr die Ermächtigung, die Vollzugsanweisung an den Hauptausschuss zur Genehmigung leiten zu dürfen.

Sektionschef W e n e d i k t e r erläutert die wesentlichsten Neuerungen der Vollzugsanweisung und hebt dabei hervor, dass darin die Frage der Tragung der Kosten der Wahldurchführung offen gelassen worden sei. Die bisherige Vollzugsanweisung habe, ausgehend von dem Gedanken, dass mit der Zusammenlegung der staatlichen und autonomen Verwaltung auch die Unterscheidung zwischen staatlichen, Landes- und Gemeindemitteln weggefallen sei, auch die Länder und Gemeinden zu den Wahlkosten herangezogen. Dieser Vorgang habe jedoch bei den autonomen Körperschaften Widerspruch erregt, sodass gewisse, den Ländern und Gemeinden zugewiesene Auslagen intern auf den Staatsschatz übernommen werden mussten. Darum stelle jetzt § 24 lediglich die Verpflichtung des Staates auf, die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlordnung zu tragen, wogegen im übrigen die

Verteilung der Konten im Sinne eines Resolutionsbeschlusses der Nationalversammlung der Entscheidung des Hauptausschusses überlassen werde.

Sektionschef Dr. G r i m m vergewissert sich, dass die Weglassung der Bestimmungen der früheren Vollzugsanweisung über die Mitbeteiligung der Länder und Gemeinden an den Wahlkosten nicht die Absicht verfolge, diese Auslagen dem Staate allein zuzuweisen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt, eine sachliche Stellungnahme der Staatsregierung zu der Vollzugsanweisung sei unmöglich, bevor nicht die parlamentarischen Kabinettsmitglieder Gelegenheit hatten, mit den Parteien Rücksprache zu pflegen. Er beantrage daher, entweder den Gegenstand zu vertagen oder aber den Entwurf an den Hauptausschuss mit dem ausdrücklichen Bemerken weiterzuleiten, dass der Kabinettsrat eine meritorische Beratung der Vollzugsanweisung nicht vorgenommen habe, sondern die Entscheidung dem Hauptausschusse überlasse.

Nach dem Vorschlage des Staatssekretärs B r e i s k y spricht sich der Kabinettsrat für letzteren Vorgang aus und ermächtigt den genannten Staatssekretär, die Vollzugsanweisung dem Präsidenten der Nationalversammlung mit dem Beifügen zur Weiterleitung an den Hauptausschuss vorzulegen, dass der Kabinettsrat davon Abstand genommen habe, die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes einer sachlichen Prüfung zu unterziehen.

#### 4.

##### *Verlautbarung der Note der Reparationskommission vom 21. Mai 1920.*

Der Vorsitzende bringt dem Kabinettsrat eine Note der Reparationskommission vom 19. Juli d. J. zur Kenntnis, die sich im wesentlichen mit dem Gesetzentwurf über die Vermögensabgabe befasst, jedoch die weitere Erklärung enthält, dass sich die Reparationskommission zu einer Interpretation des Artikels 2 beziehungsweise zu einer Abänderung des Artikels 3 der Note vom 21. Mai 1920 nicht veranlasst sehe und gezwungen sei, das Ersuchen zu stellen, dass ihre Note vom 21. Mai 1920 binnen kürzester Zeit in der Amtszeitung oder in einem Anhang zum Gesetz über die Vermögensabgabe verlautbart werde.

Der Vorsitzende stelle demgemäß den Antrag, dass die Staatsregierung die Note in der Wiener Zeitung veröffentliche und erbitte eine Äußerung des Kabinettsrates ob darüber zunächst der Hauptausschuss befragt werden soll.

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt der Anschauung Ausdruck, dass die Reparationskommission keinen besonderen Wert auf die Veröffentlichung lege, der bezügliche Passus in der letzten Note vielmehr lediglich eine Antwort auf die von ihm

gemachte Einwendung sei, dass die Berufung einer nicht publizierten Note im Gesetze aus gesetzestechnischen Gründen nicht zugänglich sei. Keinesfalls könne aber die Veröffentlichung der Note erfolgen, bevor nicht eine authentische Interpretation des Artikels 2 erzielt sei. Diese Interpretation hätte etwa in der Form zu erfolgen, dass auf Grund der geführten Verhandlungen festgestellt werde, der Wortlaut des Artikels 2 habe nicht jene strikte Auslegung zu erfahren, wie der Text annehmen lasse, die Reparationskommission gestatte vielmehr den Ländern und Gemeinden die Aufnahme von Investitionsdarlehen sowie die Veräußerung öffentlichen Eigentums, letzteres unter der Voraussetzung, dass diese nicht an das Ausland erfolge.

Er stelle daher den Antrag, die Publikation sofort nach Abschluss der Verhandlungen über die Interpretation des Artikels 2 zu vollziehen und die Verhandlungen zunächst fortzusetzen.

Staatssekretär H a n u s c h glaubt, dass die Veröffentlichung ein bedenkliches Präjudiz für die Behandlung künftiger Noten der Reparationskommission darstelle und daher erst über neuerliche Urgenz und im Falle der unabweisbaren Notwendigkeit vollzogen werden solle.

Unterstaatssekretär M i k l a s erwartet von den weiteren Verhandlungen über die Interpretation kaum ein befriedigendes Ergebnis und meint, dass die Regierung doch genötigt sein werde, die Note in ihrem jetzigen Wortlaut zu veröffentlichen. Er hält es daher für zweckmäßiger, die Verlautbarung der Note statt unter Bezugnahme auf die Forderung der Reparationskommission im Hinblick darauf zu vollziehen, dass sie in den eben beschlossenen Finanzgesetzen berufen werde und die Steuerträger daher ein Interesse daran haben, nunmehr auch ihren Wortlaut kennen zu lernen.

Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r verweist darauf, dass die Note ja ohnedies schon in der Wiener Zeitung auf Grund ihrer Mitteilung durch Staatskanzler Dr. R e n n e r in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 2. Juni 1. J. abgedruckt sei. Hiezu bemerkt der Vorsitzende, dass die Reparationskommission eine amtliche Veröffentlichung verlange.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n regt an, gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Note einen aufklärenden Artikel in der Presse, etwa aus der Feder des Sektionschefs Dr. S c h ü l l e r, erscheinen zu lassen, welcher einen Kommentar zur Note zu geben und zum Ausdruck zu bringen hätte, dass noch Verhandlungen über die Auslegung einzelner Bestimmungen im Zuge seien.

Schließlich einigt sich der Kabinettsrat dahin, dass die Note vom 21. Mai 1920 mit Berufung auf die Zitierung in den eben senen (sic!) Finanzgesetzen in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht werde und gleichzeitig ein aufklärerischer Artikel im Sinne der vom Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n gemachten Anregungen erscheine. Vor der Durchführung ist dem

Staatssekretär Dr. R e n n e r noch Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

5.

*Vollzugsanweisung, betreffend den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstellen beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bemerkt zum Gegenstande, dass Staatssekretär H e i n l den Wunsch geäußert habe, der dem Kabinetträte vorliegende Entwurf der Vollzugsanweisung möge zunächst den Landesregierungen zur Äußerung mitgeteilt werden. Der sprechende Staatssekretär sei bereit diesem Wunsche zu entsprechen, stelle jedoch ausdrücklich fest, dass das Staatsamt für Heerwesen nach dem Wehrgesetz berechtigt gewesen wäre, die Regelung ganz im eigenen Wirkungskreis und ohne Mitwirkung des Kabinettsrates zu treffen. Redner habe die Angelegenheit lediglich deswegen in den Kabinettsrat gebracht, um jede Konfliktsmöglichkeit zu vermeiden, Er müsse daher den besonderen Vorbehalt machen, dass aus dieser Vorgangsweise kein Präjudiz für andere Fälle abgeleitet werden dürfe.

6.

*Belieferung der amerikanischen Kinderhilfsaktion mit Mehl.*

Der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung gibt bekannt, dass der gewesene Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u ß in einem Schreiben vom 30. März l. J. den Leitern der American Relief Administration Mr. B r o w n und M. T a y l o r die Belieferung der amerikanischen Kinderhilfsaktion mit 4840 t Mehl unter der Voraussetzung zugesichert habe, dass die amerikanische Kinderhilfsaktion ihrerseits die sonstigen Lebensmittel für die Ausspeisung von 300.000 Kindern täglich bis zum 1. August und 100.000 Kindern täglich nach diesem Zeitpunkte beistelle. Die Kinderhilfsaktion habe nunmehr in einem Schreiben vom 13. Juli l. J. mitgeteilt, dass bis zum 1. September l. J. die Ausspeisung von 300.000 Kindern und von da an bis zum 31. März 1921 von 200.000 Kindern täglich gesichert sei, ihr daher das in Aussicht gestellte Mehlquantum kostenlos zugewiesen werden möge. Die Lieferung hätte aus dem von der Grain-Corporation auf Kredit eingehenden Mehlsendungen bis zum 15. August l. J. zu erfolgen.

Das Wesentlichste der Angelegenheit liege darin, dass die American Relief Administration das Mehl, das einen Wert von 125 Millionen Kronen darstelle, kostenlos verlange, obwohl in der vorangegangenen Korrespondenz von einer unentgeltlichen Belieferung nirgends ausdrücklich die Rede war. Trotzdem dürfte sich aber das Staatsamt für Volksernährung

dieser Forderung im Hinblick auf die große Bedeutung der amerikanischen Kinderhilfsaktion für Wien nicht entziehen können, zumal sie eine Schöpfung des um Österreich außerordentlich verdienten Mister Hoover sei und sich der besonderen Beachtung der maßgebenden Stelle erfreue. Allenfalls könnte der Versuch gemacht werden, bei der seinerzeitigen Abrechnung der 200.000 t - Lieferung den Posten von 4,840 t aus der Summe, für welche Goldschatzbons gegeben werden, auszuscheiden, beziehungsweise um die Nachlieferung dieses Quantums zu ersuchen.

Redner erbitte daher die Zustimmung des Kabinettsrates zu folgenden Anträgen:

1.) Der Amerikanischen Kinderhilfsaktion ist die beanspruchte Menge von 4840 t Mehl aus den von der Grain-Corporation auf Kredit zur Verfügung gestellten 200.000 t in noch näher zu vereinbarenden Teilmengen, kostenfrei unter der Bedingung zu überlassen, dass sie ihrerseits die im Schreiben des Leutnant Stockton vom 14. Juli 1920 erwähnten Lebensmittel in einer für die tägliche Ausspeisung von 200.000 Kinder bis zum 1. Juli 1921 genügenden Menge gratis beistelle.

2.) Die Menge von 4840 t ist als definitiv zu betrachten, eine Erhöhung tritt auch für den Fall nicht ein, dass die Anzahl der täglich auszuspeisenden Kinder in der Zeit nach dem 1. September 1920 über die Zahl von 200.000 erhöht wird.

3.) Dem Staatsamte für Volksernährung ist die Kontrolle über die Gebarung der Amerikanischen Kinderhilfsaktion mit dem ihr zur Verfügung gestellten Mehle einzuräumen, die durch einen von ihm delegierten Funktionär ausgeübt wird.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r widersetzt sich war nicht der kostenlosen Belieferung der Amerikanischen Kinderhilfsaktion mit Mehl, verweist aber darauf, dass es in der Öffentlichkeit vollkommen unbekannt sei, welche hohe Beträge der Staat zu den verschiedenen fremden Hilfsaktionen leiste. Dadurch sei die unrichtige Meinung entstanden, die Bevölkerung Österreichs lebe überhaupt nur noch von den Spenden des Auslandes. Dazu komme noch, dass über die Tätigkeit gerade der Amerikanischen Kinderhilfsaktion trotz aller Bemühungen kein richtiges Bild gewonnen und besonders nicht ermittelt werden könne, wie viel die Amerikaner ihrerseits dazu beitragen.

Redner halte dafür, dass der Anlass benützt werden sollte, die Allgemeinheit über den wahren Sachverhalt aufzuklären, dass die verschiedenen, fälschlich bloß dem Auslande zugeschriebenen Wohlfahrtsaktionen auch aus den eigenen Steuergeldern mit Millionenbeträgen bedacht werden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h und Ministerialrat Dr. G r ü n b e r g e r pflichten den Ausführungen des Vorredners nachdrücklichst bei.

Der Kabinettsrat beschließt sohin im Sinne des Antrages des Leiters des Staatsamtes für Volksernährung und ermächtigt diesen, nach einem weiteren Antrage, gleichzeitig in der ihm geeignet scheinenden Weise die Öffentlichkeit über die Beitragsleistung Österreichs zu den ausländischen Hilfsaktionen zu orientieren.

## 7.

### *Verhandlungen über die Abstattung der Vorkriegsschulden.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass über eine Einladung des französischen Ministerpräsidenten M i l l e r a n d Anfangs Mai l. J. in Paris Verhandlungen über gewisse Modifikationen, bei Anwendung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von St. Germain, betreffend die Rückzahlung der Vorkriegsschulden, stattgefunden haben. Die Verhandlungen seien im wesentlichen ohne Ergebnis geblieben, da sich zeigte, dass es den Franzosen weniger darum zu tun sei, Modalitäten für die prompte Regulierung der Vorkriegsschulden zu finden, als vielmehr darum, in Österreich, und mit Hilfe des österreichischen Eigentums in den Sukzessionsstaaten auch in diesen, eine Politik der wirtschaftlichen Penetration zu treiben. Die damalige Kommission vermochte nur mit großer Mühe, diesen Tendenzen der Franzosen Widerstand zu leisten und die ganze Angelegenheit mehr auf das technische Problem der Schuldenbezahlung zurückzuführen. Inzwischen haben die Franzosen in einer neuerlichen Note die Vorschläge, die von der österreichischen Kommission in Paris erstattet worden waren, kritisiert und ihrerseits einen Vertragsentwurf übermittelt, von dessen sofortiger Unterzeichnung sie den Verzicht auf die direkte und sofortige Eintreibung der französischen Forderungen gegen österreichische Privatschuldner abhängig zu machen erklärten.

Der Friedensvertrag gebe nämlich den alliierten Regierungen die Wahl, entweder ein Kompensationsamt zu erreichen, in welchem Falle der österreichische Staat ausschließlich für die Begleichung der Schulden seiner Staatsbürger aufzukommen hätte, wobei es ihm überlassen bleibe, sich mit diesen auf eine ihm gut scheinende Art auseinanderzusetzen, - oder unter Verzicht auf dieses System den französischen Schuldnern die sofortige Eintreibung seiner Forderungen gegen jeden einzelnen österreichischen Schuldner zu gestatten. In diesem letzteren Falle bleibe freilich der Staat außerhalb jeder Haftung; andererseits dürfe aber nicht übersehen werden, dass die sofortige Bezahlung der Valutaschulden, und noch vielmehr der ursprünglich auf Kronen lautenden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 248 jedoch gleichfalls in der betreffenden ausländischen Währung zu entrichtenden Schulden für die Mehrheit der österreichischen Schuldner ein Ding der Unmöglichkeit sei und unfehlbar

zum Ruin einer großen Anzahl von Unternehmungen führen müßte.

Die Franzosen seien, wie aus wahllosen und gar nicht anzuzweifelnden Äußerungen hervorgehe, im Hinblick auf die staatsfinanzielle Situation Österreichs entschlossen, in keinem Falle ein Kompensationsamt zu errichten, sondern, wenn eine Einigung nicht zustandekomme, auf jeden Fall ihre Staatsbürger zur direkten Eintreibung zu ermächtigen. Um dieser Gefahr zu begegnen, habe das Finanzamt einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, welcher von den französischen Vorschlägen nur einen einzigen, nämlich das Zugeständnis übernehme, dass für eine gewisse Gruppe von Schulden nicht, wie dies nach dem Friedensvertrag der Fall wäre, entweder der Staat der der Privatschuldner, sondern beide kumulativ haften. Dieses Zugeständnis werde an folgende für uns hochwertige Bedingungen geknüpft, dass

- 1) die französische Regierung eine Frist von 6 bis 8 Monaten gewähre, während welcher es unter Derogation der bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages jedem österreichischen Schuldner freistehen soll, sich mit seinem französischen Gläubiger auf Grund privater Vereinbarungen auszugleichen.

- 2) Dass die auf diese Weise nicht ausgeglichenen Schulden durch eine office de compensation geregelt werden, wobei zu der Staatshaftung noch jene des primär Verpflichteten hinzutritt. Als Bedingung werde jedoch eine 10jährige Stundung der Valutaschulden und eine auf 30 Jahre erstreckte Frist für die Abstattung der in Francs konvertierten Kronenschulden gestellt. Die Valutaschulden sollen voll, die ursprünglichen Kronenschulden nur mit einem Bruchteil ihres Umrechnungswertes durch Pfänder sichergestellt werden. Bezüglich der Zinsen hätten erhebliche Zugeständnisse platzzugreifen. Ferner solle die bedingungslose Freigabe aller persönlichen Habseligkeiten, wie Möbel, Kleidungsstücke u. dgl. die in Frankreich sequestriert worden sind, verlangt werden, wobei nach dem österreichischen Vorschlage überdies noch ein System platzzugreifen hätte, welches nach Maßgabe der erfolgenden Annuitäten Zahlungen die Verfügung über einen großen Teil der in Frankreich, befindlichen österreichischen Vermögensschaften sichern würde. Die Rembourschulden sollen unter Heranziehung des Gold- und Devisenbestandes der Österreichisch-ungarischen Bank zurückgezahlt werden, -ein System, das deshalb große Vorteile biete, weil diese Werte für Österreich nach den Bestimmungen des Friedensvertrages doch auf alle Fälle verloren sind.

Redner beabsichtige, sich zusammen mit Banksachverständigen am 26. ds. Mts. zu Verhandlungen nach Paris zu begeben, er gäbe sich über deren voraussichtlichen Ausfall

keinen Täuschungen hin und nehme als wahrscheinlich an, dass wir dabei genötigt sein werden, den eben skizzierten Vertragsentwurf in einem für uns naturgemäß ungünstigen Sinn abzuändern.

Da es sich nach der ganzen Sachlage nur darum handeln könne, einen Vertrag zustande zu bringen, welcher gegenüber dem Friedensvertrage Erleichterungen verschaffe, und eine neuerliche Berichterstattung an den Kabinettsrat vor der Unterzeichnung nicht mehr möglich sein dürfte, weil die Franzosen auf dem Abschlusse vor Ablauf von 30 Tagen nach Ratifizierung des Friedensvertrages, das ist spätestens am 15. August l. J. bestehen, erbitte der sprechende Staatssekretär die Genehmigung, den Vertrag nicht nur in seiner vorliegenden Form unterfertigen, sondern ihn auch dann abschließen zu dürfen, wenn die Bedingungen des Übereinkommens überhaupt derartige seien, dass Redner sie nach genauer Prüfung der Sachlage als für das finanzielle Interesse Österreichs noch erträglich verantworten zu können glaube.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h meint, dass der Kabinettsrat sich wohl darauf beschränken müsse, die Verhandlungsgrundlage, welche dem Staatssekretär für Finanzen als angemessen erscheinen, gutzuheißen. Dagegen müsse der Kabinettsrat darauf Wert legen, rechtzeitig Informationen zu bekommen, sobald die Verhandlungen in Paris in ein entscheidendes Stadium treten.

Unterstaatssekretär M i k l a s schließt sich dieser Auffassung an, gibt jedoch zu erwägen, ob nicht der Versuch gemacht werden solle, die Bürgschaft eines anderen ausländischen, als des französischen Kapitals, womöglich des amerikanischen zu erlangen, um zu verhindern, dass sich die Franzosen durch die rücksichtlose Einbringung der Vorkriegsschulden zu Herren der ei ischen (sic!) Industrie machen und sie dann in ihrem und im Interesse der Nationalstaaten führen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h betont, dass die Verhandlungen gerade darauf abzielen, durch Erwirkung von Erleichterungen für die Durchführung des Friedensvertrages unsere Industrie gegen einen Zugriff der Franzosen zu schützen. Den Versuch, amerikanisches Kapital zur Übernahme einer Bürgschaft für die Vorkriegsschulden zu gewinnen, halte Redner für aussichtslos, da es sich immer wieder und so auch jetzt bei den Verhandlungen mit der Morgan-Gruppe zeige, dass das fremde Kapital nur für gewisse Unternehmungen Interesse habe, aber durchaus nicht beabsichtige, an der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung Österreichs im allgemeinen mitzuwirken.

Der Kabinettsrat ermächtigt schließlich den Staatssekretär für Finanzen, die Verhandlungen über die Abstattung der Vorkriegsschulden in Paris auf der von ihm

angedeuteten Grundlage zu führen, ladet ihn jedoch ein, über alle wichtigen Phasen der Verhandlungen fortlaufend Bericht zu erstatten.

## 8.

*Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien und Wiener Neustadt.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h unterbreitet dem Kabinettsrat einen Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, vom 23. Juli 1920, durch welchen die Gemeinden Niederösterreichs ermächtigt werden sollen, vom Wertzuwachs von Liegenschaften eine Abgabe, wie sie in Wien bereits seit dem Jahre 1916 bestehe, und eben jetzt auch in Wiener Neustadt eingeführt werde, zu erheben. Obwohl das Gesetz bereits vor der Einbringung im Landtage dem Staatsamte für Finanzen vorgelegen war, weise es doch noch einige Mängel auf, weil in mehreren Punkten den Bemerkungen des Staatsamtes für Finanzen nicht Rechnung getragen worden sei. So übertrage § 16 die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Wertzuwachsabgabe dem Stadtrat, beziehungsweise dem Gemeindevorstande, die nach Ansicht des Staatsamtes für Finanzen, jedoch selbst in größeren Gemeinden, oft nicht in der Lage sein werden, das schwierige Bemessungsgeschäft zu besorgen. Die Bemessung sollte daher entweder im Gesetze selbst einem vom Landesrat zu bestellenden „Gemeindezuwachsabgabeamt“ gegen einen Regiebeitrag zugewiesen oder es sollte wenigstens im Gesetz die Übertragung an ein solches Amt, sei es durch Gemeinderatsbeschluss, sei es im Aufsichtswege durch den Landesrat vorgesehen werden. Eine Änderung des Gesetzes in diesem Punkte nach den Erfahrungen bei der Durchführung könne wohl der Zukunft überlassen bleiben.

Ferner sei vom Staatsamt für Finanzen in den Vorverhandlungen die Aufnahme einer Bestimmung verlangt werden, dass falls die Einhebung der Abgabe in einer Gemeinde rückwirkend beschlossen werde, die Haftung des Erwerbers für die Zeit der Rückwirkung ausgeschlossen bleibe. Dieses Verlangen habe keine Berücksichtigung gefunden. Hier könne aber wohl im Wege der von der Landesregierung zu erlassenden Vollzugsanweisung Abhilfe geschaffen werden, indem dort festgesetzt wird, dass die Haftung des Erwerbers dann nicht geltend zu machen sei, wenn der Stichtag vor dem Einführungsbeschluss liegt und die Veräußerung zwischen diesen zwei Zeitpunkten stattgefunden habe.

Neben diesen Mängeln bestehen noch kleinere formelle Mängel.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sohin die Ermächtigung, die niederösterreichische

Landesregierung unter Hinweis auf die vorstehend angeführten Mängel verständigen zu dürfen, dass von der Erhebung einer Vorstellung abgesehen und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zugestimmt werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 9.

*Kapitalsbeteiligung an gemischtwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen; Regelung des Bezuges an Gewinnbeteiligungen und fixen Entschädigungen, welche auf die vom Staate in die Vertretungskörper der betreffenden Gesellschaften entsendeten aktiven Staatsbediensteten entfallen.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass sich entsprechend den sozialen und volkswirtschaftlichen Ansichten die Fälle sich mehren, in denen sich der Staat entweder an schon bestehenden privaten Erwerbsgesellschaften mit Kapital beteiligt oder solche, besonders zur Verwertung von Demobilisierungsgütern im Vereine mit anderen öffentlichen Körperschaften oder mit Privaten selbst ins Leben ruft.

In solchen Fällen müsse der Staat natürlich seiner Kapitalbeteiligung entsprechend auch in den Verwaltungsorganen der Gesellschaften vertreten sein. Es erscheine nun praktisch und zweckdienlich, mit dieser Vertretung nicht grundsätzlich nur außenstehende Personen oder Staatspensionisten, sondern vielmehr aktive Staatsbeamte zu betrauen, und zwar gerade solche, welche kraft ihrer Amtstätigkeit, die von der Staatsverwaltung mit der staatlichen Beteiligung angestrebten Zwecke genau kennen und kraft ihrer Kenntnisse und Erfahrungen auch in der Lage sind, das staatsfinanzielle wie auch das volkswirtschaftliche Interesse dem Staates zu wahren. Nun untersage aber § 33 der Dienstpragmatik den Beamten die Teilnahme an der Verwaltung von Aktien- oder anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaften im Vorstand, im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat und ermächtige die Zentralstelle nur in Ausnahmefällen die unentgeltliche Teilnahme an der Leitung der bezeichneten Unternehmungen dann zu gestatten, wenn dies im unmittelbaren staatlichen Interesse gelegen sei.

Bei Erwerbsunternehmungen bestehe nun aber die allgemeine Übung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates oder anderer Vertretungskörper der Gesellschaften für ihre Mühewaltung statt oder neben einer fixen Entlohnung eine Gewinnbeteiligung erhalten.

Es ergebe sich daher die Frage, wem angesichts der zitierten Bestimmungen der Dienstpragmatik solche auf die staatlichen Vertreter entfallenden Entschädigungen zuzukommen haben.

Der Anspruch der Beamten auf eine entsprechende Entschädigung für ihre Mühewaltung unterliege keinem Zweifel, da es sich hier um eine über die normalen Amtspflichten hinausgehende und mit einer weitgehenden persönlichen Verantwortung verbundene Tätigkeit handle.

Ein direkter Bezug der von den Gesellschaften den Mitgliedern ihrer Vertretungskörper gewährten Entschädigungen durch die Beamten, welche je nach dem finanziellen Stand, dem Geschäftsergebnisse und der Liberalität der Gesellschaft dem einen Staatsfunktionär eventuell ganz enorm hohe Bezüge verschaffen, anderen aber, welche ähnliche Funktionen vielleicht mit Aufwand größerer Mühe versehen, aber gar keine oder nur geringe Beträge einbringen würde, erschiene abgesehen von der Vorschrift der Dienstpragmatik nicht nur unbillig und mit einer ausgleichenden Beamtenpolitik schwer vereinbar, sondern aus dem Gesichtspunkte, dass der betreffende Funktionär ausschließlich staatliche Interessen zu wahren habe, mitunter sogar bedenklich.

Andernteils liege es aber auch im staatlichen Interesse, die Ambition der betreffenden Staatsfunktionäre zu wecken und zu erhalten sowie zu verhindern, dass sie es - auf fixe Bezüge pochend - an Verantwortungsfreudigkeit fehlen lassen.

Redner unterbreite daher dem Kabinettsrat folgende Anträge:

1.) Die Teilnahme aktiver Staatsbeamter an der Leitung privatwirtschaftlicher Unternehmungen ist mit Genehmigung der beteiligten Zentralstellen zulässig, wenn entweder der Staat an einer solchen Unternehmung finanziell beteiligt ist, oder er sonst Interesse daran hat. In die Leitung (Direktion, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Vorstand etc.) behufs Wahrung staatlicher Interessen durch einen aktiven Staatsbeamten vertreten zu sein.

2.) In diesen Fällen sind die betreffenden Gesellschaften in Hinkunft aufzufordern, jene Beträge an Gewinnbeteiligungen oder fixen Entschädigungen, welche auf die vom Staate in die Organe dieser Gesellschaften entsendeten aktiven Staatsbeamten entfallen - unter gleichzeitiger detaillierter Mitteilung an die die betreffenden Staatsfunktionäre entsendenden Staatsämter - an den Staatsschatz abzuführen. Diese Beträge sind sodann sub Einnahmenkapital 18 „Kassenverwaltung“ Titel „staatliche Kapitalsbeteiligung an Privatunternehmungen“ unter einem neu zu eröffnenden Paragraphen „Verwaltungsbezüge“ in Empfang zu verrechnen.

3.) Den in die Verwaltungsorgane der unter 1) erwähnten Erwerbsgesellschaften entsendeten aktiven Staatsbeamten ist alljährlich nach Einzahlung der in Rede stehenden Beträge durch die betreffenden Gesellschaften vom Staatsamte, von

welchen sie entsendet wurden, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen eine Remuneration für die von ihnen aufgewendete Mühewaltung zu bewilligen und vom Staatsamt für Finanzen zu Lasten des Ausgabenkapitels 18 „Kassenverwaltung“ Titel „staatliche Kapitalsbeteiligung an Privatunternehmungen“ unter einem neu zu eröffnenden Paragraphen „Remunerationen der staatlichen Vertretungsorgane“ flüssig zu machen.

Für den Fall, dass von einzelnen Gesellschaften aus dem erwähnten Titel monatlich oder in anderen periodischen Zeitabschnitten fixe Beträge an den Staatsschatz abgeführt werden, können die bezüglichen Remunerationen auch sogleich nach der ersten Einzahlung bemessen und sodann in fortlaufenden, den Einzahlungsterminen entsprechenden Raten flüssig gemacht werden.

Bei Bestimmung der Höhe der Remunerationen ist in jedem Falle außer auf die vom Beamten aufgewendete Mühe unter anderem auch auf die Höhe der von der Gesellschaft für die von dem betreffenden Beamten versehene Funktion an den Staatsschatz abgeführten Beträge entsprechend Rücksicht zu nehmen, ohne dass jedoch ein Anspruch auf Erlangung des ganzen Betrages anerkannt werden könnte, dass vielmehr auf eine ausgleichende Berücksichtigung aller zu solchen Funktionen herangezogenen Staatsbeamten hinzuwirken sein wird. Bei Bemessung dieser Remunerationen kann auch über die im allgemeinen Wirkungskreis der einzelnen Staatsämter festgesetzten Höchstbeträge hinausgegangen werden, jedoch ist stets das vorherige Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu pflegen.

4.) Der Bezug allfälliger Präsenzmarken und Reisekostenvergütungen fällt nicht unter diese Regelung.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h wünscht bei Bemessung der Entschädigungen für die Beamten die strenge Wahrung des Gesichtspunktes, dass es sich nicht um Tantiemen, sondern um von diesen ganz unabhängige Remunerationen für Mehrleistungen handle. Darum solle auch nicht das ganze Erträgnis der einfließenden Summen aufgeteilt, sondern grundsätzlich ein Teil des angesammelten Fondes zurückbehalten werden.

Der Kabinettsrat genehmigt mit diesem Vorbehalt die Anträge des Staatssekretärs für Finanzen.

## 10.

*Beschluss des Vorarlberger Landestages, betreffend die Errichtung einer Vorarlberger Landes-Feuer-Versicherungsanstalt.*

Nach dem Vorschlage des Staatssekretärs B r e i s k y genehmigt der Kabinettsrat den Beschluss des Vorarlberger Landtages vom 28. Juni l. J., betreffend die Errichtung einer Vorarlberger Landes-Feuer-Versicherungsanstalt.

11.

*Namhaftmachung des österreichischen Vertreters für die Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die Übergabe der Verwaltung von Feldsberg und Gmünd.*

Staatssekretär B r e i s k y teilt mit, dass die niederösterreichische Landesregierung als Vertreter für die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei über die Übergabe der Verwaltung von Gmünd und Feldsberg den Statthaltereivizepräsidenten Dr. Alexander Zedtwitz in Vorschlag gebracht habe.

Der Kabinettsrat beschließt, den Genannten mit der Vertretung Österreichs bei diesen Verhandlungen zu beauftragen.

12.

*Gesetzentwurf über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung.*

Staatssekretär Dr. P e s t a unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung. Nach einer Darlegung der Entwicklung, die zu dem Zustandekommen dieses Entwurfes geführt hat sowie Erörterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen sowie derjenigen Punkte hinsichtlich welcher noch Meinungsverschiedenheiten mit der Personalvertretung bestehen, erbittet sich Redner vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den vorliegenden Entwurf schon im gegenwärtigen Zeitpunkte als Dienstvorschrift publizieren zu dürfen, wobei die formale Behandlung im Gesetzgebungswege vorbehalten bliebe. Eventuell wäre zu erwägen, ob die Vorlage noch vorher dem Hauptausschuss zu unterbreiten wäre.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h gibt der Anschauung Ausdruck, dass vor einer Beschlussfassung mit den Parteien Fühlung zu nehmen wäre. Er beantrage daher, heute von einer Debatte abzusehen und die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates neuerlich zu verhandeln.

Staatssekretär Dr. P e s t a bemerkt, dass er die Vorlage deshalb schon im gegenwärtigen Zeitpunkte unterbreitet habe, weil die Situation etwas kritisch geworden sei. Das Plenum der Personalvertretung, die aus sämtlichen Parteien zusammengesetzt ist, habe den Entwurf

angenommen und eine Resolution beschlossen, wonach der Erwartung Ausdruck gegeben wurde, dass die Besoldungsreform noch in dieser Session der Nationalversammlung vorgelegt werde.

Staatssekretär Dr. R o l l e r verweist darauf, dass hier ein Druck zutage trete, den die anderen Angestelltenkategorien nicht ausüben vermögen. Es werde einen ungünstigen Eindruck machen, wenn die Besoldungsreform für die Eisenbahner im Wege einer Dienstanweisung in Vollzug gesetzt werden, die übrigen Kategorien aber zurück bleiben. Er gebe zu erwägen, ob nicht auch die Besoldungsreform für die anderen Angestelltenkategorien erledigt werden könnte.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, dass die Besoldungsreform der Eisenbahner, die schon so weit vorgeschritten sei, nicht aufgehalten werden könne.

Staatssekretär Dr. R e i s c h befürchte, dass durch die Abstandnahme von einer Debatte und Annahme der Vorlage von Seiten der Parteien die Finanzverwaltung mit ihren Bedenken gegen einzelne Bestimmungen präkludiert würde. Er bitte daher dem Staatsamt für Finanzen Gelegenheit zu geben, schon heute zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n führt Ministerialrat Dr. W i l f l i n g aus, dass ein Hauptbedenken der Finanzverwaltung die Stabilisierung nach 2 Jahren bilde. Das Staatsamt für Finanzen verkenne nicht, dass eine Ablehnung dieser Bestimmung nicht möglich sei, würde aber Wert darauf legen, wenn der Versuch gemacht würde, durch Verhandlungen mit der Personalvertretung eine Kündbarkeit des Dienstverhältnisses innerhalb von 5 Jahren nach der Stabilisierung zu erzielen.

Ein weiteres Bedenken bilde die Rückwirkung auf den 1. Jänner 1920. Auch gegen diese Forderung werde sich nicht ankämpfen lassen, doch falle sie staatsfinanziell wesentlich ins Gewicht.

Die schwersten Bedenken müssten jedoch gegen die Art der Überführung des vorhandenen Personals in die neue Besoldungsordnung erhoben werden. Diese Überführung sei derart gedacht, dass die Angestellten nicht in jene Gruppe überstellt werden, in die sie nach ihrer Verwendung gehören, sondern in der Weise, dass für die Vergangenheit ein ideelles Schema gewisser Beförderungsfristen aufgestellt werde. Hienach solle die gesamte Dienstzeit des Betreffenden durchgerechnet und ihm jener Grundgehalt flüssig gemacht werden, der ihm zukäme, wenn während seiner gesamten Dienstzeit die neue Besoldungsordnung in Geltung gestanden wäre. Diese Bestimmung sei von größter finanzieller Tragweite und insbesondere bedeutsam wegen der Rückwirkungen auf die Besoldungsreform für die übrigen Staatsangestellten. Wenn dieses System schon von der Staatseisenbahnverwaltung ertragen

werden könne, so sei es jedenfalls auf die übrigen Angestellten unanwendbar. Redner würde vorschlagen, dass für die bei der Durchrechnung sich ergebenden Gehaltserhöhungen irgend eine Grenze - etwa mit 30 % - festgesetzt werde, da andernfalls Wirkungen entstehen würden, die nicht beabsichtigt seien.

Der Kabinettsrat nimmt die Einwendungen des Staatsamtes für Finanzen zur Kenntnis und vertagt die Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung. In der Zwischenzeit wird in der Angelegenheit mit den politischen Parteien Fühlung genommen werden.

### 13.

*Gewährung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Notstandsbeihilfe für Staatsangestellte.*

Über Einladung des Vorsitzenden berichtet Ministerialrat Dr. Wilfling über die Verhandlungen, welche im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 21. Juli l. J. nach Fühlungnahme mit der Gemeinde Wien mit dem Exekutivkomitee der paritätischen Lohnkommission in Angelegenheit der Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Staatsangestellten geführt wurden. Redner verweist darauf, dass der Kabinettsrat die Bewilligung der Aushilfe an die Bedingung geknüpft habe, dass die 7stündige Amtszeit von den Bediensteten anerkannt und durchgeführt und weiters bis Ende Oktober 1920 keine neuen Forderungen erhoben würden. Als Höchstaufwand sei ein Betrag von 150 Millionen Kronen bezeichnet worden.

Die Vertreter der Angestellten im Exekutivkomitee haben jedoch die Anerkennung der 7 stündigen Amtszeit abgelehnt und die Erklärung, dass neue Forderungen bis Oktober nicht bewilligt werden könnten, zwar zur Kenntnis genommen aber einstimmig betont, dass die Stellung neuer Forderungen ausschließlich von der künftigen wirtschaftlichen Lage abhängen, sie sich in dieser Richtung daher nicht binden könnten.

Schließlich gelangte ein Antrag des Vorsitzenden, Angeordneten T o m s c h i k zur Annahme, in dem ein Betrag von 800 K für Ledige und 1000 K für Verheiratete ohne Rücksicht auf die Ortsklasse und Kinderzahl gefordert wird.

Der Hauptausschuss, der von dem Stande der Verhandlungen verständigt worden war, habe zu einer einmaligen Zuwendung in diesem Ausmaße seine Zustimmung erteilt.

Die Vertreter der Angestellten erklärten außerdem, dass sie sich mit dieser Zuwendung nur unter der Bedingung zufriedengeben könnten, dass auch für die Pensionisten ein entsprechender Betrag gegeben würde.

Auf Grund neuerlicher Verhandlungen sei demzufolge an die Pensionisten eine Aushilfe im Ausmaße von 75 von Hundert der den aktiven Staatsbediensteten gewährten Beträge, für

elternlose Waisen nach Staatsangestellten eine Aushilfe von 400 K für alle Geschwister zusammen zugestanden worden.

Die eingangs erwähnten bei Beginn der Verhandlungen aufgestellten Bedingungen mussten im Hinblick auf die ablehnende Haltung der Angestellten sowie in Anbetracht dessen fallengelassen werden, dass mit einem für heute angesagten Streik der Verkehrsangestellten zu rechnen war, wenn eine Einigung nicht erzielt würde.

Der Aufwand für die Gewährung der Aushilfe belaufe sich für die aktiven Staatsangestellten auf 180 Millionen Kronen, für die staatlichen Pensionsparteien und Waisen auf 40 Millionen Kronen zusammen 220 Millionen.

Hiezu kommen noch die an die Gemeinde Wien und die Länder, sowie an die Südbahn zu zahlenden Beträge von rund 55 Millionen Kronen, sodass sich ein Gesamtaufwand von 275 Millionen ergebe.

Redner unterbreite sohin namens des Staatsamtes für Finanzen folgenden Antrag:

„Auf Grund der durch den Hauptausschuss der konstituierenden Nationalversammlung erteilten Genehmigung beschließt der Kabinettsrat die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an die aktiven und pensionierten Staatsangestellten in nachfolgendem Ausmaße:

Aktive:		Pensionisten:
für verheiratete männliche Angestellte	1000 K	750 K
für verheiratete weibliche und		
ledige Angestellte	800 K	600 K
für anspruchsberechtigte elternlose Waisen eines Staatsange-		
stellten zusammen		400 K

Verwitwete und ledige Bedienstete, die mehr als eine gleitende Zulage (Aushilfe) beziehen, sind den verheirateten Bediensteten gleichzuhalten.

Bedienstete, deren Gattin einen Gehalt oder Ruhegenuss aus öffentlichen Mitteln bezieht, sind wie ledige Bedienstete zu behandeln.

Taglohnbediensteten gebührt die Zuwendung nur dann, wenn sie mindestens bereits seit 1. Mai d. J., ohne Unterbrechung vollbeschäftigt im Dienste stehen. Als Stichtag für die Anspruchsberechtigung gilt der 23. Juli d. J.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, die sofortige Auszahlung dieser Zuwendung zu veranlassen."

Staatssekretär Dr. D e u t s c h regt zur Klarlegung der Voraussetzungen, unter welchen die Angehörigen der Wehrmacht mit der Beihilfe zu betheilen sind, die Aufnahme folgenden Beisatzes an:

„Angehörige der Wehrmacht haben, soferne sie im Monat Juli normale Bezüge erhalten haben, Anspruch auf die Beihilfe“

Staatssekretär M i k l a s nimmt an, dass die Beihilfe gleich - wie in den früheren Fällen, auch den Angestellten der öffentlichen Fonds und der Seelsorgegeistlichkeit zugedacht sei. Bezüglich letzterer erbittet er die Beifügung einer Klausel, welche ihn ermächtigt, katholischen Geistlichen, die unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 596, vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 und vom 19. Februar 1902, R.G.Bl. Nr. 48, fallen, in berücksichtigungswürdigen Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen eine analog bemessene, nicht wiederkehrende Aushilfe zu gewähren und sinngemäß auch hinsichtlich der evangelischen und altkatholischen Kirche vorzugehen.

Der Kabinettsrat erhebt schließlich den Antrag des Staatssekretärs für Finanzen mit den vom Staatssekretär Dr. D e u t s c h und Unterstaatssekretär M i k l a s beantragten Zusätzen zum Beschluss.

Der Kabinettsrat gründet hiebei seine Zuständigkeit zu dieser Verfügung darauf, dass im Hinblick auf die vom Hauptausschusse erteilte Zustimmung zur Gewährung der Beihilfe von der Erlassung eines Gesetzes Umgang genommen und die Durchführung im Wege eines Erlasses erfolgen könne.

#### 14.

##### *Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain hinsichtlich einiger Agenden des Kultusressorts.*

Unterstaatssekretär M i k l a s führt aus, dass sich durch die Ratifikation des Staatsvertrages von St. Germain die Notwendigkeit ergebe, zur Durchführung einzelner Bestimmungen des Abschnittes V „Schutz der Minderheiten“- speziell wegen des Rechtes der Anhänger von bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnissen zur öffentlichen Religionsübung - Weisungen an die Landesstellen zu erlassen. Den Anhängern solcher Bekenntnisse sei bisher gemäß Artikel 16 des St.G.G. vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, nur das Recht der häuslichen Religionsübung eingeräumt, soferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist. Das Recht der öffentlichen Religionsausübung dagegen stehe nicht zu, eine solche werde aber durch das erwähnte Staatsgrundgesetz auch nicht verboten. Nach dem Friedensvertrage dürfe ihnen aber in Hinkunft die öffentliche Religionsausübung nicht mehr versagt werden und erscheine es daher, insolange sie ihnen noch nicht staatsgrundgesetzlich gewährleistet ist, geboten Vorsorge zu treffen, damit nicht etwa seitens der Landesstellen einer solchen öffentlichen Religionsausübung ein Hindernis in

den Weg gelegt werde.

Redner beabsichtige zu dem Zwecke einen dem Kabinettsrat im Entwurf mitgeteilten Erlass an alle Landesregierungen hinauszugeben und erbitte sich hiezu die Ermächtigung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 15.

### *Anforderungen von Patrouillenbooten für die Strompolizei.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h verweist darauf, dass der Staatsvertrag von St. Germain, Artikel 136 Österreich 3 Aufklärungsfahrzeuge für die Strompolizei auf der Donau zugestehe.

Die Zuweisung solcher Fahrzeuge würde falls wir betriebsbereite Objekte wie Patrouillenboote der ehemaligen k. u. k. Donauflotte von der Reparationskommission erhalten ein Aktivum für Österreich darstellen und sei daher jedenfalls anzustreben. Hierbei wäre zu trachten, statt 3 womöglich 4 solcher Boote zu erhalten, wodurch Österreich in den Besitz sehr wertvoller Fahrzeuge von hoher Geschwindigkeit (30 km im Totwasser), großem Aktionsradius und modernsten maschinellen, sowie artillerietischen (7 cm Geschütze) Einrichtungen käme.

Bei der seinerzeitigen Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Friedensvertrages sei mit Absicht die Frage einer Beanspruchung von Motorbooten nicht berührt worden, weil diese kleinen Fahrzeuge alle die oben genannten Vorzüge nicht besitzen, daher für Strompolizeizwecke kaum geeignet wären. An diesem damals vertretenen Standpunkt, sollte auch in Hinkunft festgehalten werden. Obwohl der Friedensvertrag die Bemanning für die 3 Aufklärungsfahrzeuge nicht eigens erwähne, so dürfe doch als selbstverständlich angenommen werden, dass die Zuteilung dreier Patrouillenboote auch die Zustimmung zur Einstellung des für den Betrieb und die Bedienung erforderlicher, fachmännisch geschulten Personals in sich schließe. Bei Verwendung der vorgenannten 4 Patrouillenboote, sowie für den Dienst der Strompolizei in den Hauptstationen an der Donau werden rund 20 Stabspersonen und 250 Mannschaftspersonen, dann zwei Heizöllichter und ein Werkstättenschiff nötig sein. Da der schiffbare Teil der Donau internationalisiert werden solle und die übrigen Donauuferstaaten bereits eine Organisation der Donauüberwachung geschaffen haben, müsse die Ausstellung einer Strompolizei auf der Donau auch vom internationalen Standpunkt beurteilt und so durchgeführt werden, dass Österreich hiezu über entsprechende schwimmende Machtmittel verfüge. Auch aus diesem Grunde können nicht die einfachen kleinen Motorboote ohne Gefechtswert, sondern nur Patrouillenboote in Betracht kommen. Ob die Aufstellung der Donauflotte als Teil des Heeres oder des Exekutivdienstes

der Finanzverwaltung oder des Staatsamtes für Inneres erfolgen solle, wäre einer späteren Beschlussfassung vorzubehalten.

Die Frage der Kosten der Erhaltung einer solchen Strompolizei dürften bei der Frage, ob die Boote angesprochen werden sollen, nicht maßgebend sein, weil es sich ja vorläufig nur darum handle, kostenlos in den Besitz dieser, heute Millionenwerte repräsentierenden Objekte zu gelangen. Sollte etwa aus ökonomischen Gründen späterhin nur eine kleinere, geringere Jahreskosten erfordernde Flottille und sonstige Organisation einer Strompolizei aufgestellt werden, so werde sich für die Boote leicht ein Interessent finden und sich aus einem eventuellen Verkauf ein nicht zu unterschätzender Erlös erzielen lassen.

Nach Angabe des Beauftragten der österr. Regierung für den interalliierten Marine-Überwachungsausschuss werde die Aufteilung des Donaukriegsschiffsmateriales voraussichtlich Ende dieses Monats stattfinden.

Der sprechende Staatssekretär erbitte demgemäß die Ermächtigung des Kabinettsrates, - unbeschadet der endgiltigen Organisation der Strompolizei auf der Donau - an die Reparationskommission mit dem Antrag heranzutreten, der Republik Österreich im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain, Artikel 136, vier Patrouillenboote, zwei Heizöllichter und ein Werkstättenschiff zu überweisen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne der Anregung des Staatssekretärs für Heerwesen.

## 16.

*Genehmigung der Veräußerung von Liegenschaften seitens des Prämonstratenser- Stiftes*

*S c h l ö g l.*

Unterstaatssekretär M i k l a s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, die vom Prämonstratenserstifte S c h l ö g l erbetene Genehmigung des Abverkaufes der Güter Cerhenitz, Mirotitz und Lickowitz in Böhmen um einen Gesamtbetrag von 2 1/4 Millionen tschechoslovakische Kronen nach Durchführung der erforderlich erscheinenden Erhebungen je nach Lage des Falles zu erteilen oder zu verweigern.

[KRP 207, 23. Juli 1920, Stenogramm Groß]

207. Sitzung, 23. Juli 1920.

1.

[Zugezogen]: Pantz.

Ellenbogen: -.

Pantz: *In der Angelegenheit Gl[esinger] kommen wir wieder, um die Kenntnissnahme des Nachtragsvertrages zu erbitten. Für das Staatsamt für Landwirtschaft ist [es eine] unangenehme Lage, weil es den Antrag gestellt hatte, die langfristige Abstockungsverträge aus der früheren Staatszeit für das neue Österreich für nicht rechtsgültig zu erklären. Mehrere solche Verträge wurden als nicht mehr bestehend erklärt.*

*Nach den Mitteilungen des Staatsamtes für Justiz und der Finanzprokuratur hat sich eine Verschiebung dadurch ergeben, daß einzelne Staatsämter für die Beibehaltung der Verträge aus früherer Zeit optiert und verlangt haben, daß die Verpflichteten die Liquidierung durchführen. Dadurch ist die Praxis der Gerichte schwankend geworden und man hat [uns] vom Staatsamt für Justiz und der Finanzprokuratur empfohlen, es womöglich nicht zu einem Prozeß kommen zu lassen sondern einen Ausgleich zu versuchen. Nach diesen Tendenzen ist ein Nachtragsvertrag versucht worden, welcher dem Kabinettsrat vorliegt.*

*Der Kabinettsrat hat am 28. Mai ein Subkomitee eingesetzt, welches am 8. Juni getagt hat und gewisse Forderungen auf Ergänzung des Nachtragsvertrages gestellt hat, welche in dem heutigen Material verarbeitet sind.*

*//[Am Rand]: Dieser wurde in einem Nachtragsübereinkommen erzielt, das nach den Wünschen der mitbeteiligten Staatsämter mehrfach abgeändert wurde und nunmehr dem Kabinettsrat zur Genehmigung vorliegt.//*

*Der Kabinettsrat hat besonders verlangt die Klarstellung des § - dahin, ob in den 25.000 Festmetern nur Nutz- oder auch Brennholz enthalten sind - [ist]. ~~Es wurde nun klargestellt~~ - Gl[esinger] bekommt den Einschlag von '19, welcher noch nicht bemessen ist, der aber nicht ganz 23.000 Festmeter beträgt. Außerdem bekommt er [abgesehen] von [den] 23.000 Festmetern mit Abzug des lokalen Bedarfs vom [Jahr] '21 und '20 je 25.000 Festmeter Nutzholz und das dabei anfallende Brennholz.*

*Die zweite Frage ist der lokale Bedarf. Nun ist eine [...] gemacht worden, daß von '19 der lokale Bedarf abzuziehen ist; für '20 und '21 ist ein besonderer Abzug nicht nötig, weil der Gl[esinger] die vollen 25.000 Festmeter bekommen muß. Der Einschlag ist an [die] 40.000 Festmeter, das Plus deckt also den lokalen Bedarf vollauf.*

*Über die Stockpreise hat Kabinettskonferenz beschlossen, daß Glesinger 1 Frc mehr zu geben hat. Das hat er angenommen und es wurde durchgeführt.*

*Dann wurde verlangt, daß statt 2.000 [...] Schnittmaterial 4.000 Tischlerware geliefert werden. Gl[esinger] hat angenommen und auch den Modus, zu jenen Preisen, [...] Säge nach seinen Büchern dieses Material verkauft. Dann haben wir selbst eine Änderung gemacht, daß hinsichtlich der [...] für das laufende Jahr der 1. Oktober gesetzt wurde, damit die Wörther Werke Zeit haben.*

*Zu § 11 wurde ein Zusatz gewünscht, daß wenn Gl[esinger] den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, die Einlösung der Sache nicht berührt wird.*

*//[Am Rand]: Punkte, deren Berücksichtigung verlangt wurde:*

- 1.) Klarstellung des Ausmaßes des Bezugsrechtes (§ 2).*
- 2.) Umschreibung des Lokalbedarfes (§ 3).*

3.) Festsetzung der Stockpreise, Erhöhung der ursprünglichen Ansätze um je 1 Schweizer Franc (§ 4).

4.) Belieferung der Wörther Werke mit 4.000 [...] Schnittmaterial, vorwiegend Tischlerware zu den Preisen [...] Säge [...] (§ 8).

5.) Einlösungsrecht bezüglich der [...] unbeschadet vorzeitiger Vertragsauflösung infolge Nicht-Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen Glesingers (§ 11).//

Ein Grund des Drängens liegt darin, daß Gl[esinger] die Absicht erklärte, uns zu verklagen. An der Klage wäre keine besondere Gefahr, wenn wir nicht fürchten müßten, das Glesinger, da er eine Nachlieferung von 150.000 Festmetern verlangt, eine Sicherstellung verlangen könnte, welche den ganzen Forstbetrieb lahm[legen würde].

Ellenbogen: Über den Nachtrag ist kein Wort zu verlieren, weil wir darüber einig sind. Was an Unvorsichtigkeit damals geleistet wurde, ist nicht zu sagen. Wenn ich [aus] nichts anderem als dem Mangel an Voraussicht einen Vertrag auf fünf Jahre schließe - [wenn ich] das erwäge und demgegenüber die Schlauheit des Gl[esinger], so ist damit festgestellt, daß dieser einzelne Mann den damaligen Funktionären weit über war. Nun müssen wir die unangenehmen Folgen des Vertrages auf uns nehmen und aus der Situation herauszukommen suchen. Daß Gl[esinger] die Lage ausnützt, begreife ich von seinem Standpunkt, aber ich hätte nicht die Ängstlichkeit des Staatsamtes für Landwirtschaft.

Trotz aller Anführungen ist eine einheitliche Judikatur der Gerichte über Lieferungsverträge in der letzten Zeit zu konstatieren [...] und diese Ju[dikatur] könnte auch hier angewendet werden, da es ein Lieferungsvertrag ist. Die Gerichte ziehen die Unerschwinglichkeit und Unmöglichkeit der Lieferung ins Gewicht und entscheiden danach.

//[Am Rand]: Die Judikatur der Gericht über Lieferungsverträge, unter welche auch der vorliegende Vertrag, da er kein reiner Abstockungsvertrag ist, fällt, [ist] ziemlich einheitlich, indem die Gerichte die Unverhältnismäßigkeit der Leistung und Unmöglichkeit der Erfüllung nach § 888 ABGB in Rücksicht ziehen.//

Auf der anderen Seite sehe ich ein, daß ?geschlägert werden muß. Aber wenn auch der Kabinettskonferenz diese Wünsche aufgestiegen sind, so sind die Zugeständnisse Gl[esinger] auch ein Zeichen, daß er trotz allem nicht von vornherein die Hoffnung hatte, mit einem so guten Vertrag davon zu kommen und die Sache für ihn noch immer zu günstig abläuft.

Ich bin weit [davon] entfernt, die Sache demagogisch auszuschlachten. Wir sind aber der Öffentlichkeit verantwortlich, es ist schon eine Anfrage im Haus eingebracht, und wir werden den Vertrag vor der Öffentlichkeit verantworten müssen. Es scheint mir, daß die Preiserstellung viel zu niedrig ist. Er müßte den Preis zahlen, welcher dem - [den] Friedenspreis in Frc. zahlen. Da wir nach dieser Hinsicht doch eine Verantwortung tragen und alle zusammen nicht das Interesse haben, den Gl[esinger] glatt aus der Geschichte heraus zu - kommen [zu] lassen, so gibt es einen Weg, einen weiteren Vorteil im Staatsinteresse aus ihm herauszuschlagen.

Die staatlichen Industrierwerke bedürfen zu ihrer Produktion der Sicherstellung einer großen Holzmenge. Es wäre Gl[esinger] nahezulegen, daß er zu dem Zweck eines Lieferungsvertrages von geschnittenen Holzsorten aller Art [sich] mit den staatlichen Industrierwerken in einer Form in eine Gemeinschaft begeben. [Zu denken wäre] etwa [an] die Bildung einer Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters, in die er seine Säge und der Staat diesen Lieferungsvertrag als Apport einbringt, und in der er dann selbst mit interessiert ist an der ordentlichen Lieferung und die staatlichen Industrie[werte] den Vorteil haben, daß sie ein großes Quantum von Holz sicher bekommen.

*//[Am Rand]: Das Staatsinteresse muß wenigstens durch Sicherstellung des Holzbedarfes der Wörther Werke gewahrt werden, dadurch daß Glesinger mit diesen in der Absicht auf deren Belieferung mit Schnittholz aller Art eine Gemeinschaft eingeht, sei es in Form der Bildung einer Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters -//*

*Daß Gl[esinger] zu einem solchen Abschluß bereit wäre, geht aus einem vorläufigen Übereinkommen hervor, das er mit den Industrierwerken geschlossen [hat]. Stöckler behauptet, daß Gl[esinger] nie eine Annahme zugab, es liegen aber schriftliche Propositionen vor. Das Schriftstück weist nach, daß mit diesem Mann noch ein günstigeres Geschäft abzuschließen war.*

*Dann könnten wir auch diesen Vertrag rechtfertigen vor der Öffentlichkeit. Das wird keine Verzögerung bewirken. Die Herren von den staatlichen Industrierwerken sind informiert und ich würde beantragen, es werden das Staatsamt für Handel [und das Staatsamt] für Landwirtschaft ersucht, in diesem Sinn mit Gl[esinger] das Zustandekommen eines in diesen Grenzen gehaltenen Vertrages zu erörtern.*

*Heinl: Wir haben beim Gl[esinger]-Vertrag die alten Sünden von früher zu büßen. Der ursprüngliche Vertragszweck ist ein öffentlicher Skandal, Gl[esinger] hat [...] in der Hand. Es wird aus ihm schon noch etwas herauszuholen ist - [sein].*

*Ich bin Ellenbogen dankbar dafür, daß er die Notwendigkeit der Versorgung der staatlichen Industrierwerke mit Holz angesprochen hat. Aber von ihm kann nicht alles kommen. Man muß schauen, aus den Staatsforsten Nutzholz herauszubekommen, weil die Belieferung der Wörther Werke aus der Steiermark an den Transportverhältnissen scheitert.*

*Ich schließe mich an, daß der Gl[esinger]-Vertrag vom Kabinettsrat eine Vorgenehmigung erhält für den Fall, daß er in - einen Lieferungsvertrag abzuschließen. Der Kabinettsrat kann diesem Vertrag nur dann die Genehmigung erteilen, wenn ....*

*[...] meint, daß aus Gl[esinger] noch etwas zu holen ist. Das soll man versuchen, weil der jetzige Vertrag gewisse Nachteile für die Staatsverwaltung noch immer enthält.*

*Roller: Das Festmeter am Stock 8 Frc. effektiv.*

*Pantz: Hinsichtlich der Qualität des seinerzeitigen Vertrages muß ich bemerken, daß es eine Mischung zwischen Lieferungs- und Abstockungsvertrag war. Nach der Bezahlung ist es ein Abstockungsvertrag. Er zahlt 14 bzw. 17 Kronen am Stock. Er zahlt aber die ganzen Kosten, die wir haben, zurück.*

*Ellenbogen: Wir haben uns verpflichtet, ihm die Sache hinzubringen. Das war ein [...].*

*Pantz: Der Grund, warum Gl[esinger] sich so bewirbt und ein [so] großes Interesse am Holz hat, ist der, daß die Säge momentan nicht dotiert ist und er kein Schnittmaterial hat. Deswegen sucht er rasch Holzquantitäten zu erhalten.*

*Ellenbogen: Ich bitte, sich durch die klugen Machinationen Gl[esingers] nicht irritieren zu lassen. Die Dinge sind nicht so arg als er [...].*

*Pantz: Ich bitte, daß der Kabinettsrat bestimme, in welche Richtung die Verhandlungen geführt werden sollen. Soll gesagt werden, der Kabinettsrat kann nur zustimmen, wenn Gl[esinger] sich in eine gesellschaftliche Verbindung mit den Wörther Werken setzt? Oder der zweite Fall, daß er eine größere Belieferung der Wörther Werke zusagt?*

*Ellenbogen: Das letztere wäre der äußerste Fall.*

*Pantz: Er erklärte, daß mit den Wörther Werken nur [eine] unverbindliche Besprechung stattgefunden [habe]. Jetzt seien Verbindungen angebahnt, er sei aber ganz außerhalb.*

*Ellenbogen: Alle diese Institute haben an der G[lesinger]-Säge nur ein Interesse, wenn er einen sicheren Vertrag aus den umliegenden Forsten hat.*

*Miklas: Ich spreche nicht gegen den Abschluß des Vertrages, [man sollte ihn schließen] einschließlich der Klausel Ellenbogens und Heinls.*

*Ich möchte nur dazu bemerken, daß es nicht allen Herren bekannt ist, daß es sich um Religionsfonds-Forste handelt, welche vom Staatsamt für Landwirtschaft verwaltet werden. Mein Ressort hat mit der Sache nichts zu tun, ist aber moralisch interessiert an dem möglichst großen Ertrag aus einem solchen Handelsgeschäft.*

*Ich muß daher meritorisch den fachlich interessierten [Ressorts] Handel und Ackerbau die Verantwortung überlassen für die Höhe des Kaufpreises ohne mich in eine Beurteilung der Angemessenheit einlassen zu können. Ich möchte nur aufmerksam machen, daß der Religionsfonds in einem anderen Ressort verhandelt und im Staatsamt für Finanzen verrechnet wird und die Erträge für die Religionsfonds-Zwecke errechnet werden. Die Höhe der Staatszuschüsse richten sich nach den eigenen Erträgen und ich muß auch dafür die Verantwortung [den anderen Ressorts] über[lassen].*

*Roller: Die 8,5 Frc. scheinen mir bei dem Kursstand sehr niedrig, [das entspricht] 120 Kronen - es sollten 200 Kronen verlangt werden. Das Holz scheint billiger zu werden, wie die -.*

*Heinl: Die Lage ist die: Wenn wir den Vertrag mit Gl[esinger] nicht abschließen, so riskieren wir einen Schadenersatz-Prozeß. Es ist nicht klargestellt seitens der Juristen, ob wir den Vertrag - [Prozeß] gewinnen oder verlieren. Das letztere ist eher wahrscheinlich. Wir müssen trachten, in einer Form herauszukommen.*

*Ich lege schon mit Rücksicht auf die ganze Institution der staatlichen Industriewerke nur Wert darauf, daß sie das entsprechende Material bekommen. Ich werde in einer der nächsten Sitzungen den Antrag stellen, daß die Expertise über die Werke umgehend durchgeführt wird und da wird man über alle beteiligten Werke sprechen können und es würde ein Präjudiz entstehen, wenn man schon jetzt eine gemeinschaftliche Anstalt errichten wird. Wenn Gl[esinger] hingehet, habe ich auch dagegen nichts.*

*Mayr: Der Kabinettsrat [nimmt] den Vergleich mit den Änderungen - zur Kenntnis unter der Bedingung, daß eine Sicherstellung von Holz für die staatlichen Industriewerke erfolgt und zwar in der Form der Bildung einer Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters. Sollte das nicht möglich sein, als Belieferungsvertrag.*

2.

*[Zugezogen]: Oberst Schneller, Oberstleutnant Eimannsberger, Reich.*

*Heinl: Militärgeographisches Institut.*

*Sie sehen aus dem Antrag, daß wir beabsichtigen, das Inst[itut] in zwei Teile zu teilen und zwar [zunächst] in jenen, der unbedingt unter Staatsverwaltung bleiben muß, das staatliche Vermessungswesen. Daran haben die Grundsteuerkataster reges Interesse und auch die Heeresverwaltung.*

*Die Ergebnisse dieser Vermessungsarbeiten werden dann in der zweiten Abteilung, welche ein reines Geschäft darstellt, zur [Ver]arbeitung gelangen. Die Meinungen, wie der zweite Teil durchgeführt werden soll, gehen noch auseinander. Die Staatsämter werden im Verhandlungswege eine Klärung herbeiführen müssen.*

*Mit Rücksicht auf den 1. September, zu welchem Zeitpunkt das Militärabbaugesetz eventuell die dort beschäftigten Personen betrifft, ist die Sache dringlich. Es handelt sich um ein hochqualifiziertes Personal, das, wenn nicht bald eine Klärung eintritt, von der Konkurrenz weggenommen wird oder ins Ausland geht. Das I[nstitut] hätte einen großen Schaden. Ein Ersatz des Personals ist unmöglich, weil die Funktionäre sich von Jugend auf dort befinden und allmählich zu ihrer heutigen Höhe*

herangebildet wurden.

Ich bitte um Zustimmung zu meinem Antrag, vorläufig das gesamte Institut in den Staatsbetrieb zu übernehmen und die Verhandlungen nach [dem] zweiten Absatz durchführen [zu] lassen.

Ellenbogen: [Ich] bin mit dem Antrag auf [eine] provisorische Erledigung einverstanden, möchte [aber] auch hinzufügen, daß ich den provisorischen Charakter des Beschlusses durch den Antrag fixiert sehen möchte [dadurch], daß eine gewisse Frist festgestellt [wird] von 6 - 8 Wochen, also [bis] 1. Oktober; [und] dann, daß in der Zwischenzeit keine präjudiziellen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden.

Ich halte [es] zunächst für ausgeschlossen, daß dieser Betrieb als Staatsbetrieb fortgeführt wird, weil ein solcher Betrieb, wenn er Erfolg bringen soll - als Staatsbetrieb nur [ein] Defizit machen würde. Als solcher würde er auch geführt niemals vom Gesichtspunkt eines kaufmännischen Gewinns. In der letzten Zeit sind von Sektionschef Reich gewisse Änderungen vorgenommen worden, um den [...] Gesichtspunkt in den Vordergrund zu rücken.

Was die andere Frage anlangt, da gestehe ich schon hier, daß ich die Anstalt für das Richtigere halte, weil in der steckt, daß der Staat bei einer Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters einen ungeheuren Apport von 50 M[illionen] einbrächte - abgesehen von einem Wert in dem monopolistischen Charakter - während die privaten Unternehmer eigentlich gar nichts beibringen außer der kaufmännischen Erfahrung. Diese letztere ist damit, daß man ihnen eine Monopolinstitut zur Ausbeutung überläßt, so unverhältnismäßig, daß es nur im äußersten Notfall anzustreben ist. Aber es soll die Zeit bis 1. Oktober verwendet werden, diese Fragen nach allen Richtungen zu prüfen.

Richtig ist auch, daß der geodätische Teil von vornherein als rein staatlicher Betrieb dem Vermessungsamt angegliedert wird.

Reisch: Was geschieht mit dem Amtspersonal?

Heinl: Es wird in der Rangsklasse, in der sie sich befinden, in den zivilen Dienst übernommen. Das Vermessungspersonal wird definitiv übernommen, bezüglich des anderen wird die Übernahme provisorisch geschehen, weil man es später zu entscheiden haben wird.

Reisch: Das muß bis Ende September geschehen und definitiv erfolgen. Entweder bleibt er beim Militär oder er tritt in den zivilen Dienst.

Heinl: Er tritt in den zivilen Dienst, nur daß seine Ansprüche vorläufig einen provisorischen Charakter haben. Es sind jetzt Militärbeamte, die nach dem Militärabbaugesetz pensioniert oder abgefertigt werden müßten. Man will das Personal aber nicht ziehen lassen und daher wollen wir sie in den Staatsdienst übernehmen und ihnen sagen, daß die definitive Übernahme erst nach Regelung der Frage erfolgen soll. Der größere Teil ist ohnedies in der Vermessungsabteilung und diese werden ohnedies Staatsbeamte.

Reich: Wenn wir das Personal übernehmen, so ist es eigentlich definitiv übernommen. Denn die provisorische Lösung wird Schwierigkeiten haben. Wenn das Personal im I[nstituts]betrieb bleibt, in welcher Form immer, so ist sicher ein Bezug, welchen die Leute als Staatsbeamte haben - ist so gering, daß sie von selbst in den privatwirtschaftlichen Teil - das Verlangen stellen werden, privatwirtschaftlich übernommen zu werden. Sollten sie das aus Sicherheitsgründen nicht tun, dann ist es für den Staat nur ein Vorteil. Denn das Gründungskapital ist doch ein staatliches und die Anstalt bekommt ein billiges Arbeitspersonal, das sie sich in privatwirtschaftlicher Form nicht verschaffen kann. Auch bei einer Aktiengesellschaft wird der Staat mit 50 % beteiligt sein müssen und dann kommt das billige Personal auch dem Staat zugute. Ein Risiko kann in dem Personal für den Staat nicht stecken.

*Schneller: Der Staatssekretär muß bei der Forderung bleiben, das m[ilitärgeographische] I[nstitut] als reinen Staatsbetrieb im reduzierten Umfang [beizubehalten].*

*Heinl: Ich wäre dankbar, wenn er diese Ausführungen bei den späteren Verhandlungen vorbringt. Der heutige Beschluß präjudiziert in dieser Hinsicht gar nicht. Es wird das ganze Institut in den Staatsbetrieb übernommen. Das Vermessungswesen soll im Staatsbetrieb bleiben, über den zweiten Teil sollen erst Verhandlungen mit den Staatsämtern erfolgen und [das Staatsamt für] Heerwesen wird [dabei] herangezogen. Der Kabinettsrat kann den Beschluß einstimmig fassen und wir werden dann mit den Staatsämtern [...].*

*Schneller: Es geht, wenn wir nur die Gewähr haben, daß die Karten staatlich erzeugt werden.*

*Heinl: Das Institut kommt in den Staatsbetrieb, bezüglich der weiteren Ausgestaltung soll bis 1. Oktober verhandelt werden. Ich begrüße den Standpunkt des Heerwesens. Ich habe den Antrag nur so gestellt, um Ellenbogen entgegen zu kommen.*

*[Beschluß]: Der Antrag [wird angenommen] mit dem Zusatz 1. Oktober und in der Zwischenzeit kein präjudiziellen organisatorischen Maßnahmen, weder Abbau noch Zubau betreffend.*

3.

*Breisky: -*

*[Wenedikter]: Der Entwurf der Vollzugsanweisung faßt die Bestimmungen der vorjährigen Bestimmungen zur ersten Wahlordnung in eine zusammen und lehnt sich fast wörtlich an sie an und berücksichtigt nur jene Änderungen aufgrund der neuen Bestimmungen der Wahlordnungsnovelle.*

*Der erste Abschnitt handelt von der Bildung der Wahlbehörden. Die vorgenommenen Änderungen hängen zusammen mit der ~~Errichtung~~ - Neueinführung der Wahlanfechtungsbehörde in Wien. Hier soll zur Entscheidung der Reklamationen nicht die Ortswahlbehörde, sondern die Anfechtungsbehörde errichtet werden. Darauf beziehen sich einzelne Änderungen in den ersten Paragraphen: § 7, Frist von acht Tagen; § 15, Änderung wegen der Einspruchsbehörde, trägt dem Gesetz Rechnung; [bei] § 20 [war es ein] Wunsch der Parteien, daß zum Ausdruck gebracht wird, daß der Vorsitzende der Wahlbehörde ebenfalls Mitglied sein muß.*

*Die Paragraphen 24 und 25 betreffen die Kostentragung. Die letzte Vollzugsanweisung vom Dezember '18 über die Wahlbehörden ging von der Auffassung aus, daß nicht mehr zu unterscheiden sei und auch die Gemeindemittel zur Kostendeckung herangezogen werden können. [Bei den] Ländern und Gemeinden hat [dies] Widerspruch ausgelöst und es mußten intern gewisse Kosten der Länder und Gemeinden auf den Staatsschatz übernommen [werden]. In dieser Beziehung war kein Zweifel, daß die Mitglieder der Wahlbehörden der Staat zu zahlen hat. Im Zweifel sind wir nur, inwieweit der Staat auch die Kosten der Durchführung der Wahl bei den Orts- und Bezirkswahlbehörden in sachlicher und personeller Beziehung zu übernehmen [hat]. Die frühere [Vollzugsanweisung] hat alle Kosten der Ortswahlbehörden den Gemeinden, der Bezirks- und Kreiswahlbehörden den Ländern [übertragen]. Da der Staat nicht alle Kosten der Durchführung übernehmen kann - so nicht die Kosten für das Hilfspersonal der Gemeinden, schon weil eine Kontrolle fehlt - so dachten wir, vorläufig die Kostenfrage offen lassen zu müssen. [Dies] umso mehr, als eine Resolution die Weisung erteilt, mit dem Hauptausschuß Fühlung zu nehmen. Die Kostenfrage ist nicht dringlich und kann zurückgestellt werden.*

*B. Verzeichnis der Wahlberechtigten.*

*[Dieser Abschnitt] folgt fast wörtlich der vorjährigen Vollzugsanweisung. Von Interesse wären nur in den Paragraphen 28, 30 und 31 die Bestimmungen über die*

*Einführung der Wahlkarten. Das Gesetz sieht vor, daß an den - Personen, die am Tage der Wahl im öffentlichen Dienst und Auftrag außerhalb des Wahlortes sich aufhalten müssen, den Anspruch auf Ausfolgung einer Wahlkarte erhalten und aufgrund dieser an einem beliebigen Ort wählen können. Den gleichen Anspruch räumt das Gesetz den Wählern ein, welche in der Zwischenzeit seit der Anlegung der Wählerlisten ihren Wohnsitz gewechselt haben. Diese Bestimmungen sind in den [§§] 28 und 30 übernommen, [§] 31 betrifft die näheren Bestimmungen der Ausfertigung der Wahlkarte.*

*Zuständig ist der Leiter der Ortswahlbehörde jenes Wahlorts, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist. Die Ausstellung darf, wenn es sich um Wähler handelt, die einen öffentlichen Auftrag haben, nur aufgrund einer amtlichen Bestätigung der Dienstbehörde erfolgen; im Falle der Übersiedlung nur aufgrund [einer Bestätigung] des Bürgermeisters des neuen Wohnsitzes. Die Ausfolgung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis vorzumerken. Der Mann hat sich noch eine zweite Ausfertigung des Dienstauftrages oder der Bestätigung zu verschaffen, die im Protokoll zu vermerken ist.*

*Um Mißbräuchen zu begegnen ordnet der letzte Absatz [des §] 31 an, daß Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten nicht ausgefolgt werden dürfen. § 30, letzter Absatz, sieht vor, daß der Anspruch innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Wahltag geltend zu machen ist. Ein längerer Zeitraum schien nicht zweckmäßig, weil es sich um eine streng zu handhabende Ausnahmsbestimmung handelt.*

*§ 32, zweiter Absatz, ordnet die Anlegung eines alph[abethischen] Wahlkatasters in Wien zur Ermittlung von Doppeleintragungen [an]. Die weiteren Abänderungen sind nur geringfügig, um die Übereinstimmung mit dem Gesetz herbeizuführen.*

*Wichtiger ist die Änderung in § 42 und [§] 43 [betreffend] das Richtigstellungsverfahren nach Abschluß des Berufungsverfahrens. Das Richtigstellungsverfahren war vorgesehen, ist aber nicht zur Anwendung gekommen, weil der Staatsrat wegen der Kürze der Zeit davon abgesehen hat. Jetzt soll das Richtigstellungsverfahren durchgeführt werden. Wir haben in [§] 43 vorgesehen, daß es dahin aufzufassen ist, daß in das Verzeichnis Personen eingetragen werden können, die ursprünglich im Wählerverzeichnis nicht eingetragen waren; oder daß solche gelöscht werden können, welche offenbar nicht wahlberechtigt sind. Diese Auslegung des Gesetzes glaubten wir deswegen vorschlagen zu müssen, [um Personen], welche infolge des Optionsrechtes erst nach der Auflegung der Wählerlisten das Wahlrecht erlangen, [zu ermöglichen], es im Rahmen des Richtigstellungsverfahrens zu bekommen.*

*Deutsch: Es ist unmöglich, sich in das Elaborat so zu vertiefen, um ein Urteil abgeben zu können. Die Vollzugsanweisung wird vom Hauptausschuß herausgegeben. [Ich wäre] entweder [für] die Zurückstellung zur Stellungnahme der Parteien oder [für die Weiterleitung an den] Hauptausschuß [mit der Feststellung], daß wir meritorisch keine Stellung nehmen und die Entscheidung dem Hauptausschuß überlassen.*

*Grimm: [Zu den §§] 24 und 25: Durch die gesetzlichen Bestimmungen soll [nur] die Pflicht des Staates zur Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörde festgestellt werden, das andere soll offen gelassen werden? Alle Gemeinden werden es als [eine] Verpflichtung des Staates ansehen. Das ist aber nicht beabsichtigt, denn die Frage ist offen.*

*Breisky: Ich bitte, der Kabinettsrat möge mich ermächtigen, das dem Präsidenten zur Weiterleitung an den Hauptausschuß vorlegen zu dürfen. Es soll keine meritorische Zustimmung zu den einzelnen Paragraphen sein.*

*Angenommen.*

4.

*Mayr: Note der Reparations-Kommission.*

*Die Herren kennen die Note. Ich bemerke, daß die Note vom 19. Juli der Reparations-Kommission, [die] an den Vorsitzenden des Kabinettsrats gerichtet [ist], im wesentlichen sich mit der Vermögensabgabe beschäftigt. Aber gegen Schluß wird erklärt, daß 1.) die von der Regierung gewünschte Interpretation des Artikels 2 der Note [vom 21. Mai] nicht erteilt wird, insbesondere keine Notwendigkeit zur Änderung des Textes [vorliege], und dann erblickt die Reparations-Kommission in Artikel 3 keine Zweideutigkeit. Dann heißt es: 'Wir sehen ...'*

*Sie verlangen energisch die Veröffentlichung der Note vom 21. Mai und lehnen jede Änderung derselben ab. Wir werden genötigt sein, uns mit dieser Sache zu beschäftigen. [Ich] beantrage, daß die Regierung diese Note in den Wiener Zeitungen veröffentlicht und überlasse es der Diskussion, ob der Hauptausschuß befragt werden soll.*

*Reisch: Die Reparations-Kommission legt auf die Veröffentlichung kein besonderes Gewicht, sondern die Note ist nur eine Antwort auf die Einwendung, daß im Gesetz [nicht] eine nicht publizierte Note berufen werden kann. Sie lehnen auch nicht eine nähere Besprechung des Artikels 2 ab, sondern sagen nur, daß eine Änderung des Wortlautes nicht notwendig sind - [ist], sie sind - aber mit einer Interpretation einverstanden sind.*

*Ich stelle mir vor, daß wir diese Note aufgrund [einer] vorausgegangenen Fühlungnahme beantworten. Der Reparations-Kommission ist es gleichgültig, ob wir [die Note] veröffentlichen. Sie ist dem Publikum in den Wiener Zeitungen zur Kenntnis gebracht [worden], an der amtlichen Publikation ist ihr nichts gelegen. Wir können sie aber ohne authentische Interpretation des Artikels 2 über die Veräußerung von Landes- und Gemeindeeigentum nicht veröffentlichen. Wir legen die ganze Finanzgebarung der Länder und Gemeinden lahm. Wir sollten uns nicht überstürzen.*

*Mayr: Wenn eine neuerliche Urgenz kommt, [ist es nicht möglich], zu sagen, der Kabinettsrat hat sich nicht in die Notwendigkeit versetzt gesehen, die Publikation zu machen. Sie lehnen eine Änderung des Textes ab und verlangen in der Folge die Veröffentlichung der Note. Ich muß gewärtig sein, daß sie das Verlangen erneuern. Wenn es nicht geschieht, muß ich einen Kabinettsbeschluß haben, daß [sie] nicht veröffentlicht werden soll und warum nicht.*

*Reisch: Antrag: Mit der Publikation ist sofort nach Abschluß der Verhandlungen über die Interpretation des Artikels 2 vorzugehen und dazu [sind] die bereits eingeleiteten Verhandlungen fortzusetzen.*

*Hanusch: Die Kundmachung in der Wiener Zeitung wäre ein gefährliches Präjudiz. Wohin kämen wir, wenn wir alle Reparations-Kommissions-Noten veröffentlichen müssen? Es war das bisher nicht üblich. Man muß nicht mit beiden Füßen hineinspringen. Es sollen die Verhandlungen weitergeführt [werden], die Veröffentlichung aber erst im äußersten Notfall erfolgen.*

*Mayr: [Also] die Verhandlungen fortführen und nach deren Abschluß, wenn es bestimmt verlangt wird, [die Note] veröffentlichen?*

*Miklas: Ich bin einverstanden mit dem Aufschub der Veröffentlichung und der Fortsetzung der Verhandlungen. Nur ist mir nicht recht klar, was durch die weiteren Verhandlungen erzielt werden soll? Meines Erachtens ist für die Reparations-Kommission es ausgeschlossen, etwas von der Note zu ändern. Der Text wird derselbe bleiben und wir werden wieder vor dem Diktat stehen, daß wir in einigen Tagen den jetzigen Wortlaut veröffentlichen müssen.*

*Wäre es da nicht angezeigt, ohne Rücksicht auf die Forderung der Reparations-*

*Kommission, aus einem anderen Grund die Note [zu] veröffentlichen? [Die könnte geschehen], indem wir uns auf den Standpunkt stellen: Wir haben [uns] bei der Vermögensabgabe [auf] die Note bezogen; der Kabinettsrat hat daher beschlossen, um den Steuerträgern diese Note offiziell zur Kenntnis zu bringen, [sie] in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.*

*Reisch: Ich glaube nicht, daß die Reparations-Kommission ein Interesse an der Veröffentlichung hat. Sie haben das Verlangen nie gestellt, sondern es geht zurück auf meine Einwendungen.*

*Ich stelle mir vor, daß wir die Note formell bestätigen, wobei wir in der diplomatischen Sprache feststellen, daß aufgrund der Verhandlungen der Wortlaut des Artikels 2 so zu verstehen ist, daß eine solch strikte Auslegung, wie sie der Wortlaut zu verlangen scheint, nicht eintritt. Sie haben nichts dagegen, daß Anleihen aufgenommen werden. Man wird feststellen, daß der Artikel dahin zu verstehen ist, daß Inv[estitions]darlehen gestattet sind und Veräußerungen unberührt bleiben, wenn sie nicht an Ausländer erfolgen.*

*Mayr: Es handelt sich um zwei verschiedene Momente: [Bezüglich] die Verhandlungen über die Präzisierung dieses Textes, der in das Vermögensabgabegesetz aufgenommen werden sollte, sagen sie: Da braucht es keine Auseinandersetzung, weil es klar ist. Aber getrennt davon verlangen sie formell: 'Wir sehen uns gezwungen ... zu veröffentlichen'. Das ist davon ganz getrennt. Wenn wir es nicht tun und weiter Verhandlungen wollen, so können wir das machen. Aber sie werden uns antworten: Wir haben uns bereits klar ausgedrückt und ersuchen jetzt, unserer Forderung nach Veröffentlichung nachzukommen und die Note getrennt von allen übrigen Verhandlungen zu verlautbaren.*

*Hanusch: Die Reparations-Kommission wird uns zwingen, die Note zu veröffentlichen. Aber das ist ja - der Zwang ist noch nicht terminiert. Wenn wir sofort jedes Schriftstück der Reparations-Kommission als Befehl ansehen und ihm nachkommen, dann geraten wir auf eine schiefe Ebene. Die Reparations-Kommission muß sehen, daß wir nicht alles widerspruchslos machen. Jetzt haben [wir] noch die Ausrede, es wird über die Interpretation beraten, [...] die Interpretation gilt nur für die Vermögensabgabe.*

*Grünberger: Die Note der Reparations-Kommission ist schon in der Wiener Zeitung veröffentlicht durch die Verlesung Renners im Budgetausschuß. Man könnte sich also auf den Standpunkt stellen, daß sie schon in der Wiener Zeitung steht.*

*Reisch: Die Steuerträger sind durch diese Stelle absolut nicht berührt.*

*Mayr: Leichter kommen wir daraus, wenn wir dem Verlangen gleich entsprechen. Das Verlangen nach Veröffentlichung ist ja schon wiederholt gestellt worden.*

*Breisky: Mit Rücksicht auf das Gesetz über die Vermögensabgabe, wo die Note zitiert ist, wird die Note veröffentlicht.*

*Deutsch: Ich verstehe nicht, welches Interesse wir haben, die Note nicht zu veröffentlichen. Sie ist in allen Zeitungen gestanden. Um [sich] bloß widerspenstig zu zeigen? Die Veröffentlichung läßt sich nicht aufhalten und ich sehe keinen Vorteil darin für den Staat.*

*Mayr: Ich muß den Herren irgendeine Antwort geben, außer es wird die Veröffentlichung vorgenommen. Ich müßte begründen, warum die Veröffentlichung unterbleibt.*

*Grünberger: Man könnte in der amtlichen Publikation darauf hinweisen, daß sie bereits veröffentlicht wurde und nun der Öffentlichkeit mit Rücksicht auf die Bestimmung im Gesetz über die Vermögensabgabe neuerlich kundgemacht wird.*

*Reisch: Es liegt mir fern, einen Widerstand gegen die Veröffentlichung zu leisten. Aber ich bin zum Widerspruch genötigt durch den Artikel 2. Wenn wir das so glatt veröffentlichen, haben wir einen Sturm in den Gemeinden.*

*Mayr: Ich habe wegen dieser Stelle Bedenken erhoben und habe die Landesregierungen*

davon verständigt, daß das die Reparations-Kommission von uns verlangt. Und ~~in~~ ~~einem rein privaten Brief haben einzelne~~ - die Landesregierungen haben geantwortet, wir können ohnedies nicht[s] machen.

Deutsch: Selbst wenn ein Sturm entsteht, so wird die Tatsache nicht geändert, daß die Vorschrift besteht. Wir präjudizieren uns durch die Veröffentlichung nicht. Man soll es einfach veröffentlichen, unter welchem Vorwand immer.

Grünberger: Der Sturm der Länder hätte schon bei der ersten Veröffentlichung einsetzen müssen.

Reisch: Es ist ein großer Unterschied, ob es mit [einem] Kommentar beigefügt [erscheint], daß über das Nähere [eine] Auseinandersetzung stattfinden sollen, oder als amtliche Publikation. Wir können sie nicht [...] publizieren, weil Goode erklärt hat, daß die österreichische Regierung noch nähere Aufklärungen wünscht und auch C. darauf Bezug genommen hat.

Deutsch: [Man kann sagen]: Wegen einzelner Bestimmungen wird weiter verhandelt.

Reisch: Ein solcher Kommentar kann einer amtlichen Verlautbarung nicht angefügt werden.

Hanusch: Ich kümmere mich nicht um die Sachen, sondern glaube nur, daß man nicht alles glatt zu befolgen braucht. Wenn die Veröffentlichung erfolgt, so wird die Welt darüber nicht einstürzen.

Mayr: Es ist eigentlich kein Gegenantrag gestellt gegen meinen Antrag, die Note zu veröffentlichen.

Ellenbogen: Ich hätte die Anregung gegeben, daß ein Artikel Schüllers gleichzeitig erscheinen soll. Dieser Artikel würde ungefähr ~~dem Kommentar~~ - den Wert eines Kommentars haben und wir würden damit unsere Stellung, die Tatsache, daß wir gegen einzelne Punkte Einwendungen haben, festlegen.

Grünberger: Die Note soll im Zusammenhang mit dem Gesetz wiederholt werden als Erklärung des Gesetzes. Gleichzeitig damit aber [hätte man] einen aufklärenden Artikel zu schreiben, in dem bereits auf die Tatsache hingewiesen wird, daß Artikel 2 erst einer gegenseitigen Interpretation noch bedarf und diese sich im Zuge befindet.

Mayr: Die Herren stimmen zu, daß die Note veröffentlicht wird; 2.) daß der Zusammenhang mit den beschlossenen Finanzgesetzen dabei kundgetan wird und 3.) ein aufklärender Artikel erscheint; 4.) Renner Gelegenheit hat, vor der Durchführung sich zu äußern.

Reisch: Mein Antrag ist, nicht die Note allein zu veröffentlichen, sondern den beiderseitigen Notenwechsel und die dabei erzielte Verständigung. [Ein] Bedürfnis nach der Veröffentlichung bei den Steuerträgern besteht nicht.

Mayr: Ein Widerspruch ist nicht erfolgt. Ich glaube, im Sinne der vier Punkte vorgehen zu können. ~~Mit der~~ - Ich bitte, daß Sie uns - den Modus der Veröffentlichung der Staatskanzlei überlassen, Renner ist zu informieren.

5.

Deutsch: Heintl hat aufmerksam gemacht, daß den Ländern Gelegenheit gegeben werden soll - die Länder zu fragen [wären]. Hauser hat nicht das Bedürfnis gezeigt und daraus habe ich entnommen, daß das Interesse nicht besonders groß ist.

Ich bin bereit, das der Landesregierung zu schicken, möchte aber im Protokoll meine Verwahrung gegen diesen Vorgang festgehalten [wissen]. Ich wäre berechtigt zur Hinausgabe nach dem Wehrgesetz ohne Kabinett, [ich] wollte mich nur nicht dem Vorwurf der Eigenmächtigkeit aussetzen. Ich gebe es hinaus als Entgegenkommen, damit kein Konfliktstoff gegeben ist. Ich bitte, das zu Protokoll [zu nehmen], damit kein Präjudiz geschaffen wird.

[Beschluß]: Der Kabinettsrat genehm[igt] die Hinausgabe.

//[Am Rand]: Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des Staatssekretärs für

*Heerwesen zustimmend zur Kenntnis.//*

6.

*Grünberger: Mehl für die amerikanische Kinderhilfsaktion.*

*LR [Loewenfeld-Ruß] hat am 30. März mit den beiden Leuten der Kinderaktion gesprochen und ihnen eine sehr beträchtliche Mehllieferung zur Unterstützung der Aktion in Aussicht gestellt. Nachträglich zeigte sich, daß er nicht an eine unentgeltliche Lieferung dachte, während die [...] die Zusage so auffassen, daß [die Überlassung] dieser Mehlmenge [von] 4.840 Tonnen kostenlos erfolgen soll. Die Amerikaner haben in einer Zuschrift klargelegt, daß die Weiterführung ihrer Aktion nur dann möglich ist, bei kostenloser Überlassung der Mehlmenge.*

*Ich muß aufmerksam machen, daß nach den jetzigen Berechnungen die angesprochene Mehlmenge einen Betrag von 125 M[illionen] Kronen darstellt. Trotzdem muß ich im Hinblick auf die besondere Bedeutung, nicht nur der amerikanischen Kinderaktion für die Ernährung, sondern der Bedeutung, welche auch der Aktion an maßgebendster Stelle beigemessen wird, [beantragen], daß diesem Petit Folge gegeben wird. Die amerikanische Aktion ist ein unmittelbares Werk Hoovers, welcher für uns sehr viel tut.*

*Die finanzielle Seite könnte dadurch gemildert werden, daß man vielleicht wenn es dazu kommt, über die Finanzierung zu sprechen, sagen wird: '4.080 - [4.840] Tonnen habt Ihr für Eure Kinderaktion weggenommen, ich kann dafür nicht die Schatzbons geben, ich bitte um weitere 4.080 - [4.840] Tonnen noch extra' - was [für] die Amerikaner leicht möglich wäre, weil die Berechnung der Schiffslieferungen nicht so genau ist.*

*Jetzt können wir nichts anderes machen und [ich] erbitte mir die Zustimmung des Kabinetts und des Staatsamtes für Finanzen dazu, daß der a[merikanischen] K[inder]hilfsaktion wir die ...*

*Tandler: Ich bin nicht dagegen, daß es den A[merikanern] gegeben wird. Aber es fällt mir auf, daß wir vor dem Volk so da stehen, als würde die Regierung sich immer beschenken lassen. Es wird immer verschwiegen, was die Steuerträger aus Eigenem leisten. Ich betone immer und weise nach, wieviel Geld [wir] für die Invaliden- und Kinderfürsorge im letzten Jahr ausgegeben haben.*

*Geheimnisvoll ist die Sache der amerikanischen Kinderhilfsaktion. Man erfährt nie, wieviel - was der Staat leistet und was die Amerikaner leisten. Wir befinden uns in einer schimpflichen Bevormundung. Wenn man den A[merikanern] 120 M[illionen] gibt, so meine ich, daß die Steuerträger ein Recht darauf haben, [zu erfahren], wieviel sie für die Auspeisung der Kinder zu leisten haben.*

*Der Kabinettsrat sollte sich mit der Frage beschäftigen, in welcher Art mit Umgehung politischer Verwicklungen das Volk Österreichs über seine Leistungen zu informieren wäre.*

*Grünberger: Ich begrüße diese Ausführungen wärmstens. Das Volksernährungsamt ist auch gegenüber der a[merikanischen] Altenhilfsaktion in einem vollkommenen Dunkel. Wir wissen nichts darüber, haben aber festgestellt, daß die Leistung des Staates zu dieser Aktion schon in der Vergangenheit ganz enorm war.*

*Ich bitte um die Genehmigung, daß ich diesen Gegenstand zum Anlaß nehme, um mit der Präsidentschaftskanzlei (Löwenthal) Fühlung zu nehmen, daß jedenfalls noch eine andere Bedingung [daran] geknüpft wird: Daß der Öffentlichkeit gesagt wird, daß diese Menge Mehl aus unseren Vorräten der amerikanischen Kinderaktion kostenlos überlassen wurde.*

*Reisch: Ich bin Tandler für diese Anregungen sehr dankbar. Ich kann mich gegen solche*

*Zumutungen nicht wehren, weil die Aktion sehr empfindlich ist. Die Erwartung, daß die Präsidentschaftskanzlei etwas weiß, wird sich nicht erfüllen, denn sie fragt immer bei mir an. Es wird nicht gut angehen, das der Bevölkerung einfach mitzuteilen, denn das verletzt die Empfindlichkeit der Amerikaner auf das Schwerste.*

*Grünberger: Ich muß auf die Empfindlichkeit der Leute Rücksicht nehmen, ich würde es nicht ohne ihr Wissen veröffentlichen. Ich würde aber einvernehmlich mit ihnen erwirken, daß man sagt, daß aus unserer Mehlmenge eine beträchtliche Quantität zur Verfügung gestellt wird. Ich muß darauf Wert legen, weil viele Zeitungen den Mehlkredit immer nachrechnen [und] zwar falsch. Dieser Posten ist nicht so klein, daß er [nicht] in die Waagschale fällt. Ich muß der Öffentlichkeit sagen, daß von den 200.000 Tonnen 5.000 weggehen.*

*Tandler: Wie es durchzuführen ist, weiß ich nicht. Aber so geht es nicht weiter. Der Staat gibt unendliche Summen von Geld auf - [aus] im sozialpolitischen Sinn für die verschiedenen Wohlfahrtsaktionen des Staates. Hoover hat uns geholfen, [er] war ein großer Mann. Seine Adepten sind es nicht, viele leben vom Wohltun mit unserem Geld. Die Frage ist so ernst, daß man sich wird klar äußern müssen, die Wahrheit darüber zu sagen.*

*Grünberger: Wenn ich sicher wäre, daß Hoover weiß, daß ich von den 200.000 [Tonnen] fünf hergeben muß, wäre die Lage anders. Ich glaube aber, er weiß es nicht.*

*Mayr: Der Bericht Grünbergers wird zur Kenntnis genommen und sein Antrag, in der ihm geeignet scheinenden Weise die Veröffentlichung über die Leistungen Österreichs in dieser Hilfsaktion vorzunehmen, erscheinen genehmigt.*

7.

*Reisch: Regelung der Vorkriegsschulden.*

*[Es handelt sich um] eine außerordentlich wichtige und schwierige Angelegenheit. Die franz[ösische] Regierung hat mit [einer] Note Ministerpräsident M[illerands vom] 1. /3. '20 die österreichische Regierung [zu Verhandlungen] über gewisse Modifikationen bei der Anwendung der A[rtikel] 248 und [24]9 eingeladen, welche die Währung betreffen, in welcher die Vorkriegsschulden zurückzuzahlen sind. Wir haben eine Kommission zu Beginn Mai nach Paris geschickt. Diese Verhandlungen haben jedoch kein Ergebnis gehabt, sondern nur ergeben, daß es den Franzosen weniger darum zu tun war, die Modalitäten zu finden, sondern [dar]um, mit Hilfe des österreichischen Eigentums eine Politik der wirtschaftlichen Durchdringung zu treiben. Sie möchten unseren Aktienbesitz an national gewordenen Unternehmungen als Pfand in die Hand bekommen und sich darin festsetzen. Dieser Tendenz konnte nur schwer Widerstand geleistet werden.*

*Die Franzosen haben in einer neuen Note die Vorschläge [unserer Kommission] kritisiert und ihrerseits einen Vertragsentwurf übermittelt, von dessen Unterzeichnung sie die sofortige Unterzeichnung -*

*Ich habe wenig Hoffnung, daß die Verhandlungen dazu führen werden, daß unsere Bedingungen angenommen werden. Ich muß mir daher die Genehmigung zu - erbitten, nicht nur den Vertrag in der jetzigen Form unterfertigen zu dürfen, sondern auch dann, wenn die Bedingungen des Entwurfes zu unseren Ungunsten abgeändert werden sollten, falls diese nach gewissenhafter Prüfung der Sache - diese den wirtschaftlichen und finanziellen Interessen Österreichs als entsprechend erkannt werden. Es kann sich nur darum handeln, einen Vertrag zu schließen, welcher gegenüber dem Friedensvertrag eine Erleichterung bringt.*

*Der Vertrag muß noch vor dem 16. August zustande gebracht werden, die maßgebenden Funktionäre Frankreichs gehen am 1. August auf Urlaub. Mit Rücksicht*

*auf dieses Kalendarium erübrigt nichts [anderes, als] daß ich am Montag nach Paris fahre mit zwei Bankexperten - Hammerschlag und Rosenberg - und die Verhandlungen in einem Zug zu Ende führe.*

*Antrag: Ermächtigung, diese Verhandlungen zu führen und nach Maßgabe ihres Ergebnisses das Vertragsinstrument zu fertigen.*

*Deutsch: Wir sind nicht in der Lage, auf die Details einzugehen. Wir müssen uns auf Reisch verlassen. Wir möchten nur ersuchen, daß wenn die Verhandlungen in ein entscheidendes Stadium treten, [man uns] neu informiert. Wir sind einverstanden mit der Grundlage der Verhandlungen, bitten aber um Information von Paris aus, wenn die Verhandlungen in ein entscheidendes Stadium treten.*

*Reisch: Ich werde den Vertragsentwurf morgen und übermorgen beraten, weil wir einverständlich mit den Interessenten vorgehen wollen. [Ich werde ihn dann] dem Kabinettsrat zur Verfügung stellen und telegraphisch die wesentlichsten Änderungen nach Wien melden.*

*Die Interessenten werden nie zufrieden sein, weil sie sich den Bestimmungen des Friedens gegenüber verschließen zu können glauben. Sie machen große Schwierigkeiten und sehen nur die Lösung: Der Staat zahlt die Differenz. Das wollen aber die Franzosen nicht, weil der Staat ihnen nicht gut genug ist.*

*Die Frage, wie der Staat sich mit den Schuldnern in Österreich auseinandersetzt, kann einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Er wird da und dort helfend eingreifen müssen. Ein Österreicher ist 1 M[illion] Kronen schuldig, für diese 1 M[illion] muß er nach dem [Artikel betreffend die] Vorkriegsschulden 1.000 Fr. zahlen. Das ist bei Frankreich das 13-fache, bei England das 20 - 26-fache.*

*Miklas: Es ist schwer, in die Verhandlungen einzugehen. Reisch muß die Verantwortung überlassen werden. Auch in Paris wird nach Erreichung des möglichst günstigen Zieles unterzeichnet werden müssen, vorbehaltlich der Genehmigung des Kabinettsrates. ~~Nur mache ich aufmerksam~~ -. Wenn unsere Vollmacht soweit gehen soll, daß endgültig abgeschlossen werden soll, so bin ich auch damit einverstanden.*

*Es beweist eigentlich die finanzielle Situation gegenüber der Entente, daß das vielgepriesene Wohlwollen wirklich nur ein Aushängeschild ist und wir in Wirklichkeit bis auf das Hemd ausgezogen werden, daß man im Ausland den Staat nicht als gut [genug] ansieht. So ist die wirkliche Lage gegenüber den Franzosen.*

*Wenn ich mir die Ev[entualität] vor Augen stelle, daß nach dem 16. August das französische Privatkapital seine Schulden in Österreich rücksichtslos auspfändet und die Unternehmungen damit in den Besitz [des] französischen Kapitals bringt, in ausländische Hände bringt, so möchte ich zu erwägen geben, ob es nicht angezeigt ist, in einen solchen finanziell und wirtschaftlich mißlichen Situation [sich] bei kapitalskräftigen Leuten umzusehen. Das kann nur bei der Entente sein, aber es könnte versucht werden, ob diese Garantie für die österreichischen Privatschulden, wenn schon der Staat nicht als Gutsteher angenommen wird, geleistet wird von einem amerikanischen Konzern. Und [es wäre mir] lieber, [wenn] dieser sich hereinsetzt als die Franzosen.*

*Das ist eine Frage von großer volkswirtschaftlicher und äußerer Bedeutung. Ich bitte diese Gedanken in Erwägung zu ziehen, sonst werden wir eine Dependance nicht bloß Frankreichs, sondern der von Frankreich geleiteten Großbetriebe der Čechoslovakei.*

*Reisch: Ich muß betonen, daß wenn wir keinen Vertrag zustande bringen, der Zustand eintritt, welchen Miklas geschildert hat: Daß die Franzosen die österreichischen Unternehmungen im Exekutionsweg an sich bringen. Darum verhandeln wir seit Monaten. Frankreich steht auf dem Standpunkt, an dem Wortlaut des Friedensvertrages darf nicht gerüttelt werden, auch wenn sie wollten.*

*Wir bemühen uns seit langem, irgendein fremdes Kapital zu interessieren. Ich habe berichtet, daß die Morgan-Gruppe ein gewisses Interesse für Österreich zeigt, und [sie] wird neuerlich Ende des Monats nach Europa kommen in der Absicht, die österreichischen Geschäfte, die sie entriert haben, fortzuspinnen. Ein gewisses Interesse des amerikanischen Kapitals ist da, aber die Zumutung, für die Vorkriegsschulden Österreichs die Bürgschaft zu übernehmen, können wir nicht stellen.*

*Es handelt sich um 5 - 6 Milliarden. Darum wollen wir die Ratenstundungen, weil sich in dieser Zeit vieles ändern kann.*

*Mayr: Gegen die Ermächtigung zu Verhandlungen über den Vertrag ist nichts eingewendet. - Angenommen.*

*Es handelt sich nur darum, ob vor Abschluß des Vertrages, wenn möglich ein ~~Entwurf~~ - dem Kabinettsrat berichtet wird. Ein Exemplar soll hier bleiben und die Änderungen sollen bekannt gegeben werden. Der Kabinettsrat soll von den wichtigen Phasen der Verhandlungen verständigt werden.*

8.

*Reisch: Wertzuwachs[abgabe].*

9.

*Reisch: Kapitalsbeteiligung.*

*Es mehren sich die Fälle, wo der Staat über Betreiben Ellenbogens sich an Erwerbsunternehmungen mit Kapitaleinlagen beteiligt, in welchen Fällen er auch genötigt ist, Vertrauensmänner in die Verwaltungen der Unternehmungen zu entsenden. Wenn wir nicht aktive Staatsbeamte hinschicken, haben wir nicht den nötigen Kontakt mit den Unternehmungen, während nach § 33 und der Dienstpragmatik es aktiven Staatsbediensteten untersagt ist, sich an der Verwaltung [oder] im Vorstand zu beteiligen. Muß das ausnahmsweise geschehen, so ist die unentgeltliche Teilnahme an der Leitung Bedingung.*

*Nun hat es keinen Sinn, für die Staatsfunktionäre auf die Quote des dem Verwaltungsrat zukommenden Betrages [zu] verzichten. Das wäre eine Bereicherung der Gesellschaft oder der anderen Verwaltungsratsmitglieder. Ebensowenig erscheint es nicht - gerechtfertigt, den Beamten die Verwaltungsratsbezüge zu belassen.*

*Ich schlage daher den Mittelweg [vor], daß der Staat die Quote seiner Funktionäre bezieht, einen Ausgleichsfonds bildet und den Funktionären daraus Remunerationen erteilt, welche eine gewisse Rücksicht auf die Dividenden nehmen können, aber sich nicht voll daran binden. Etwas Ähnliches ist schon bezüglich der Aufsichtsgebühren für die Regierungskommissionen vorgesehen.*

*Deutsch: Ich bin einverstanden, nur glaube ich, daß es sich empfiehlt, daß wir den Herren, die auf diese Weise eine Funktion ausüben, [zwar] eine Remuneration geben [sollen], aber nicht in der Höhe des erhaltenen Bezugs. Sie sollen nur eine Entschädigung für die Überarbeit bekommen. Diese Tatsache müßte sehr scharf herausgearbeitet werden, damit sie nicht glauben, daß sie die Verwaltungsratsstantiemen bekommen. Als Fonds werden benützt die einlaufenden Tantiemen.*

*Mayr: Es sollen nur Remunerationen gegeben und nicht das ganze Erträgnis aufgeteilt werden.*

*Genehmigt.*

10.

*Breisky: Feuerversicherung Vorarlberg.*

11.

*Breisky: [Am] 31. Juli haben wir für Feldsberg und Gmünd mit den Tschechen zu verhandeln.*

*Es handelt sich darum, daß der Vertreter orientiert wird.*

*[Die niederösterreichische Landesregierung] schlägt vor Zedtwitz, erbittet die Genehmigung, daß Z[edtwitz] abgesendet werden kann und [...] bevollmächtigt.*

*Miklas: -.*

*Genehmigt.*

12.

*Pesta: Der Entwurf, wie er hier vorliegt, als 'Entwurf eines Gesetzes über ...' ist insofern nicht vollständig, als der Motivenbericht fehlt. Es wird vielleicht nicht notwendig sein, ihn nachzutragen, weil es nicht möglich ist, im gegenwärtigen Stadium das Gesetz als Regierungsvorlage einzubringen.*

*[Zur] geschichtlichen Entwicklung des Entwurfes. Bereits vor dem Umsturz war die Besoldungsreform eine Forderung der Eisenbahner, welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Eisenbahndienstes gerade in diesem Ressort aktueller war als anderswo. Insbesondere haben die Kriegsverhältnisse es bewirkt, daß durch die Einberufungen vakante Posten von höherqualifizierten Bediensteten bei dem Personalmangel von anderen Angestellten versehen werden mußten und lange Zeit klaglos versehen wurden. Das hat das Bewußtsein gestärkt, daß eigentlich die bisherigen Entlohnungsverhältnisse nach der Vorbildung nicht [ein] gerechter Grundsatz seien, wenn deren Leistung [auch] von einem weniger Gebildeten versehen werden kann. Das Amt soll nicht schlechter bezahlt sein nur aus dem Grund des mangelnden Schulzeugnisses.*

*Nach dem Umsturz ist diese Forderung umso eindringlicher geltend gemacht worden. Es haben sich die Verhältnisse nach dem Umsturz, auch die Ideen der Bediensteten, besonders der unteren, in den Vordergrund gedrängt und der damalige von Staats wegen eingesetzte Beirat hat die Forderung aufgestellt, mit dem alten System zu brechen. Der letzte Stein war im Frühjahr '19 ein Streik, der nur durch finanzielle Zugeständnisse und die ~~Zusicherung~~ - Renner'sche Erklärung über die Erlassung einer Besoldungsreform verhalten -. Es hat geheißen, daß bis Ende August die Besoldungsreform endgültig durchgeführt sein wird.*

*Es kam aber anders, weil die Personalvertretung zunächst auf eine gesetzliche Basis gestellt werden mußte. Die Personalvertretung mußte erst organisiert werden und es war erst im August die erste Tagung des Zentralausschusses der Personalvertretung möglich. Bis dahin wurde im Staatsamt an den Vorarbeiten gearbeitet und - [um] dem Plenum des Zentralausschusses die Grundzüge der Besoldungsreform vorzulegen zur Erstattung ihres Gutachtens. Details waren noch keine ausgearbeitet. Die Personalvertretung hat sich [im] wesentlichen mit den Grundzügen einverstanden erklärt und hat sich an die Arbeit gemacht.*

*Die Schwierigkeit der Personalvertretung lag besonders darin, daß das ganze Entlohnungssystem im System eine Änderung erfahren mußte, daß mit dem rein auf der Vorbildung aufgebauten Dienstklassensystem aufgeräumt werden sollte und die neue Besoldung abgestellt werden mußte auf die faktische Dienstverrichtungen. Die Vorarbeiten des Staatsamtes haben zu dem Ergebnis geführt, daß wir verschiedenwertige Dienstverrichtungen in 14 Gruppen festlegten. Ich will den*

weiteren Werdegang nicht näher darstellen, aber im wesentlichen ist an dem System festgehalten worden. Der Entwurf der Reihungen enthält im ganzen 19 Dienstverrichtungen, die in 19 Gruppen eingeteilt sind, wo[bei] jede Gruppe eine Steigerung der Wertigkeit der Leistungen darstellt. An diese 19 Gruppen sind die entsprechenden Lohnskalen gehängt.

Die Personalvertretungen haben sich mit dieser Reihung nun selbst verfaßt - [befaßt]. Das war die schwierigste Arbeit, sich selbst in diese Reihung einzufügen. Es ist selbstverständlich, daß jede einzelne Kategorie dahin strebt, ihre Leistung besonders hoch einzuschätzen und ihre Wichtigkeit besonders kraß darzustellen. Im übrigen haben sich die Personalvertretungen auf eine Zusammenstellung geeinigt und was in der Beilage unter dem Titel 'Reihung des Personals' vorgesehen ist, entspricht einem einvernehmlich mit der Verwaltung zusammengestellten ~~auf einer ziemlich~~ - endgültigen Entwurf, der als integr[aler] Bestandteil der neuen Reform anzusehen ist.

Ich weiß nicht, ob ich den Kabinettsrat zu sehr aufhalte, wenn ich mich auf die Durchbesprechung der einzelnen Paragraphen einlasse. Ich möchte nur im wesentlichen betonen, ~~was die Staatsbahnverwaltung~~ - die Differenzpunkte, die uns heute noch vom Personal scheiden. Ich kann nur den Antrag stellen, daß die Differenzpunkte von Seite der Staatsverwaltung nicht vertreten werden können, weil sie mit allen Grundsätzen der Verwaltung im Widerspruch stehen und zu weit gehen, als daß die Staatsverwaltung ihre gesetzliche Niederlegung verantworten könnte.

So der § 5: Die Stabilisierung bedeutet die Überführung in ein unkündbares Verhältnis. Bisher war es so, daß die Bediensteten im Taglohn je nach Gruppe [nach] 3 - 5 Jahren unkündbar angestellt wurden. Nunmehr soll jeder im Taglohn ständig Verwendete nach zwei Jahren [un]unterbrochener Dienstzeit automatisch in das unkündbare Verhältnis übertreten. Das Staatsamt für Finanzen glaubt darin eine besondere Gefahr zu erblicken, daß wir damit eine Personal-Festlegung bekommen, die ~~bei irgendeinem~~ - der Personal-Wirtschaft ?Ungenehmlichkeiten macht. Der faktische Zustand war [aber] der, daß ein Bediensteter, der in den Probations[...] übergeführt wurde - [man] ihn ebensowenig - außer einen besonderen Straffall - nicht mehr außer den Stand gebracht hat.

Wenn an dieser Bestimmung des Gesetzes der Stabilisierung nach zwei Jahren gerüttelt werden sollte, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß diese Forderung von den gewerkschaftlichen Organisationen als eine ~~c[onditio] s[ine] q[ua] n[on]~~ aufgefaßt wurde und sie die ganze Besoldungsreform als unannehmbar bezeichnen, wenn in der Frage der Stabilisierung dieser Wunsch nicht erfüllt wird. Fußend auf den tatsächlichen Erfahrungen halte ich die Stabilisierung für vollkommen gefahrlos. Es ist ein Zugeständnis, welches nichts kostet - im Gegenteil, das stabilisierte Personal ist das ruhigere Element.

Ich möchte vom Kabinettsrat die Zustimmung erbitten, daß in der Richtung der Entwurf keine Änderung erfahren möge. Reisch hat die Anregung gegeben, eine fünfjährige Kündigung nach der Stabilisierung anzufügen. Wir haben damit schon eine Erfahrung während des Krieges gemacht für die definitiv Angestellten. Sie hat uns nichts genützt, es ist nie davon Gebrauch gemacht worden und wäre es geschehen, hätte es den größten Widerstand ausgelöst.

Ich wollte den Antrag stellen, das Staatsamt für Verkehr zu ermächtigen, den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungswesens bei den österreichischen Staatsbahnverwaltungen - den Inhalt des Gesetzentwurfes im gegenwärtigen Zeitpunkt in Form einer Dienstanweisung publizieren und die Durchführung seiner Bestimmungen veranlassen zu dürfen, wobei die formale Regelung der Besoldungsordnung im Gesetzgebungswege vorbehalten bliebe. Es käme noch in Frage, ob schon jetzt der Hauptausschuß verständigt werden soll.

*Mayr: Ohne eingehendes Studium der Vorlage können wir kaum die Ermächtigung erteilen und die Vorlage an den Hauptausschuß wird wegen der finanziellen Rückwirkung auch notwendig sein.*

*Deutsch: Die Parteien brauchen Zeit, sich die Sache anzuschauen. Es wäre zweckmäßig, von einer Debatte abzusehen, mit den Parteien [zu] sprechen und [es] erst in der nächsten Sitzung im Kabinett zu besprechen und dann erst dem Hauptausschuß zur formalen Erledigung zuzuweisen.*

*[Ich] beantrage, von [einer] Debatte abzusehen, mit den Parteien [zu] sprechen und in der nächsten Sitzung die Beschlußfassung zu versuchen.*

*Pesta: Das Plenum der Personalvertretung hat den Entwurf vor 14 Tagen angenommen. Dort sind alle Gruppen vertreten. Die Resolution lautete dahin, daß man vom Staatsamt erwartet, daß es [den Entwurf] noch in dieser Session der Nationalversammlung vorlege. Ich möchte nicht den Anschein erwecken, daß an dieser Stelle eine Verzögerung bewirkt wird. Ich bin [aber] einverstanden, daß sich die Herren ins Detail informieren und mit den Parteien Fühlung nehmen. Dann könnten auch die Differenzpunkte leichter zu besprechen sein.*

*Roller: Wir stehen wieder vor einem großen Druck. Die anderen Kategorien können diesen Druck nicht ausüben, sie brauchen aber die Besoldungsreform ebenso. Mit den Richtern ist noch gar nicht gesprochen worden. Was wird es für einen Eindruck machen, wenn diese Besoldungsreform jetzt im Wege einer Dienstanweisung in Vollzug gesetzt wird und die anderen nichts bekommen? Vielleicht ist es doch möglich, die andere Besoldungsreform gleichfalls fertigzustellen. Ich möchte es nicht aufhalten, sondern nur, daß die anderen nicht zurückbleiben.*

*Mayr: Die Besoldungsreform für die Eisenbahner ist in der Durcharbeitung weit voraus. Das können wir nicht hindern und können sie nicht zurückhalten. Das einzige, was wir tun können, ist, die Zwischenzeit abzukürzen.*

*Wir sollen uns [darauf] beschränken den Bericht P[estas] entgegen zu nehmen, mit den Parteien über die Vorlage zu reden und in einer der nächsten Sitzungen nehmen wir endgültig zur Eisenbahnbesoldungsreform Stellung.*

*Deutsch: Ich warne davor, etwa die beiden Vorlagen verquicken zu wollen. Die Eisenbahner sind zahlenmäßig und organisatorisch die stärkste Gruppe. Es wäre ein Fehler, es gemeinsam zu machen. Wir werden uns bemühen, die allgemeine Besoldungsreform rasch folgen zu lassen, wir dürfen aber nicht - die Eisenbahner zum Warten zu veranlassen.*

*Ich wiederhole den Antrag, daß wir mit den Parteien reden und versuchen, schon bei der nächsten Sitzung zu einem Beschluß zu kommen.*

*Reisch: Die Anregung, keine Debatte zu führen, würde die Finanzverwaltung mit ihren Bedenken an die Wand drücken. Wenn die Parteien annehmen, könnte die Finanzverwaltung nicht mehr durchdringen.*

*Wi[lfling]: Eine Abweichung ist das Bedenken gegen die Stabilisierung nach zwei Dienstjahren. Das Staatsamt für Finanzen verkennt nicht, daß in dieser Richtung eine Abänderung nahezu unmöglich ist, möchte aber großen Wert darauf legen, wenn der Versuch gemacht würde, [durch] neuerliche Verhandlungen mit der Personalvertretung eine Kündbarkeit von fünf Jahren nach der Stabilisierung einzuschalten. Das ändert daran gar nichts, daß die Angestellten in die Besoldungsordnung kämen, also Beamte werden. Wir wollen auch bei den allgemeinen Beamten eine Kündbarkeit vorsehen.*

*Reisch: Es ist doch kaum ausdenkbar ein Prinzip, [daß man] einen 16-jährigen Bauarbeiter aufnimmt, durch einen Zufall bleibt er zwei Jahre und wird dann dauernd und pensionsberechtigt angestellt werden.*

*Pesta: Die für einen vorübergehenden Zweck aufgenommenen Arbeiter, welcher zeitlich*

*umschrieben ist, sind von der Stabilisierung ausgeschlossen. Das Alter läuft von 20 - 18 Jahren an. Er untersteht der Dienstordnung und kann überall verwendet werden. Ich ändere an dem Zustand nichts durch die Kündbarkeit.*

*Mayr: Die Bahn soll auf Gewinn berechnet sein. Es ist bedenklich, auch in den untersten Kategorien Staatsbeamte zu machen. Das muß zu einem Krach und einem Privatbetrieb führen. Der Staat kann [sich] das nicht leisten. Die Reparations-Kommission wird uns das über den Haufen werfen.*

*Pesta: Es ändert an dem gegenwärtigen Zustand nichts. Der zu einer ständigen Arbeit Aufgenommene tritt nach einem Jahr in den Probations[...]. Er kann gekündigt werden, es wird aber von dem Kündigungsrecht nie Gebrauch gemacht. Er muß sich schon eines Disziplinarvergehens schuldig gemacht haben, um ihn amovieren zu können. Dasselbe Mittel der strafweisen Dienstentlassung habe ich auch bei dem Stabilisierten. Es wirkt nur nach außen hin und der Personalstand wird unbeweglich, solange nicht die Disziplin hergestellt ist. Die Entlassungsmöglichkeit ist auch nach der Stabilisierung gegeben und die faktische Entlassung ist auch heute nicht vorgenommen und bei gewissen Gruppen ist schon jetzt die Stabilisierung bei drei Jahren festgelegt. Die späteste Stabilisierung tritt zwischen sechs und sieben Jahren ein. Jetzt sollen es zwei Jahre werden.*

*Reisch: Ich möchte nur feststellen, daß wir damit den Ruin der Staatsbahnen herbeiführen.*

*Pesta: Die heutigen Tagelöhne können viel leichter in die Höhe getrieben werden als eine Änderung des Schemas. Unsere Tagelohnbediensteten haben in den letzten Monaten solche wesentlichen Erhöhungen ihres Grundlohnes erfahren, daß es Jahre für sie gebraucht hätte, [dies] zu erreichen, wenn sie stabilisiert gewesen wären.*

*Mayr: Vom Standpunkt einer vernünftigen Verwaltungs- und Verfassungsreform muß gesagt werden, daß alles, was [ein] staatlicher Betrieb ist, hat mit dem Beamtentum und den Hoheitsrechten des Beamtenstandes nichts zu tun. Das ist [ein] Privatbetrieb, die Dienstordnung, Versicherung und Sozialfürsorge ist so zu behandeln, wie bei jedem Privatbetrieb. Je weiter wir uns einlassen, jeden [...] zu einem Beamten zu machen, umso früher geht der Staat zugrunde. Wenn dieser Gedanke bei der Verfassungs- und Verwaltungsreform nicht durchdringt, dann ist es schade um jede Arbeit. Wir machen viel zu viel in Verstaatlichung, ein Betrieb muß sich -*

*Miklas: Die Pläne im abgelaufenen K[oa]litions[kabinet]t bezüglich der Besoldungsreform der staatlichen Hoheitsbeamten beruhen auf dieser wesentlichen Scheidung. Diese Idee wurde von Renner propagiert, welcher die staatlichen Hoheitsbeamten herausnehmen wollte, sie zu den eigentlichen Beamten machen und alles andere wie die Angestellten in Privatbetrieben behandeln wollte.*

*Pesta: Wenn ich wahllos die Stabilisierung mache, so komme ich zu den befürchteten Konsequenzen. Es ist aber im Gesetz zum Ausdruck gebracht, daß nur jene als Beamtenanwärter zu betrachten sind, wo der Bedarf in dem betreffenden Betrieb dafür vorhanden ist. Ist der Bedarf vorhanden, so ist es unentscheidend in der finanziellen Auswirkung, ob das Verhältnis kündbar oder unkündbar ist. Vielleicht [ist es] sogar günstiger, wenn die Entlohnung in dem starren Schema festgelegt ist.*

*Mayr: Den Staat sollte es nicht interessieren, wie der Betrieb geführt wird. Es wird der Verwaltungsreform vorgegriffen und wir kommen aus dem Elend nicht heraus.*

*Wilfling: In allen anderen Staatsbetrieben, Tabak, Druckerei, haben wir zahlreiche Arbeiter. Viele sind derart entlohnt, daß sie weit die Bezüge eines Beamten hinter sich lassen. Wenn sie die Stabilisierung anstreben, dann weiß ich nicht, wie die Besoldungsreform ausschauen wird. Es ist aber möglich, wenn ich den Arbeiter nicht in die Besoldungsordnung aufnehme, dann können diese Löhne, welche sich durch die Konjunktur herausgebildet haben, dann sich eine gewisse Zeit halten und ansteigen gegenüber den Bezügen der Beamten in der Dienstordnung. Der Zustand ist aber*

*unhaltbar, wenn aus diesen Arbeitern auch Beamte werden.*

*Pesta: Es steht im Gesetz, daß nur in der untersten Stufe angefangen werden kann. Bei der Überführung muß er durchgerechnet werden und er kommt in die Gehaltsstufe. Aber in Hinkunft wird der Arbeiter trotz noch so hoher Löhne in der niedrigsten Gruppe eingestellt, gleichgültig welchen Lohn er bis dahin hatte.*

*Gärtner [Gertscher]: Die Eisenbahnen sind nicht ein rein privatwirtschaftlicher Betrieb, sie haben auch volkswirtschaftliche Aufgaben. Unser Personal ist schon jetzt im Beamtencharakter gestanden und [wir] können ihnen diesen Charakter jetzt nicht nehmen. Außerdem ist [es] in Deutschland dasselbe, dort sind sie in das allgemeine Staatsbesoldungsgesetz aufgenommen. Das Verhältnis ist also nicht zu vergleichen mit den Arbeitern der Tabakregie.*

*Wir haben das Pers[onal] schon jetzt nach einem gewissen Zeitpunkt stabilisiert. Das soll jetzt vereinheitlicht werden mit einer Kürzung, die finanziell nicht in die Waagschale fällt.*

*Reisch: Es ist nicht einzusehen, warum eine Herabsetzung erfolgen soll. Es sollte wenigstens der jetzige Zustand aufrecht erhalten werden.*

*Gärtner [Gertscher]: Die Abkürzung ist eine langjährige Forderung, sie ändert aber an dem Verhältnis nichts. Es kostet zwar einige Millionen -.*

*Wilfling: [Es bestehen noch] zwei Hauptbedenken:*

*[Das erste betrifft] die Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 [an]. Gegen diese Forderung läßt sich nicht ankämpfen. Es ist eine schwere Belastung von 350 M[illionen] Kronen für den Staat für das erste Halbjahr '20. Es wird eine große Nachzahlung zu leisten sein. Das ist finanziell eine unangenehme Sache, weil jeder Eisenbahner eine großen Barbetrag bekommt. Ich glaube, daß hier die Lage aber infolge gewisser nicht rechtsverbindlicher Versprechungen der früheren Regierungen [so] ist, daß die Eisenbahner den Eindruck gewonnen haben, die Besoldungsreform muß mit 1. Jänner in Kraft treten.*

*Das zweite schwere Bedenken besteht gegen die Art der Überführung. Diese verursacht eigentlich die hohen Kosten der Besoldungsreform. Sie ist derart gedacht, daß die Angestellten nicht [in die Gruppe] überstellt werden, in die sie nach der Verwendung gehören, sondern derart, daß man für die Vergangenheit ein ideelles Schema gewisser Beförderungsfristen annimmt. Danach wird er durchgerechnet, wie wenn die Besoldungsordnung bei Eintritt in den Dienst mit ihren Sätzen schon gegolten hätte.*

*Auf der anderen Seite ist der Umstand wichtig wegen der Rückwirkung auf unser Personal. Wir müssen rechnen mit einer Rückwirkung auf die allgemeine Besoldungsreform. Es wird das bewirken, daß alle Beamten mit längerer Dienstzeit, wenn sie auch [in] der Zeit wegen Untüchtigkeit nicht vorwärts gekommen sind, so vorwärts kämen wie die Tüchtigen. [...] Dienstzeit hat, gleichgültig ob er schlecht oder nicht qualifiziert war, wird durchgerechnet nach dem Schema und überflügelt den anderen deshalb, weil er eine längere Dienstzeit hat.*

*Dieses System, [auch] wenn dessen Schaden von der Staatsbahnverwaltung getragen werden könnte, ist bei unserer Besoldungsreform unanwendbar. Das würde die Verwaltung ganz in Unordnung bringen und jeden Ehrgeiz ertöten. Die Beamten würden sich das auch nicht gefallen lassen. Insbesondere ist es schwer erträglich, daß große Differenzen sich ergeben. Es können sich ungeheure Differenzen ergeben und solche Sprünge, daß sie Beträge von 10.000 Kronen und mehr gewinnen.*

*Es könnte eine Begrenzung dessen, was der einzelne gewinnen kann in einem Prozentsatz des derzeitigen Gehalts [festgesetzt werden]. Nach der Besoldungsreform wird es bemessen mit 20 %. Ich weiß nicht, ob wir damit durchkommen. Als Grundsatz würde ich vorschlagen, daß eine Grenze gefunden wird, etwa mit 30 %. Sonst führt*

*das System zu Dingen, die nicht beabsichtigt sind und sich rein mechanisch ergeben.*

*Die Durchrechnung ist eine Zeitbeförderung für die Vergangenheit und das ist gefährlich, wenn man die Zukunft auf die reine Verwendung aufbaut. Bei uns wird eine Einigung des Personals auf dieser Grundlage nicht zustande kommen. Sie lehnen eine solche Durchrechnung ab.*

*Pesta: Wenn die Durchrechnung drinnen ist, so ist es die Schuld Wilflings, der die Durchrechnung in der paritätischen Lohnkommission zusagte. Ich kann nur sagen, wenn ich die Durchrechnung zugestehen muß für die Diener und Unterbeamten, welche 70.000 betragen, so muß ich sie auch zugestehen für die wenigen Beamten.*

13.

*Wilfling: Notstands[beihilfe].*

*Miklas: Es wird sich auch wieder um die Lehrer handeln. In Wien sind sie dabei, auf dem Land müssen sie eigens berücksichtigt werden.*

*Dasselbe gilt für die staatlichen Fonds. Dieselbe Zulage muß auch für die Angestellten der Seelsorgergeistlichkeit gegeben werden.*

*Deutsch: Bezüglich der Militärberufspersonen: Zum Teil wird aufgenommen, zum Teil wird abgebaut. [Man sollte sagen]: Alle jene, welche im Juli die normalen Bezüge erhalten haben, werden beteiligt. Dann bekommen - [werden] die in Aufnahme Begriffenen und die im Abbau Befindlichen nicht darunter fallen.*

*[Man sollte sagen]: 'Jene Angehörigen der Wehrmacht, welche für den Monat Juli Bezüge erhalten haben.'*

*Die Liquidierenden gehen mich nichts an.*

*W[ilfling]: Bei den Militärpersonen im Dienst der Republik ist die Sache selbstverständlich.*

*Deutsch: Sofern sie für den Monat Juli ihre normalen Bezüge bekommen haben, dann müssen sie die Aushilfe bekommen. Die Angehörigen der Wehrmacht, welche für den Monat Juli [ihre Bezüge] bekommen haben, bekommen die einmalige Aushilfe. Der Abbau geht immer monatsweise vor sich.*

*'Aktive Angehörige der Wehrmacht, welche am 1. Juli ihre normalen Bezüge erhalten haben, haben Anspruch auf die Beihilfe.'*

*'Angehörige der Wehrmacht haben, sofern sie ~~im Monat Juli '20~~ aktiv - im Monat Juli die normalen Bezüge erhalten haben, haben Anspruch auf die Beihilfe.'*

*Mayr: Die Lehrer gehen die Länder an und bekommen die Aushilfe -.*

*Miklas: Für die Geistlichen bekomme ich die Ermächtigungsklausel?*

*Mayr: Wie der Finanzminister der Ermächtigung nachkommt, ist seine Sache.*

*Reisch: Solche Sachen wurden sonst mit [einem] Gesetz gemacht, das auch Vorsorge für die Bedeckung trägt. Die Zustimmung des Hauptausschusses muß publiziert werden. Der Kabinettsrat hat mit Zustimmung des Hauptausschusses beschlossen -.*

14.

*Miklas: -.*

15.

*Deutsch: Patrouillenboote.*

*[Reisch]: Statt 'unbeschadet' 'unvorgreiflich'.*

16.

*Miklas: Das Stift Schlägl, das einen Besitz über der Grenze um 2,000.000 Kronen zu Inv. -.*

*[Nächste Sitzung]: Mittwoch, 2 Uhr.*

[KRP 207, 23. Juli 1920, Stenogramm Fenz]

207., 23. /7. '20.

1.

*Pantz: Glesinger.*

*[Es ist eine] unangenehme Situation für das Staatsamt für Landwirtschaft, weil das Staatsamt gerade seinerzeit den Antrag gestellt [hat], die alten Abstockungsverträge nicht für verbindlich zu erklären.*

*Nun hat sich in der Zwischenzeit [nach den Auskünften], die wir aus dem Staatsamt für Justiz und der Finanzprokurator eingeholt haben, eine Verschiebung ergeben, indem manche Staatsämter [bei Verträgen], die für sich - [sie] günstig waren, dafür optiert haben. Die Judikatur ist etwas schwankend geworden. Das Staatsamt für Justiz und die Finanzprokurator haben geraten, [einen] Prozeß zu vermeiden und womöglich [einen] Vergleich zu schließen. Aus diesem Gesichtspunkt [wurde] der Nachtrag [versucht]. [Am] 28. Mai [wurde ein] Subkomitee eingesetzt, das Ergebnis liegt dem Kabinettsrat vor.*

*Der Grund zur Dringlichkeit liegt darin, daß Gl[esinger] erklärt hat, [daß er] nicht weiter zuwarten will und uns klagen will. Man müßte hierbei fürchten, daß Gl[esinger], da er [den Anspruch auf] eine Nachlieferung von 150.000 Festmetern behauptet, eine Sicherstellung verlangen wird.*

*Ellenbogen: Über das Nachtragsübereinkommen ist nichts zu sagen - was an Unvorsichtigkeit geleistet wurde. Wir müssen die unangenehmen Folgen des damaligen Vertrages tragen. Daß Gl.[esinger] die Situation ausnützt, kann ich begreifen, [aber] ich teile nicht die Ängstlichkeit des Staatsamtes für Landwirtschaft.*

*Es ist doch eine einheitliche Judikatur der Gerichte in Bezug auf Lieferungsverträge zu konstatieren. Es haben die Gerichte sich angewöhnt, die Unverhältnismäßigkeit der Leistung der Unmöglichkeit nach § 888 ABGB gleichzustellen. Wenn auch die Kabinettskonferenz diese Wünsche aufgestellt hat und gesagt hat, die wird der Gl.[esinger] erfüllen - was auch eingetreten sind - [ist], so sind die Zugeständnisse Gl[esingers] ein Zeichen, daß er trotz allem nicht von vornherein gehofft hat, auch noch mit einem so guten Vertrag jetzt fortzukommen.*

*Ich bin weit entfernt von jeder demagogischen Ausschachtung einer solchen Sache, aber wir sind der Öffentlichkeit verantwortlich. Es wurde schon vom Haus eine Untersuchungskommission beantragt, wir werden auch diesen Vertrag verantworten müssen. Der Preis scheint viel zu niedrig gestellt zu sein. Da wir nach dieser Hinsicht eine Verantwortung tragen und auf der anderen Seite nicht das Interesse haben, Gl.[esinger] gar so glatt herauskommen zu lassen, so gibt es doch noch einen Weg, etwas im Staatsinteresse herauszuschlagen.*

*Die staatlichen Industriewerke bedürfen zu ihrer Produktion Holz. Es wäre dem Gl[esinger] nahezulegen, daß er zum Zwecke eines Lieferungsvertrages von geschnitten Holzarten mit den staatlichen Industriewerken in [eine] Verbindung trete, z. B. [in Form einer] Gesellschaft mit gem.[einwirtschaftlichem] Charakter. Er hätte die Säge, der Staat den Lieferungsvertrag als Apport einzubringen.*

Daß Gl[esinger] zu einem solchen Abschluß bereit wäre, geht aus einem vorläufigen Übereinkommen hervor, das er mit den staatlichen Industrierwerken geschlossen hat.

In diesem Fall können wir auch diese Verträge, die jetzt vorliegen, rechtfertigen vor der Öffentlichkeit. Das wird auch keine Verzögerung verursachen.

Antrag: Es werden das Staatsamt für Handel und [das Staatsamt] für Landwirtschaft ersucht, in diesem Sinne mit Gl.[esinger] das Zustandekommen eines in diesen Grenzen gehaltenen Vertrages - abzuschließen.

Heinl: Der ursprüngliche Vertrag ist ein öffentlicher Skandal. Ich bin [wie Ellenbogen] auch der Meinung, daß aus dem Gl.[esinger] schon noch etwas herauszuholen ist und bin ihm dankbar, daß er die Notwendigkeit, die staatlichen Industrierwerke mit Holz zu versorgen, angesprochen hat. Wir werden allerdings nicht nur von Gl[esinger], sondern auch aus den Staatsforsten Nutzholz herausbringen müssen.

Ich schließe mich dem Antrag Ellenbogens an, daß der Gl[esinger]-Vertrag eine Vorgenhmigung erhält ~~für den Fall~~ - jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Gl.[esinger] einen Lieferungsvertrag abschließt.

Röller: -.

Pantz: ~~Nach dem ursprünglichen Vertrag zahlt Gl.[esinger] -.~~

Der Grund, warum Gl.[esinger] sich sehr bewirbt, möglichst rasch jetzt Holz zu bekommen, liegt daran, weil seine Säge jetzt nicht mit Holz dotiert ist.

[Soll gesagt werden], der Kabinettsrat soll - [kann] nur zustimmen, wenn Gl.[esinger] sich in eine direkte gesellschaftliche Verbindung mit den Industrierwerken setzt? Oder wenn er sich verpflichtet, Holz an die Industrierwerke zu liefern?

Miklas: Ich bin nicht gegen den Abschluß des Vertrages, [man soll ihn] schließen mit Einschluß der Klausel Ellenbogen-Heinl.

Es ist aber nicht allen bekannt, daß es sich um Religionsfonds-Forste handelt, die sich in der Verwaltung des Staatsamtes für Landwirtschaft befinden. Mein Ressort hat damit nichts zu tun, ist aber moralisch interessiert an dem möglichst hohen Ertrag, der aus einem solchen Handelsgeschäft erzielt wird.

Ich muß [den Staatsämtern für] Handel und Ackerbau die Verantwortung überlassen bezüglich der Höhe des Kaufpreises - 8 ½ Frc., ich kann selbst für den meritorischen Inhalt des Vertrages keine Verantwortung übernehmen. Ich muß auch für die Höhe der Staatszuschüsse an den Religionsfonds [die Verantwortung] den anderen Ressorts überlassen.

Röller: ~~Mir scheint 8 ½ Frc. zu gering.~~

Pantz: ~~Wenn der Frc. auf -.~~

Heinl: Wenn wir den Vertrag mit Gl.[esinger] nicht abschließen, so riskieren [wir] eventuell einen Schadenersatz-Prozeß, dessen Ausgang unsicher ist. Daher müssen wir trachten, herauszukommen.

Was die Anregung Ellenbogens anbelangt, so lege ich momentan nur Wert darauf, daß Industrierwerke Rohstoffe bekommen.

[Beschluß]: Der Vergleich vom 20. V. '20 mit den Änderungen von Juli 1920 [wird genehmigt], unter der Bedingung, daß eine Sicherstellung von Holz für die staatlichen Industrierwerke erfolgt.

Zunächst ist die Form einer Verbindung Gl.[esinger] mit den Industrierwerken als gemeinwirtschaftliche Anstalt, eventuell in Form von Lieferungsvertrag.

Angenommen.

8.

[Zugezogen]: Reich, Schneller.

Heinl: Militärgeographisches Institut.

Ellenbogen: Ich bin in Bezug auf die provisorische Form einverstanden. Ich möchte aber hinzufügen, daß ich ersuche - den prov[isorischen] Charakter des Beschlusses in der Form fixiert sehen möchte, daß 1.) eine gewisse Frist, etwa ~~6-8 Wochen~~ - bis zur Durchführung festgesetzt wird und [2.)] in der Zwischenzeit keine präjudiziellen Änderungen getroffen werden.

Ich halte es nämlich für ausgeschlossen, daß dieser Betrieb als Staatsbetrieb fortgeführt wird, da er als Staatsbetrieb nur [ein] Defizit ergeben würde.

Was die Frage, ob das eine oder das andere anbelangt, so stehe ich hier auf dem Standpunkt, daß ich die "Anstalt" für das Richtigere halte, weil der Staat, wenn es eine Anstalt wird, einen ungeheuren Apport mitbringen würde ~~und auch~~ - während die privaten Unternehmer, die anzuschließen wären, eigentlich gar nichts einzubringen hätten. Ein Monopolinstitut Privatleuten zu übergeben, schiene mir doch unbillig. Aber darin stimme ich überein, die Zeit bis 1. X. [verwendet werden soll], die Sache nach allen Richtungen - zur Klärung ausgenützt wird.

Der Vermessungsteil muß natürlich unter allen Umständen als staatliches Amt bleiben.

Heinl: Das Vermessungspersonal wird sofort in den Staatsdienst übernommen, das übrige Personal soll nur provisorisch in den Staatsdienst übernommen [werden].

Reich: Es ist richtig, daß wenn wir das Pers[onal] jetzt bis 1. IX. übernehmen, so ist das wohl ein Def.[initivum]. Wenn -.

Schneller: Deutsch muß bei der Forderung bleiben, das ....

Heinl: [Ich] wäre dankbar, wenn Schn[eller] diese Ausführungen bei den Verhandlungen vorbringt. Der heutige Kabinettsratsbeschuß wird dem nicht präjudizieren.

[Beschuß]: Angenommen - mit den Zusätzen [vom] 1. X.; in der Zwischenzeit kein präj[udiziellen] organisatorischen Maßnahmen.

Breisky: Der Kabinettsrat hat gesagt, daß ich unmittelbar nach Fertigstellung des Textes der Vollzugsanweisung sie dem Kabinettsrat vorzutragen [habe].

Wenedikter: -.

Ruber: -.

Wenedikter: Der Entwurf faßt die drei Vollzugsanweisungen in eine zusammen und berücksichtigt die Änderungen, die ~~aufgrund~~ - in der neuen Wahlordnung vorgenommen wurden.

Erläutert diese Abänderungen.

Deutsch: Man kann sich nicht vertiefen, [aber] die Sache kommt ja in den Hauptausschuß. Entweder man stellt es zurück oder man verweist es an den Hauptausschuß ohne Stellungnahme.

Grimm: Ad § 24 und 25.

Es ist also nicht daran gedacht, schon eine Pflicht des Staates zu konstruieren? Das ist ausgelassen (§ 25).

Breisky: Der Kabinettsrat möchte die Ermächtigung geben, es an den Präsidenten weiterzuleiten. Eine meritorische Zustimmung soll darin nicht liegen.

Angenommen.

2.

Mayr: Die Note vom 19. Juli der Reparations-Kommission bezieht - [beschäftigt] sich vornehmlich mit der Vermögensabgabe. Am Schluß der Note wird aber erklärt, daß die von der Regierung gewünschte Interpretation des Artikels 2 der Note [vom 21.

*Mai] nicht erteilt wird und [man] erblickt im Artikel 3 keine Zweideutigkeit. [Dann heißt es]: "Wir sehen uns daher gezwungen, [zu ersuchen, daß] die Note vom 21. Mai '20 binnen kürzester Zeit in der Amtszeitung oder als Nachhang -. Wir behalten uns alle Rechte vor ...'*

*Sie verlangen also energisch die Veröffentlichung der Note vom 21. V. und lehnen die Änderung [ab]. Ich stelle den Antrag, daß die Regierung [diese Note] jetzt in den Wiener Zeitungen veröffentlicht.*

*Reisch: Ich glaube, daß die RC [Reparations-Commission] keinen besonderen Wert auf Veröffentlichung legt. Es ist nur eine Antwort auf meine Erklärung, daß man nicht [eine Note] zitieren kann ohne [sie] zu publizieren. Sie lehnen auch nicht [eine Besprechung des] Artikels 2 ab, sie sagen -.*

*Ich stelle mir die Sache so vor, daß wir diese Note vom 21. V. gelegentlich beantworten nach der Rücksprache wegen Artikel 2. Die Reparations-Commission legt keinen Wert auf die amtliche Publikation. Wir können sie [aber] nicht publizieren ohne den Artikel auth[entisch] zu interpretieren. Die Verhandlungen wegen der Interpretation des Artikels 2 sind ja im Zuge.*

*Mayr: Sie lehnen ja eine Änderung des Textes des Artikels 2 ab und verlangen die Publizierung.*

*Reisch: [Ich] stelle den Antrag: Die Publikation [ist] sogleich nach der Interpretation des Artikels 2 durchzuführen und die Verhandlungen [sind] daher fortzusetzen. Wenn sie dann urgieren, so soll man [die Note] publizieren.*

*Hanusch: [Ich] bitte, die Veröffentlichung nur dann zu veranlassen, wenn wir unbedingt gezwungen sind, weil das sehr präj[udizierend] ist für alle künftigen ev[entuellen] Noten. Die Verhandlungen sollen weiter gepflogen werden, die Veröffentlichung -.*

*Miklas: Ich bin auch dafür, daß wir nur gezwungenermaßen publizieren. [Ich] bin auch einverstanden mit der Fortführung der Verhandlungen.*

*Nur weiß ich nicht, was damit erreicht werden soll mit diesen Verhandlungen. Der Text der Verhandlungen wird vor wie nach den Verhandlungen der gleiche sein und wir werden nur wieder vor dem Diktat stehen, zu veröffentlichen.*

*Sollen wir nicht besser [erwägen, sie] ohne Zwang, sondern aus einem anderen Grund, nämlich wegen der Zitierung im Gesetz, zu veröffentlichen? Es wäre dies ein anderer Anlaß als der Zwang.*

*Reisch: Ich glaube nicht, daß die Reparations-Commission ihrerseits ein Interesse hat an der Publizierung, sondern nur ich habe auseinandergesetzt, daß man die Klausel nicht aufnehmen kann ohne Publikation. Jetzt sagen sie, publiziert sie halt.*

*Wir sollen die Note bestätigen und konstatieren, daß Artikel 2 dahin zu verstehen ist, daß Inv[estitions]darlehen ohne weiteres zu gestatten sind und staatliche Verkäufe unberührt bleiben, wenn sie nicht an ausländische Gruppen erfolgen.*

*Mayr: Die Reparations-Commission verlangt ganz dezidiert die Verlautbarung.*

*Hanusch: Ich habe auch die Empfindung, daß uns die Reparations-Commission zwingen wird. Wir werden noch öfter in die Gelegenheit kommen, widerspenstig zu sein. Wenn wir sofort jedes Schriftstück als Befehl ansehen, so werden wir auf eine schiefe Ebene geraten. Die Reparations-Commission soll sehen, daß wir auch widerspenstig werden.*

*Miklas: Wir werden gewiß noch oft hart sein [müssen] gegen Forderungen der Reparations-Commission. Wir haben aber hier die Note schon eingeführt in die österreichische Gesetzgebung. Wir sollen das zum Anlaß nehmen und nicht die Note der Reparations-Commission. Wir tun es [...].*

*Grünberger: Sie ist schon veröffentlicht, aber nur schwer zu finden (Beilage des Budgetausschusses). Man könnte sagen, sie ist schon veröffentlicht.*

*Mayr: Sie verlangen eine amtliche Veröffentlichung.*

*Breisky: Vielleicht sollte man [sie] einfach mit Beziehung auf die Zitierung veröffentlichen.*

*Deutsch: Es ist bedauerlich, daß Renner nicht anwesend ist. Ich verstehe nicht, warum wir [sie] nicht veröffentlichen sollen. Der Inhalt ist doch schon jedem bekannt.*

*Mayr: Ich muß der Reparations-Commission eine Antwort geben, außer die Veröffentlichung erfolgt.*

*Grünberger: Vielleicht könnte man in der amtlichen Publikation darauf hinweisen, daß sie schon veröffentlicht ist mit Bezug auf die Klausel im Gesetz.*

*Reisch: Die Note enthält einen ganz unmöglichen Artikel 2. Wenn wir das so glatt veröffentlichen, so haben wir einen Sturm der Länder und Gemeinden.*

*Deutsch: Selbst wenn ein Sturm entsteht, so wird es ja nicht besser, wenn wir eine unabänderliche Tatsache verschweigen. Ich bin der Meinung, man soll sie veröffentlichen, unter welchem Vorwurf - [Vorwand] immer.*

*Grünberger: Der Sturm der Länder hätte doch schon beim ersten Mal losgehen müssen.*

*Reisch: Wir können es nicht gut publizieren, weil Goode beim Empfang gesagt hat, man weiß, daß Österreich noch Aufklärungen verlangt.*

*Ellenbogen: Ich habe das letzte Mal die Anregung gegeben, daß ein Artikel aus der Feder des Sektionschef Schüller erscheinen soll. Dieser Artikel würde eigentlich dem Commentar entsprechen.*

*Grünberger: Die Note soll im Einvernehmen mit dem Gesetz wiederholt werden; gleichzeitig ist ein aufklärender Artikel zu schreiben, in dem bereits auf die Tatsache hingewiesen wird, daß der Artikel 2 erst einer gegenseitigen Interpretation noch bedarf und sie im Wege ist.*

*[Beschluß]: Zustimmung, [1.)] daß [die Note] veröffentlicht wird;*

*[2.)] [sie im] Zusammenhang mit den beschlossenen Finanzgesetzen kundgetan wird;*

*[3.)] [ein] aufklärender Artikel.*

*Bevor das getan wird, wäre Renner [noch Gelegenheit zu geben, sich] zu äußern. Die Veröffentlichung besorgt die Staatskanzlei.*

4.

*Deutsch: Heintl hat verlangt, daß vorher noch die Länder gehört werden. [Ich] verwahre mich dagegen, weil ich eigentlich berechtigt wäre, [es] sogar ohne Kabinett zu machen. Ich tue es aber, um ein Entgegenkommen zu zeigen.*

5.

*[Grünberger]: Loewenfeld-Ruß hat eine beträchtliche Mehllieferung in Aussicht gestellt, hierbei aber nicht an eine unentgeltliche Mehllieferung gedacht. Die Amerikaner haben gemeint, [die Überlassung erfolge] kostenlos (4.840 Tonnen). Die Weiterführung ihrer Aktion sei nur bei kostenfreier Überlassung möglich.*

*Nach unserer jetzigen Kalk[ulation] würde die angesprochene Mehlmenge einen Betrag von 125 Mill[ionen] Kronen in Anspruch nehmen. Nichtsdestoweniger muß ich wegen der Bedeutung der Aktion beantragen, daß man dem Petit Folge gibt. Die Aktion ist ein Werk Hoovers, der sehr viel für uns getan hat.*

*Vielleicht könnte man, wenn es zur Finanzierung kommt, sagt -.*

*Ich bitte um die Zustimmung dazu, daß der Kinderhilfsaktion die 4.840 Tonnen kostenfrei überlassen werden unter der Bedingung, daß sie die übrigen Lebensmittel gratis beistellen. Eine Erhöhung würde auch in dem Fall nicht [erfolgen], wenn [die Zahl] über 200.000 Kinder geht. Dem Staatsamt für Volksernährung wäre die Kontrolle über die Verwendung des Mehls einzuräumen.*

*Tandler: Ich bin nicht dagegen. Aber vor dem Volk steht die Regierung immer [so] da, daß*

*sie sich immer beschenken läßt und außerdem ?Schauer-Briefe schreibt.*

*Man erfährt eigentlich nie bei der Kinderhilfsaktion, was leistet Österreich und was leistet Amerika? Wenn man den Amerikanern jetzt wieder 125 Mill[ionen] gibt, so haben die Steuerträger Österreichs ein Recht, [zu erfahren], was Österreich für die Kinder tut.*

*Der Kabinettsrat sollte das Volk von Österreich über die Leistungen Österreichs für die Kinder unterrichten.*

*Grünberger: [Ich] begrüße das auf das wärmste. Wir haben aber wiederholt festgestellt, daß die österreichische Regierung schon ungemein viel getan hat für die Hilfsaktion.*

*[Ich] bitte um die Genehmigung, daß ich [den Gegenstand zum Anlaß nehme], mit der Präsidentschaftskanzlei Fühlung zu nehmen, daß man die Bedingung [daran] knüpft, daß [es] veröffentlicht wird, daß man das Mehl liefert und was es kostet.*

*Reisch: Die Erwartung, daß die Präsidentschaftskanzlei etwas weiß, wird nicht zutreffen. Es wird aber nicht gut angehen, das der Bevölkerung so ohne weiteres mitzuteilen wegen der Empfindlichkeiten.*

*Grünberger: Ich würde die Veröffentlichung nicht ohne Wissen der amerikanischen Aktion machen. Ich würde sagen, daß aus unseren Mehlbeständen so und so viel zur Verfügung gestellt wurde.*

*Tandler: Wie die Sache selbst durchzuführen ist, weiß ich nicht. Aber eines ist sicher, daß es so nicht weitergeht. Unser Staat gibt sehr viel Geld im sozialpolitischen Sinn [aus] unter der Etikette des Auslandes.*

*Grünberger: Wenn ich sicher wäre, daß Hoover weiß, daß ich von diesen 200.000 Tonnen [4.]840 hergeben muß - ich glaube, er weiß es nicht.*

*[Beschluß]: Der Bericht [Grünbergers] wird zur Kenntnis genommen und sein Antrag, in der ihm geeignet scheinenden Weise über die Leistungen unseres Staates zu veröffentlichen, angenommen.*

*Reisch: Vorkriegsschulden.*

*Die französische Regierung hat die österreichische Regierung über Verhandlungen zu Modifikationen] [eingeladen].*

*[Ich] habe natürlich wenig Hoffnung, daß die Verhandlungen dazu führen werden, daß unsere Bedingungen akzeptiert werden. Ich muß [daher] um die Genehmigung bitten, nicht nur den Vertrag, so wie er vorliegt, zu unterzeichnen, sondern auch, wenn er zu unseren Ungunsten verändert wird, wenn er im Interesse Österreichs liegt. Es kann sich nur [darum] handeln, eine Verbesserung gegenüber dem Friedensvertrag zu erzielen.*

*Eine neuerliche Berichterstattung an den Kabinettsrat wird nicht mehr möglich sein, weil sie darauf bestehen, daß der Vertrag vor dem 16. VIII. '20 zustande kommt. Auch gehen - [werden] die maßgebenden Funktionäre schon am 1. August auf Urlaub gehen. Ich muß daher am Montag mit Hammerschlag und Rosenberg [nach Paris fahren].*

*[Ich] bitte um die Ermächtigung, diese Verhandlungen zu führen und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Verhandlungen das Vertragsinstrument zu unterzeichnen.*

*Deutsch: [Wir] bitten nur um eine Verständigung, wenn die Verhandlungen in ein entscheidendes Stadium treten.*

*Reisch: Ich werde den Entwurf hier lassen und werde auf telegraphischem Weg die wichtigsten Änderungen nach Wien melden.*

*Die Interessenten werden natürlich nie zufrieden sein und sehen nur eine Lösung: Daß der österreichische Staat die Differenz zahlt - was aber die Franzosen ablehnen,*

*weil ihnen der österreichische Staat nicht gut genug ist.*

*Miklas: Es bleibt nichts anderes übrig, als Reisch die Verantwortung zu überlassen. Man wird auch in Paris unterzeichnen müssen, vorbehaltlich der Genehmigung des Kabinettsrates. Ich bin aber auch mit der endgültigen Unterzeichnung einverstanden.*

*Es beweist die finanzielle Situation gegenüber Frankreich, daß das vielgepriesene Wohlwollen nur ein Aushängeschild, [ein] Schild ist und wir in Wirklichkeit bis auf das Hemd ausgezogen werden.*

*Wenn ich mir die Eventualität vorstelle, daß nach dem 16. VIII. das französische Privatkapital die Schuldner auspfändet und damit die Unternehmungen in ihren Besitz bringt, bitte ich zu erwägen, ob man sich nicht in einer solchen Situation um kapitalkräftige Helfer umschaute.*

*Ich wäre dafür, vielleicht doch zu versuchen, ob die Garantie für die Privatschulden in Frankreich, wenn schon der österreichische Staat nicht gut ist, von Amerikanern verlangt werden [könnte]. Es wäre besser, die Amerikaner oder Engländer setzen sich herein als die Franzosen. Wir werden sonst eine Dependence Frankreichs, bzw. der von Frankreich geleiteten Großbetriebe der Čechoslovakei.*

*Reisch: Wenn wir den Vertrag bis 16. VIII. nicht zustande bringen, so tritt dieser Zustand, den Miklas gekennzeichnet hat, ein.*

*Wir bemühen uns auch, fremdes Kapital zu gewinnen. Die Morgan-Gruppe war hier. Sie kommen jetzt wieder nach London und Amsterdam mit der Absicht, die österreichischen Geschäfte fortzuspinnen. Aber mit der Zumutung, für die Vorkriegsschulden österreichischer [Schuldner] Garantien zu übernehmen, können wir ihnen nicht kommen.*

*Es handelt sich um 5-6 Milliarden Kronen.*

*Mayr: Ermächtigung zu Verhandeln - angenommen.*

*Wenn möglich, Berichterstattung über die wesentlichen Änderungen.*

6. b)

*Reisch: Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtags.  
Angenommen.*

6. c)

*Reisch: Kapitalsbeteiligung.*

*Deutsch: Ich bin ganz einverstanden mit diesem Wege. Ich glaube aber, daß es sich empfehlen würde, daß [wir] den Herren [zwar] eine Rem.[uneration] geben, die Beamten müssen eine Rem.[uneration] erhalten, aber es muß die Summe aller Rem.[unerationen] nicht das ausmachen, was wir einnehmen. Es soll nicht das ganze Erträgnis aufgeteilt werden.*

*[Beschluß]: Angenommen - mit dieser Beschränkung.*

7.

*Breisky: Vorarlberg.  
Angenommen.*

*Breisky: Wir haben am 31. VII. wegen der Übergabe von Feldsberg und Gmünd in Verhandlungen zu treten.*

*Die niederösterreichische Landesregierung schlägt Alex[ander] Zedtwitz vor.*

*Miklas: -.*

*//[Am Rand]: Österreichischer Vertreter für die von der [tschechoslovakischen] Regierung vorgeschlagene Kommission zur Übergabe der Verwaltung der Gebiete von F[eldsberg] und G[münd] zu unterhandeln.//*

9.

*Pesta: -.*

*Wilfling: -.*

*Pesta: Der Entwurf ist nicht vollständig weil der Motivenbericht fehlt.*

*[Zur] geschichtlichen Entwicklung über das Zustandekommen des Gesetzentwurfes. Bereits vor dem Umsturz war die Besoldungsreform ein Projekt der Angestellten, welches mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Eisenbahndienst akt.[ueller] war als woanders. Insbesondere haben die Kriegsverhältnisse dazu geführt, daß vakante Posten hochqualifizierter Natur von anderen Angestellten versehen werden mußten. Das hat im Personal das Bewußtsein gestärkt, daß eigentlich die Entlohnungsverhältnisse, die bis dahin ausschließlich auf der Vorbildung aufgebaut waren - [dies] kein gerechter Grundsatz sei. Wenn dieselbe Leistung von einem mit einer - weniger Vorbildung Ausgestatteten versehen wird, so soll das Amt nicht schlechter bezahlt werden wegen mangelnder Schulzeugnisse.*

*Nach dem Umsturz ist das noch eindringlicher vor Augen geführt worden. Es hat der damalige von Staats wegen eingesetzte Beirat die Forderung aufgestellt, man solle mit dem alten System brechen. Der letzte Anstoß war eine Streikbewegung im Frühling, bei welcher Gelegenheit das Personal eine öffentliche Regierungserklärung als Konzession davon getragen hat, indem Renner erklärt hat, daß bis Ende August die Besoldungsreform der Eisenbahner durchgeführt sein wird.*

*Die Personalvertretungen mußten vorerst auf eine gesetzliche Basis gestellt werden und es war erst im August möglich, die erste Tagung des Zentralausschusses einzuberufen. Bis dahin wurde im Staatsamt an den Vorarbeiten gearbeitet und dieser Personalvertretung wurden die Grundzüge [dann] unterbreitet. Details waren noch nicht ausgearbeitet. Die P.V. [Personalvertretung] hat sich mit den Grundzügen einverstanden erklärt und sich dann selbst an die Arbeit gemacht.*

*Die Schwierigkeit lag hauptsächlich darin, daß das ganze Entlohnungssystem im System eine Änderung erfahren mußte. Das Dienstklassensystem sollte aufgeräumt werden, die neue Besoldung mußte abgestellt werden auf die faktische Dienstverrichtung. Die Vorarbeiten des Staatsamtes haben dazu geführt, daß die verschiedenen Dienstverrichtungen in 14 Gruppen eingeteilt wurden. Im wesentlichen ist an dem System, das die Verwaltung vorgeschlagen hat, festgehalten worden. Der Entwurf enthält 19 Dienstverrichtungen, die in 19 Gruppen eingeteilt sind. An diese 19 Gruppen sind die entsprechenden Lohnskalen angehängt. Jede nächsthöhere Gruppe hat eine höhere Lohnskala.*

*Die Personalvertretungen haben sich mit der Reihung nun selbst befaßt. Das Bestreben jeder einzelnen Kategorie ging natürlich dahin, ihre Unentbehrlichkeit im Dienst darzustellen. Die Personalvertretungen haben sich auf eine Reihung geeinigt, die einvernehmlich mit der Verwaltung erfolgt ist.*

*Die Differenzpunkte, die uns vom Personal scheiden, sind im Gesetzentwurf als Anmerkung angeführt. Ich kann nur den Antrag stellen, daß die Differenzpunkte von Seite der Staatsverwaltung nicht vertreten [werden] können, weil sie im Widerspruch stehen mit allen Grundsätzen der Staatsverwaltung und zu weitgehend sind.*

*Schon im § 5 war ein Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen nicht zu erzielen.*

Wenn an der im Gesetz vorgesehenen Stabilisierung nach zwei Jahren nicht festgehalten werden würde, so würde das das ganze Werk in Frage stellen. [Die Bestimmung ist] auch ganz ungefährlich, ~~weit~~ - im Gegenteil, es wird dadurch ein ruhiges Element erzielt.

[Ich] bitte, ~~in der Richtung~~ - um die Zustimmung, daß in der Richtung keine Änderung eintritt. Das Staatsamt für Finanzen hat angeregt [eine] fünfjährige Kündigung. Ich bitte davon abzusehen.

Antrag: Das Staatsamt für Verkehr soll den vorliegenden Entwurf schon im gegenwärtigen Zeitpunkt als Dienstvorschrift publizieren, wobei die formale Behandlung dem Gesetzgebungswege vorbehalten werden soll. Eventuell auch Vorlage an den Hauptausschuß.

Deutsch: Die Parteien werden Zeit brauchen, sich das bis zur nächsten Sitzung anzuschauen.

Antrag: [Man sollte von einer] Debatte absehen, bis dahin mit den Parteien sprechen und [es] dann [im] Kabinettsrat [besprechen] und eventuell dann dem Hauptausschuß vorlegen.

Pesta: Ich hätte [den Antrag] nicht vorgelegt, wenn nicht die Situation etwas kritisch wäre. Das Plenum der Personalvertretung, welche aus sämtlichen Parteien zusammengesetzt [ist], hat diesen Entwurf angenommen. Die Resolution hat dahin gelautet, daß man vom Staatsamt erwartet, daß die Sache noch in dieser Session erledigt wird.

Roller: Wir stehen wieder vor einem Druck. Die anderen Kategorien können diesen Druck nicht ausüben, sie brauchen [aber] die Besoldungsreform geradeso notwendig. Was wird es für einen Eindruck machen, wenn diese Besoldungsreform im Wege einer Dienstanweisung [in Vollzug] gesetzt wird, und wenn die anderen nichts bekommen? Ich gebe zu erwägen, ob nicht auch die Besoldungsreform der anderen Kategorien erledigt werden könnte. ~~Das Studium~~ -.

Mayr: Wir können die Besoldungsreform der Eisenbahner, die schon weit vorgerückt ist, nicht mehr aufhalten. Um die Zwischenzeit zu vermindern, sollen wir uns [darauf] beschränken, den Bericht entgegen zu nehmen und mit unseren Parteien reden und in einer der nächsten Sitzungen dann [einen] Beschluß fassen.

Deutsch: Ich möchte [davor] warnen, die Vorlagen alle verquicken zu wollen.

Reisch: Die Anregung, heute keine Debatte zu führen, sondern die Sache in die Parteien zu bringen, würde die Finanzverwaltung mit ihren Bedenken vollständig präcludieren. Ich möchte doch die Anregung geben, daß das, was das Staatsamt für Finanzen [an] Bedenken hat, heute schon vorgebracht wird.

Wilfling: Das eine Hauptbedenken ist die Stabilisierung nach zweijähriger Dienstzeit. Das Staatsamt für Finanzen verkennt nicht, daß [eine] Ablehnung unmöglich ist, möchte aber doch Wert darauf legen, wenn der Versuch gemacht würde, [daß] durch Verhandlungen mit der Personalvertretung eine Kündbarkeit nach der Stabilisierung vorgesehen wird.

Pesta: Die Entlassungsmöglichkeit ist auch bei der Stabilisierung gegeben, bei Disziplinarvergehen.

Reisch: Ich konstatiere, daß wir damit den Ruin der Staatsbahnen und vielleicht des Staates besiegeln.

Mayr: Ich stehe auf dem Standpunkt einer Verfassungs- und Verwaltungsreform, daß alles, was [ein] staatlicher Betrieb ist, hat mit dem staatlichen Hoheitsrecht und mit Beamtenum nichts zu tun. Die Sachen der Angestellten sind so zu behandeln wie im Privatbetrieb.

Miklas: Ich stimme dieser Anschauung bei. [Ich] möchte nur aufmerksam machen, daß auch die Pläne, die wir im Koalitions-Kabinettsrat ~~bezüglich der~~ - [sollten] die staatlichen Hoheitsbeamten herausnehmen und alle übrigen separat behandeln wie in [einem] Privatbetrieb.

*Pesta: Im Gesetz ist zum Ausdruck gebracht, daß ich nur jene als Beamtenanwärter betrachten kann, wo der Bedarf vorhanden ist. Wenn aber der Bedarf vorhanden ist, dann ist die Kündbarkeit oder Unkündbarkeit eigentlich irrelevant.*

*Wilfling: Noch zwei Hauptbedenken:*

*1.) Die Rückwirkung vom 1. I. 1920 [an]. Gegen diese Forderung wird sich allerdings nicht ankommen können. [Sie ist] allerdings finanziell sehr bedeutsam.*

*2.) Schwere Bedenken [bestehen] gegen die Art der Überführung des Personals. Sie ist derart gedacht, daß die Angestellten nicht in die Gruppe überstellt werden, in die sie gehören, sondern in der Weise, daß man für die Vergangenheit annimmt ein ideelles Schema der Beförderungsfristen. [Das ist] finanziell von großer Tragweite [und] sehr wichtig auch wegen der Rückwirkung auf das übrige Personal. Und da steht die Sache doch ganz anders. Es werden alle Beamten, die eine lange Dienstzeit haben, auch deshalb weil sie faul waren, genauso fortkommen wie die, die tüchtig gewesen sind und daher höhere Bezüge haben.*

*Ich bin der Ansicht, daß dieses System, wenn es schon die Staatsbahnverwaltung tragen kann, keinesfalls auf die anderen Beamten übertragen werden kann. Es würde das die Verwaltung ganz in Unordnung bringen und jede Spur von Ehrgeiz ertönen.*

*Ich würde hier vorschlagen eine Grenze, damit das nicht ins Ungemessene geht und nicht einer bei der Überführung das Doppelte bekommt. Wir hätten vielleicht vorgeschlagen, vielleicht 30 % oder irgendeine andere Begrenzung.*

*Pesta: Daß wir in dieser Situation sind, ist die Schuld Wilflings, der die Durchrechnung zugestanden hat. Die 70.000 Diener und Unterbeamten haben im Besoldungsübergangsgesetz die Durchrechnung; die Beamten sind nur 4 - 5.000, die kann man nicht ausschließen.*

*Mayr: Ich stehe auf dem Standpunkt, man kann den Eisenbahnern als generelle Linie sagen, die Staatsbahnen [müssen sich] selbst erhalten.*

*[Beschluß]: Antrag Deutsch angenommen.*

*Wilfling: Notstandsaußhilfe für die Staatsbeamtenschaft.*

*Miklas: Es wird sich auch wieder um die Lehrer handeln. Die sind bei der Gemeinde Wien dabei, anders aber die Länder, die -.*

*Ich setze voraus, daß auch die Ledigenzulage den Seelsorgern zuteil wird.*

*Deutsch: Ich glaube, daß [man] jenen ~~Berufsmilitärpersonen~~ - Angehörigen der Wehrmacht es ausbezahlen [soll], die im Monat Juli ihre normalen Bezüge ausbezahlt erhalten haben.*

*Wilfling: Bei den Militärpersonen, die im Dienst der Republik stehen, ist es ja selbstverständlich. Anders [ist es] aber bei den Abzubauenden.*

*Deutsch: Den im Abbau Befindlichen, sofern sie im Monat Juli ihre normalen Bezüge bekommen haben, müssen auch -.*

*Die akt.[iven] Angehörigen der Wehrmacht, die im Monat Juli ihre normalen Bezüge bekommen haben, haben auch Anspruch auf die Aushilfe.*

*Sofern sie im Juli 1920 -.*

*Reisch: Die Lehrer gehen mich nichts an. Bezüglich der Seelsorgegeistlichkeit wird die Ledigenzulage -.*

*Angenommen.*

*//[Am Rand]: ~~Aufgrund des Beschlusses~~ -. Der Kabinettsrat hat mit Zustimmung des Hauptausschusses beschlossen: -//*

207 - 1920 - 07 - 23

*Miklas: Durchführung des Friedensvertrages.  
Angenommen.*

*Deutsch: Strompolizei.  
Reisch: Statt 'unbeschadet' 'unpräjudizierlich'.  
Angenommen.*

*[Mayr]: Nächste Woche keine Sitzung. Sonst regelmäßig Mittwoch nachmittag, 2 Uhr.*

*Breisky: 10 - Gnadengaben.  
Angenommen.*

*Miklas: Ermächtigung, daß das Stift Schlägl einen Besitz, den es in Böhmen hat, um 2  
Millionen tsch[echoslovakische] Kronen verkauft.  
Genehmigt unter Vorbehalt der Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen.*

*¼ 7 Uhr.*

KRP 207 vom 23. Juli 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 14.583 über den Vergleich zwischen der Forst- und Domänenverwaltung in Wien und der Firma Sigmund Glesinger in Wien hinsichtlich der Regelung der Durchführung der Holzkaufvertragsauflösung mit Protokoll über den Vergleich (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Ausgestaltung des Militärgeographischen Instituts (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Information zum Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahlen in die Nationalversammlung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung (22 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heerwesen Zl. 1332/1920 über die Vollzugsanweisung für Wirkungsbereich und Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Verhandlungen mit Paris über die Abstattung der Vorkriegsschulden (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen z. Zl. 62.723/1920 über den Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung für die Einhebung einer Landesabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden NÖ mit Ausnahme von Wien und Wiener Neustadt (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen z. Zl. 60814/1920 über Kapitalbeteiligung an gemischtwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 29.431/11-1920 über den Beschluss des Vorarlberger Landtages auf Errichtung einer „Vorarlberger Landesfeuerversicherungsanstalt“ (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Entwurf des Gesetzes über die Neuordnung des Besoldungswesens bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung (13 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Entwurf der Dienstanweisung über die Überführung des vorhandenen Personals in die neue Besoldungsordnung (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Reihung des Personales in der neuen Besoldungsordnung (14 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gewährung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Notstandsbeihilfe für Staatsangestellte (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Entwurf eines Erlasses des Kultusamtes des StA. für Inneres und Unterricht über die Durchführung einiger den Kultus betreffenden Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain (6 Seiten)

*Sachstelle vom Holz für die staatl. Bedarfsverwaltung  
ausl. gestell. gem. v. d. Chem. 30/1  
ad 1.)*

Für den K a b i n e t t s r a t.



Gegenstand: Vergleich zwischen der Forst- und Domänenverwaltung in Wien und der Firma Sigmund Glesinger in Wien, betreffend Regelung der Durchführung der Holzkaufvertragsauflösung.

Antrag: der Kabinettsrat nimmt den Vergleich zwischen der Forst- und Domänenverwaltung Wien und der Firma Glesinger in Wien vom 20. Mai 1920 mit den Änderungen vom 14. Juli 1920 zur Kenntnis.

Begründung: der Kabinettsrat hat am 28. Mai 1920 ein Subkomité eingesetzt, welches in der Konferenz vom 8. Juni 1920 nachstehende Änderungen des mit Glesinger abzuschließenden Vergleiches verlangt hat:

§ 2.al.1. Es muß klargestellt werden, ob das Minimum von 25.000 fm<sup>3</sup> nur Nutzholz, oder Nutzholz und Brennholz umfaßt /: letzteres behauptete, wohl gegen den Wortlaut, der Herr Staatssekretär für Landwirtschaft:/.

§ 3.al.1. Der Passus bezüglich des Lokalbedarfes muß klarer gefaßt werden, außerdem muß auch deutlich gemacht werden, daß der Eigenbedarf, der Bedarf der Servitutberechtigten und der entsprechend präzisierter Lokalbedarf nicht nur von einem 25.000 fm<sup>3</sup> übersteigenden Einschlag, sondern auch von dem Minmaleinschlag von 25.000 fm<sup>3</sup> selbst abzuziehen ist, also gegebenenfalls das Glesinger zustehende Minimum vermindert.

§ 4.al.3. /:Stockpreise:/ Nach Aussage des Herrn Hofrates Tayanthal sind die üblichen Stockpreise mindestens 400 Kronen, die vertragsmäßig zu vereinbarenden wären also nur rund die Hälfte derselben. Da es sich jedoch um einen Ausgleich handelt /:Glesinger hat nach seiner Ansicht eine Nachlieferung von rund 150.000, nach Ansicht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft eine Nachlieferung von etwa 130.000 fm<sup>3</sup> zu ver-



langen, wobei allerdings zweifelhaft ist, ob nicht die Lieferungs-  
pflicht der Staatsforstverwaltung durch vis major beseitigt erscheint  
und inwieweit die Gerichte eine Erhöhung der ursprünglich verein-  
barten Preise für möglich erachten würden:/, wurde beschlossen, sich  
mit ermäßigten Preisen zu begnügen, immerhin aber soll mindestens  
eine Erhöhung um 1 frs. per fm<sup>3</sup> verlangt werden. Außerdem ist aus-  
drücklich festzusetzen, daß die Zahlung in effektiven Schweizer Francs  
zu erfolgen hat. Auch bei den in Kronen ausgedrückten Maximal- und  
Minimalpreisen, werden diese beiden Änderungen durchzuführen sein.

§ 8.al.1. Statt "2.000 rm<sup>3</sup> Schnittmaterial in sägefallen-  
den Qualitäten" sollen "4.000 rm<sup>3</sup> Tischlerware" verlangt werden, falls  
es nicht gelingt, von Glesinger im Verhandlungswege die Lieferung von  
etwa 50 % des gesamten Anfalles seiner Säge an Tischlerware zu errei-  
chen. Statt des Maximalpreises hierfür:/: vom Dreifachen der Gestehungs-  
kosten für Bloche loko Sägewerk:/ wird von ihm verlangt, die Lieferung  
zum nachzuweisenden Durchschnittspreis, zu dem er im gleichen Jahre  
loko Säge verkauft hat.

§ 8.al.2. Der Termin für die Entscheidung im Jahre 1920 soll  
vom 1. Juli auf den 15. Juli verlegt werden.

§ 9.al.1. Hier soll vereinbart werden, daß die Erhebung des  
Schätzwertes der Säge vorgenommen wird, bevor sich das Arar darüber  
entscheidet, ob es die Option auf die Erwerbung der Säge ausübt oder  
darauf verzichtet; denn dann wird mäßiger geschätzt werden, weil Gle-  
singer Gefahr läuft, bei einer übermäßigen Schätzung ein Drittel an  
die Staatsforstverwaltung bezahlen zu müssen.

§ 11. Hier muß ergänzend festgesetzt werden, daß auch im  
Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen das Recht zur  
Einlösung der Säge nicht tangiert werde.

Im Sinne dieser Bestimmungen wurde mit Glesinger am 14. Juli  
1920 ein Protokoll aufgenommen, laut welchem er einer Änderung, bezie-  
hungsweise Ergänzung der betreffenden §§ im Sinne des Beschlusses des  
Kabinettsrates vom zugestimmt hat.

8/a)

Zl. 1 4 5 8 3 .

*siehe Not zu 202*

Für den Kabinettsrat.

- Gegenstand:** Vergleich zwischen der Forst- und Domänen-  
direktion in Wien und der Firma S. Glesinger in Wien, betreffend  
Regelung der Durchführung der Holzkauf-Vertragsauf-  
lösung.
- Antrag:** Der Kabinettsrat nimmt den Vergleich zwischen Forst-  
und Domänen-  
direktion Wien und der Firma S. Glesinger  
in Wien vom 20. Mai 1920 samt Nachtrag vom 17. Juni 1920  
zur Kenntnis.
- Begründung:** Die Durchführung der Holzkaufvertragsauflösung, insbe-  
sonders die Regelung der Frage des bestehenden Säge-  
werkes und der hierbei beschäftigten Arbeiter erheischen  
die Schaffung eines erforderlichen Übergangsstadiums,  
in welchem der Firma auf kurze Frist noch ein Teil des  
Holzeinschlages zu den den heutigen Verhältnissen  
entsprechenden Preisen zu übertragen wäre.
- Der Kabinettsrat hat am 28. Mai 1920 eine Ergän-  
zung des Vergleiches vom 25. Mai 1920 angeordnet, wel-  
che das Nachtragsprotokoll vom 17. Juni 1920 in allen  
Punkten erfüllt hat.



000003

## Protokoll

aufgenommen im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft

W i e n, am 15. Juli 1920.

Im Sinne des Beschlusses des Kabinettsrates vom 8. Juni 1920 erklärt sich Herr S. G l e s i n g e r einverstanden, den mit der Staatsforstverwaltung am 20. Mai 1920 abgeschlossenen Vergleich in folgender rot ersichtlicher Weise abzuändern und zu ergänzen.

### V e r g l e i c h,

welcher zwischen der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung Wien namens des österreichischen Ärar, vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft einerseits und Herrn Sigmund G l e s i n g e r, Holzindustrieller und Sägewerksbesitzer in Wien, I. Rathausstraße No. 7 andererseits über die Durchführung der vom d. ö. Staatsrate beschlossenen Auflösung des Holzkaufvertrages vom 3. Oktober 1906 samt Nachtrag vom 20. Dezember 1907 und Nachtragsübereinkommen vom 16. September 1914 geschlossen wird, wie folgt:

#### § 1.

Mit diesem Vergleiche werden alle Forderungen und Verpflichtungen aus obigem Holzkaufvertrage samt Nachtrag und Nachtragsübereinkommen, insoweit diese mit den nachstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen, endgiltig aufgehoben, so daß von dem Abschlusse dieses Vergleiches an, nur die in diesem vereinbarten Forderungen und Verpflichtungen eines Vertragsteiles gegenüber dem anderen geltend gemacht werden können.

#### § 2.

Das Ärar verkauft und Herr S. G l e s i n g e r kauft das in den Wirtschaftsbezirken Mariazell, Gußwerk und Wegscheid im Jahre 1919 vom Ärar geschlägerte Holz und die in diesen drei Wirtschaftsbezirken mit Ausnahme der Abteilungen 128 - 141, 163, 164 und 165 des Wirtschaftsbezirkes Gußwerk in den Jahren 1920 und 1921 planmäßig einzuschlagende

000004

85

Holzmasse und zwar bezüglich der letzten zwei Jahre im Mindestausmasse von jährlich 25.000 fm<sup>3</sup> Nutzholz und ~~dem dabei~~ außerdem das anfallende Brennholz, insoweit dieser Holzeinschlag mit den verfügbaren ärarischen Arbeitskräften bis Ende des Jahres 1921 aufgearbeitet werden kann.

~~Außerdem steht es Herrn Glesinger frei, mit Einwilligung der betreffenden Forst- und Domänenverwaltungen behufs Erreichung obiger Einschlagsmenge selbst Arbeitskräfte einzustellen.~~

Falls das Ärar nicht genügend Arbeiter beistellen kann, steht es Herrn Glesinger frei, selbst Arbeiter einzustellen.

### § 3.

Von diesem Verkaufsgeschäfte sind von dem 1919er Einschlage ausgenommen:

- 1./ die nach dem Ermessen der betreffenden Forst- und Domänenverwaltungen zu bestimmenden Mengen an Nutz- und Brennholz für den Eigenbedarf, für die Servitutsberechtigten und für den Lokalbedarf; ~~bezüglich des Letzteren insoweit, als die dem Herrn S. Glesinger gewährleistete Einschlagsmenge unter Berücksichtigung einer gerechten Zuweisung rücksichtlich der Begehrbarkeit der planmäßig verfügbaren Holzmasse gedeckt erscheint.~~
- 2./ Jene Holz mengen, welche durch frühere Abschlüsse bereits vergeben sind.

Bei der Auswahl der Nutzungsflächen für die vertragsmäßige Holzlieferung an Herrn Glesinger in den Jahren 1919, 1920, 1921 wird auf eine tunlichst gerechte Zuweisung der Nutzungsflächen rücksichtlich Bringbarkeit und Qualität Bedacht genommen werden.

### § 4.

Der Verkauf des Holzes erfolgt aufgearbeitet im Schlage oder an den diesem zunächst gelegenen Holzabfuhrwege gegen Stockpreise und Ersatz der Werbungskosten.

Herr S. Glesinger hat daher für das gekaufte Holz außer den Stockpreisen sämtliche für die Gewinnung und allfällige Lieferung des Holzes bis zum Übergabsorte sachgemäß aufgewendeten Kosten, d. s. die Arbeitslöhne einschl. der Teuerungszulagen und sonstigen

000005

86



Zuschüsse an die Arbeiter, jedoch ohne Verwaltungskosten dem Arar zu bezahlen, und zwar jeweils innerhalb 4 Wochen nach Zufertigung der betreffenden Kosterechnung.

Die Stockpreise sind folgende:

- 1./ für Fichten-, Tannen- oder Kiefernnutzhölzer, d.s. solche Hölzer, welche nach den Wiener-Holzhandelsgebräuchen als Nutzholz (Lang-, Bloch-, Schleif-, Zellulose-Schwellen, Grubenhölzer, Telegra-phenstangen u.dgl.) verwendbar sind, wobei Preisnachlässe aus-geschlossen sind,  
je Festmeter .. ~~7'5~~ (sieben 5/10) acht 5/10 (8'5) Schweizer Franken,
- 2./ für ebensolche Nutzhölzer von Lärche oder Rotbuche  
je Festmeter .. ~~9~~ (neun) 10 (zehn) Schweizer Franken,
- 3./ für ebensolche Nutzhölzer von Edellaubhölzern  
je Festmeter .. ~~zwölf (12)~~ dreizehn (13) Schweizer Franken,
- 4./ für alles übrige anfallende Holz (Brenn- oder Kohlholz)  
je Festmeter .. ~~3~~ (drei) 4 (vier) Schweizer Franken.

Diese Preise gelten solange, als die Devisen Wien in Zürich nicht unter 2'0 (zwei) Centimes sinkt oder über 15 (fünfzehn) Centi-mes steigt; bei einem Devisenkurse von weniger als 2'0 Centimes an einem der Fälligkeitstage für die verietljährigen Teilzahlungen (§ 7) zahlt Herr S. Glesinger für den vierten Teil der ihm aus dem Holzeinschlage des vorhergegangenen Jahres verkauften Holzmenge

je fm3 Fi-, Ta-, oder Kie-Nutzholz ..	375 K	425 K
je fm3 Lär- und Rbu-Nutzholz .....	450 K	500 K
je fm3 Edellaub-Nutzholz .....	600 K	650 K
je fm3 Brenn- und Kohlholz .....	150 K	200 K



Bei einem Devisenkurse von mehr als 15 Centimes zahlt Herr S. Glesinger in gleicher Weise wie vor

je fm3 Fi-, Ta- oder Kie-Nutzholz ...	50 K	56'66 K
je fm3 Lär- oder Rbu-Nutzholz .....	60 K	66'66 K
je fm3 Edellaub-Nutzholz .....	80 K	86'66 K
je fm3 Brenn- und Kohlholz .....	20 K	26'66 K

in Schweizer Franken

Findet an einem Fälligkeitstage (§ 7) keine Notierung auf der Züricher-Börse statt, so hat die letzte vor diesem Tage stattgefundene Notierung zu gelten.

§ 5.

Das aufgearbeitete Holz wird im Schlage oder am Abfuhrwege so bald als möglich vom Forstpersonal unter der Kontrolle des Forstverwalters oder dessen Stellvertreters im Beisein des Herrn Glesinger oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters abgemessen und hiemit übergeben. Vom Zeitpunkte der vollzogenen Abmaß trifft daher Wagnis und Gefahr hinsichtlich des abgemessenen Holzes den Käufer. Ein allfälliges Kalo bei der Bringung wird seitens der Forst- und Domänenverwaltungen nach deren Ermessen berücksichtigt.

Sollte Herr Glesinger oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter zur Abmaß, deren Zeitpunkt mindestens acht Tage vorher bekanntgegeben worden wird, nicht erscheinen, so gilt trotzdem die unter Kontrolle des Forstverwalters oder dessen Stellvertreters vorgenommene Abmaß als beweiskräftig und die Übergabe als vollzogen.

§ 6.

Für die Aufarbeitung und Ausformung des Holzes sowie für die Holzmassenberechnung haben ausschließlich die hierfür bei den Forst- und Domänenverwaltungen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden, und es begibt sich diesbezüglich Herr E. Glesinger jedes Einspruchsrechtes.

Über allfällige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abmaßergebnisse und der Holzmassenberechnung sowie gegen die Bemessung des Bringungskalos (§ 5) entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die Forst- und Domänenverwaltung in Wien, in letzter Instanz das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7.

Die Bezahlung des Holzes hat in vier, am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des dem Fällungsjahr unmittelbar und am 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres fälligen, binnen acht Tagen zahlbaren Teilbeträgen für je ein Viertel der gekauften Holzmenge des vorhergegangenen Jahres einschläges zu erfolgen (1. Teilzahlung für das Holz vom 1919er



000007

88

Einschlag 4 Wochen nach Abschluß des Vergleiches, letzte Teilzahlung für das Holz vom 1921er Einschlage am 1. bzw. 8. Jänner 1923).

§ 8.

Herr S. Glesinger verpflichtet sich dem staatlichen Industriebetriebe "Wörther Werke" in St. Pölten auf dessen Verlangen in den Jahren 1920, 1921 und 1922 je ~~2000~~ 4000 m<sup>3</sup> Schnittmaterial, vorwiegend Tischlerware, ab Säge Gubwerk in sügefällenden Qualitäten und laufenden Dimensionen zu Preisen zu liefern, die das Dreifache seiner Gestehungspreise für Bleche loko Säge Gubwerk nicht übersteigen, die gleich sind den nachzuweisenden Durchschnittspreisen, die Herr Glesinger im Gegenstandsjahre für die gleichen Sortimente und Qualitäten loko Säge erzielt hat.

Die Bezahlung hat netto Kassa bei der Übergabe des Materials zu erfolgen und haben sich die Wörtherwerke hinsichtlich der 1920er und 1921er Lieferung bis 1. Juli 1. J. 1. Oktober 1. J. und bezüglich der 1922er Lieferung bis 1. Juli 1921 zu entscheiden.

§ 9.

Die Staatsforstverwaltung behält sich bis 31. Dezember 1921 die Wahl vor, entweder das Gubwerker Sägewerk mit allem Zubehör mit 1. April 1923 unter den in §§ 5, 6 und 7 des Nachtragsübereinkommens vom 16. September 1914 gestellten Bedingungen in das Eigentum zu übernehmen oder auf die Übernahme dieses Sägewerkes und der Plätze samt allem Zubehör zu verzichten. In diesem Falle bezahlt Herr Glesinger dem Arar ein Drittel des nach § 5 des Nachtragsübereinkommens erhobenen Schätzwertes als Abfindung, wogegen das Arar dem Herrn S. Glesinger die für den Bestand und für den Betrieb des Sägewerkes bisher benützten Grundstücke zu denselben Einheitspreisen überläßt, um welche Herr S. Glesinger seine Grundstücke laut Punkt 6 des Nachtragsübereinkommens dem Arar zu übergeben hätte.

Im Falle der Übernahme der Säge durch die Staatsforstverwaltung wird dem Herrn S. Glesinger eine zur Aufbewahrung der Schnittmaterialbestände notwendige Fläche des Sägelagerplatzes auf weitere 3 Monate, d. i. bis 30. Juni 1923 leihweise überlassen.

000008



88

Die Schätzung des Sägewerkes wird vorgenommen, bevor sich das Arar darüber entscheidet, ob es die Option auf Erwerbung der Säge ausübt oder darauf verzichtet. Wagnis und Gefahr trägt jedoch Herr S. Glesinger bis zur allfälligen Übergabe des Sägewerkes an das Arar weiter.

§ 10.

Herr S. Glesinger verpflichtet sich, die gemäß § 13 des Kaufvertrages bzw. gemäß § 4 des Nachtrages hierzu vom 30. Dezember 1907 erlegte Kautions binnen 14 Tagen nach Abschluß dieses Vergleiches gegen einen Garantiebrief des Wiener Bankvereines lautend auf 500,000 K auszutauschen. Herr S. Glesinger räumt dem Arar auf diese Kautions das Pfandrecht für alle dem Arar aus diesem Vergleich zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche, insbesondere zur Sicherstellung des Kaufschillings für das <sup>dem</sup> Herrn S. Glesinger übergebene Holz mit der Befugnis ein, alle diese Forderungen und Ersatzansprüche des Arars aus dieser Kautions gemäß Art. 311 des H.G.B. ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen.

§ 11.

Wenn Herr S. Glesinger seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß 14 Tage nach erfolgter Aufforderung nachkommen sollte, so steht der Staatsforstverwaltung das Recht und die Wahl zu, entweder dem Käufer zur Einhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten zu verhalten oder das Verkaufsgeschäft entweder ganz oder teilweise als aufgelöst zu erklären und das noch nicht bezahlte Holz in oder außer dem Lizitationswege an wen immer zu beliebigen Preisen zu verkaufen und für eine bei dieser Veräußerung sich allenfalls ergebende Einbuße gegenüber einem Verkaufe zu Vertragspreisen zunächst aus der Kautions, sonst aber aus dem übrigen Vermögen des Herrn Glesinger sich schadlos zu halten. Auf einen etwaigen Mehrerlös hätte Herr Glesinger keinen Anspruch. Durch vorzeitige Vertragsauflösung wird das dem Arar gemäß § 9 zustehende Recht zur Einlösung der Säge nicht berührt.

§ 12.

Die Bestimmungen im § 5, in den Absätzen 8 - 17 des § 12 und in



den §§ 14 und 15 des Vertrages vom 3. Oktober 1906 sowie die Bestimmungen der Punkte 5, 6 und 7 des Nachtragsübereinkommens vom 16. September 1914 bleiben inhaltlich unverändert in Geltung.

§ 13.

Die Stempel und Gebühren für diesen Vergleich sowie die Kosten der Legalisierung der Unterschrift trägt der Käufer.

§ 14.

In den aus diesem Vergleiche etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande vorbehalten sind, ist das Arar, wenn es als Kläger auftritt, berechtigt, auch bei den sachlich zuständigen Gerichten an Sitze der Finanzprokurator in Graz einzuschreiten.

§ 15.

Dieser Vergleich wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon die gestempelte bei der Forst- und Domänenverwaltung in Wien verbleibt, die ungestempelte Herrn S. Glesinger ausgefolgt wird.

W i e n, am 20. Mai 1920.

Geschlossen und gefertigt

S. G l e s i n g e r m.p.



000010

ad 2.1) 8  
Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Vortrag für den Kabinettsrat.



Ausgestaltung des Militärgeographischen Institutes.

Auf Grund eines nach vorangegangenen zwischenstaatsamtlichen Beratungen gestellten Antrages hat das frühere Kabinett am 12. Februar 1919 die Unterstellung des Militärgeographischen Institutes unter das Staatsamt für öffentliche Arbeiten zum Beschluß erhoben. Von dem Bestreben geleitet, das Institut möglichst bald in die zivile Verwaltung zu überführen, hat dieses Ressort, bzw. das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die zur Verwirklichung dieses Auftrages geeigneten Schritte allsogleich eingeleitet, ist aber hiebei auf budgetäre Schwierigkeiten gestoßen.

Um einer sonst zu besorgenden Abbröckelung der Institutseinrichtungen zu begegnen, ist daraufhin nach dem Muster der anderen Heeresbetriebe eine aus Vertretern der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, dem auch die Führung zufiel, für Finanzen und für Heerwesen und der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung als Geldgeberin gebildete Verwaltungskommission ins Leben gerufen worden. Trotzdem in der Folge das Staatsamt f. Handel u. Gewerbe, Industrie u. Bauten mit der Vollzugsanweisung v. 6. VII 1919, St. G. Bl. Nr. 380, betr. die einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens beauftragt wurde, alle zu dieser Vereinheitlichung nötigen Verfügungen zu treffen, wobei in den Wirkungskreis dieser Neuorganisation auch die Herstellung und Vervielfältigung von topographischen Karten und Plänen einbezogen wor-

den ist, mußte jene nur für die Zeitdauer der Liquidierung gedachte Verwaltungsform insbesondere wegen der über die Liquidierung herrschenden Unklarheit bereits über ein Jahr weitergeführt werden.

Es ist klar, daß der provisorische Charakter dieser Betriebsführung und die über die Zukunft des Institutes herrschende Unsicherheit die im Interesse einer kaufmännischen Voraussicht zu treffenden Maßnahmen ungemein erschweren, es kann aber auch nicht verschwiegen werden, daß diese Momente die hauptsächlichsten Gründe der den Institutsbetrieb völlig untergrabenden Unstimmigkeiten zwischen den beiden um ihre weitere Existenz besorgten Gruppen der Institutsangehörigen - Angestellten und Zivilarbeiter - darstellen.

Sind schon diese Beweggründe schwerwiegend genug, um das Institut unverzüglich in ein, nunmehr auch infolge der Klärung in den Liquidierungsfragen formell ermöglichtes definitives Verhältnis zu überführen, so wird diese Dringlichkeit noch durch den Umstand erhöht, daß hinsichtlich der weiteren Verwendung der im Institute dermals tätigen Berufsmilitärpersonen wegen des in greifbarster Nähe gerückten Abbautermines entschieden werden muß.

Die hauptsächlichste Aufgabe des Militargeographischen Institutes ist die Landesaufnahme, für welche die geodätische Gruppe die astronomisch-trigonometrischen Grundlagen und die Nivellements höherer Präzision durchführt, während die Mappierungsgruppe anschließend an die Arbeiten der vorigen Gruppe die topographische Landesaufnahme und die Kartenrevision besorgt.

Ueber die künftige Betriebsform dieser beiden Gruppen herrscht bei allen beteiligten Stellen Einmütigkeit darüber, daß diese Gruppen, insoweit sie die Grundlagen für die staatlich notwendigen Karten schaffen,



staatlich geführt werden sollen, da diese Agenden als staatliche und nicht minder als Kulturaufgaben angesehen und als Vertrauenssache des Staates gewertet werden müssen, umsomehr sich dieser Aufgaben selbst die kleinsten Kulturstaaten nicht entziehen. Da in Hinkunft aber aus staatsfinanziellen Gründen jede Doppelarbeit vermieden werden muß, ist allseits die Notwendigkeit betont worden, die bestehenden zwei Vermessungszweige u. zw. die militärische Landesaufnahme und die zivilstaatliche Katastralvermessung zu vereinen, wie dies im übrigen auch schon in der erwähnten Vollzugsanweisung festgelegt worden ist. Es ist daher die Einreihung der beiden in Rede stehenden Gruppen - der Geodätischen - und der Mappierungsgruppe des Militärgeographischen Institutes in das im Ersten begriffene staatliche Vermessungsamt vorgezeichnet.

Mit diesen zwei Vermessungstechnischen Gruppen, gegenwärtig einheitlich geleitet, jedoch örtlich getrennt, steht im Zusammenhang die Kartenerzeugung, für deren Durchführung zwei Arbeitsgruppen eingerichtet sind, und zwar die kartographische Gruppe für die Ausführung und Evidenthaltung der Karten und die technische Gruppe für die Reproduktion und Vervielfältigung der Kartenwerke.

Für die Bewältigung dieser Aufgaben hat die ehemalige Heeresverwaltung in reichstem Maße vorgesorgt, sich alle in Betracht kommenden Möglichkeiten der Kartenerzeugung dienstbar gemacht und so einen höchstwertigen, naturgemäß nur vorübergehend voll ausgenützten Fond an Einrichtungen für Graphik und Reproduktion geschaffen. Diesen in Hinkunft voll auszunützen und dadurch dem Staate einen finanziellen Ertrag zu

schaffen, ist das Bestreben des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Die künftige Ausgestaltung dieser zwei Gruppen ist jedoch nicht so klar gegeben, wie beim Vermessungsteil und es wären zwei Wege gangbar, nämlich entweder:

1. der rein staatliche Betrieb oder
2. die Ausgestaltung als gemeinwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 389.

Ueber die Wahl der Variante, sowie darüber, ob bei einem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen der Ausgestaltungsform als gemeinwirtschaftliche Anstalt oder als Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters näher getreten werden soll, haben im Schoße der beteiligten Stellen Verhandlungen stattgefunden, die jedoch insbesondere wegen der hiebei zu Tage getretenen divergierenden Meinungen und den vielfachen äußeren Hemmnissen, deren Bewältigung außerhalb der Machtsphäre der die Verhandlungen führenden Stelle gelegen sind, bisher zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt haben, jedoch auch für die nächste Zukunft eine Klärung nicht erwarten lassen.

Die Obsorge für die Erhaltung des hervorragenden Rufes des Institutes, dem dermalen bereits durch die Mißstimmungen im Personale Abbruch getan wird, insbesondere aber die Notwendigkeit raschestens und zwar vor dem 1. September d.J. über den Abbau der im Institute angestellten Berufsmilitärpersonen zu entscheiden, lassen ein weiteres Zuwarten nicht mehr möglich erscheinen und erheischen eine sofortige, mindestens provisorische Regelung des künftigen Betriebes.

Um sich nun weiterhin jedwede endgiltige Lösung offen zu halten, ist es wohl nur möglich, auch den zweiten Teil des Institutes also den, der die karthographi-



schen und reproduktionstechnischen Abteilungen umfaßt, staatlich weiter zu führen und vorläufig nur alles vorzukehren, was sich zur eventuellen weiteren Ueberführung dieses Betriebes in eine kommerziell und finanziell beweglichere Form, wie sie durch die Gründung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder eines Unternehmens gemeinwirtschaftlichen Charakters möglich ist, nötig erweist.

Das Bild würde sich demnach in der nächsten Zukunft so gestalten, daß im sogenannten A-Gebäude des Institutes am Friedrich Schmidplatz mit den anderen in das Staatsvermessungsamt einzugliedernden zivilen Stellen räumlich vereinigt und mit diesen unter gemeinsame Leitung gestellt, jene Abteilungen des Institutes, die die Geländeaufnahmen und die Reinzeichnung der Karten 1 : 25.000 - der Grundlage aller offiziellen Kartenwerke - besorgen untergebracht wären, während im B-Gebäude am Hammerlingplatz, provisorisch zwar auch staatlich, jedoch in kaufmännisch freier Form und unter tunlichster Vollausnutzung der Maschinen und Inventarien weitergeführt, die bereits in diesem Hause räumlich vereinten kartographischen und reproduktionstechnischen Abteilungen unter eine eigene technisch-kaufmännische Betriebsleitung gestellt würden.

Diese Abspaltung des Betriebsteiles, bei selbstverständlich weiterem Einvernehmen mit den im Staatsvermessungsamte befindlichen, also in bureaukratischer Form weiterzuführenden Abteilungen erachten alle mit dem Institute nur einigermaßen vertrauten Kreise im Interesse der ökonomischen Führung des betriebstechnischen Teiles für unumgänglich notwendig, da nur auf eine solche Art eine erfolgreiche Wirksamkeit und Entfaltung dieses Teiles zu erhoffen ist.

Ich beantrage daher, der Kabinettsrat möge beschließen, daß das Militärgeographische Institut derart weiterzuführen ist, daß die Abteilungen der geodätischen und Mappierungsgruppen umgehend in die zivilstaatliche Verwaltung zu übernehmen und vorläufig bis zur Finalisierung der Organisationsmaßnahmen für das im Entstehen begriffene staatliche Vermessungsamt dem Leiter der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters zu unterstellen sind. Der restliche Teil, die kartographische und technische Gruppe, hingegen sind vorläufig als staatlicher Verwaltungsbetrieb zusammenzufassen und unter eigener fachtechnisch-kaufmännischer Leitung in tunlichst kaufmännisch freier Form zu führen.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wäre weiterhin zu beauftragen, den Beschluß einvernehmlich mit den beteiligten Staatsämtern unverzüglich zur Durchführung zu bringen und jene Verhandlungen unbehindert fortzusetzen, die darauf aufzielen, den zweitgenannten Institutsteil als gemeinwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 389, auszugestalten.

*Ellenbogen* <sup>Präsident</sup> ~~6. Oktober~~ 1. Oktober

*2. f. 2. Majordant Mannsch. Gp.*

3)

I n f o r m a t i o n

zu dem Entwurfe einer Vollzugsanweisung über die Durchführung  
der Wahlen in die Nationalversammlung.

*M. D. ...  
...  
...*

<sup>Abgeändert</sup>  
Auf Grund des ~~Gesetzes~~ vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115 <sup>erlassen</sup>  
über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung  
~~hat der Staatsrat zur Durchführung der Wahl drei grössere Vollzugs-~~  
~~anweisungen erlassen und zwar vom 21. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 126,~~  
betreffend die Bildung der Wahlbehörden, <sup>vom</sup> ~~21. Dezember 1918, St.~~  
~~G. Bl. Nr. 128, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten und~~  
~~vom 18. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 21 über die Vornahme der Wahlen.~~

Da die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisungen in vielen  
Punkten mit der neuen Wahlordnung nicht mehr übereinstimmen, ergab  
sich die Notwendigkeit, die Vollzugsanweisungen für die bevorste-  
henden Wahlen entsprechend umzuarbeiten.

Bei diesem Anlasse <sup>haben</sup> ~~wurden~~ die drei Vollzugsanweisungen in  
~~eine~~ <sup>neue</sup> ~~Vollzugsanweisung~~ <sup>zusammengefasst</sup>, die nach Art. II, Pkt. 23, der  
neuen Wahlordnung von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem  
Hauptausschusse zu erlassen wäre.

Der Aufbau und der Wortlaut der neuen Vollzugsanweisung  
schliessen sich im grossen und ganzen an die früheren Vollzugsan-  
weisungen an. <sup>Die in der neuen Vollzugsanweisung enthaltenen</sup>

~~Aenderungen wurden im wesentlichen insoferne vorgenommen,~~  
~~als sie durch den Inhalt des Gesetzes bedingt sind und wurden aus-~~  
~~serdem mehrere Anregungen, die im Verfassungsausschusse gegeben wur-~~  
~~den,~~ <sup>berücksichtigt.</sup>



000017

Zu bemerken wäre nur, daß Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Wahl in die Vollzugsanweisung nicht aufgenommen wurden. Die früheren Bestimmungen dieser Art sind von den Gemeinden und den Ländern vielfach angefochten worden; andererseits wird die Regierung auf Grund der von der Nationalversammlung angenommenen Resolution Dr. D a n n e b e r g („ Die Regierung wird aufgefordert, den Gemeinden einen angemessenen Teil der Kosten, welche die Durchführung der Wahlen am 17. Oktober 1920 verursacht, zu vergüten. Die Grundsätze hierfür sind im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse festzustellen.“) erst über die Modalitäten der Aufteilung dieser Kosten schlüssig zu werden haben. Die Frage der Kostentragung bedarf einer eingehenden Prüfung und wäre daher vorerst umsomehr zurückzustellen, als ihre Lösung ohne weiters einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben kann.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wäre zu ermächtigen, den Entwurf der Vollzugsanweisung nach Fertigstellung unmittelbar an den Hauptausschuß zu leiten.

**Vollzugsanweisung der Staatsregierung  
im Einvernehmen mit dem Haupt-  
ausschusse vom . Juli 1920 über  
die Durchführung der Wahl in die  
Nationalversammlung.**

Auf Grund des Gesetzes vom . . . . 19 . . .  
St. G. Bl. Nr. . . . , über die Wahlordnung für die  
Nationalversammlung wird verordnet, wie folgt:

**A. Bildung der Wahlbehörden.**

**§ 1.**

(1) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden  
sind die in der Wahlordnung (W. O.) als Wahl-  
leiter, Leiter oder Vorsitzende einer Wahlbehörde  
(Ortswahlbehörde, Wahleinspruchsbehörde, Bezirks-  
wahlbehörde, Kreiswahlbehörde und Hauptwahl-  
behörde) bezeichneten Organe berechtigt und ver-  
pflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte der betref-  
fenden Wahlbehörden als „Wahlleiter“ zu führen  
und insbesondere alle einlangenden Eingaben ent-  
gegenzunehmen. Für diese Zeit tritt somit an Stelle  
der Hauptwahlbehörde der Staatssekretär für Inneres  
und Unterricht, an Stelle der Kreiswahlbehörde  
und Bezirkswahlbehörde der Bezirkshauptmann  
(Bürgermeister) des Vorortes des Wahlkreises, be-  
ziehungsweise Bezirkes, an Stelle der Ortswahl-  
behörde der Bürgermeister und an Stelle der Wahl-  
einspruchsbehörden in Wien der Leiter.

(2) Nach der Konstituierung hat die Wahlbe-  
hörde die Führung der Geschäfte zu übernehmen.

**§ 2.**

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen  
für die Nationalversammlung werden Wahlbehörden,  
und zwar Ortswahlbehörden — in Wien außerdem  
die Wahleinspruchsbehörden —, ferner Bezirkswahl-  
behörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahl-  
behörde bestellt.

**§ 3.**

Für jeden Wahlort oder Wahlsprenzel wird  
eine Ortswahlbehörde eingesetzt, die aus dem  
Bürgermeister als Wahlleiter und mindestens drei  
Beisitzern besteht. Der Bürgermeister kann sich in  
allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahl-  
leiter ständig vertreten lassen. In den zur Stadt  
Wien gehörigen Wahlkreisen werden bei jedem  
magistratischen Bezirksamte zur Entscheidung über  
Einsprüche gegen die Sprengelwählerverzeichnisse des  
betreffenden Gemeindebezirkes Wahleinspruchsbehörden  
eingesetzt. Die Wahleinspruchsbehörde besteht aus  
einem vom Bürgermeister der Stadt Wien aus dem  
Kreise der rechtskundigen Beamten zu bestellenden  
Leiter und aus mindestens drei Beisitzern.

**§ 4.**

Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde und  
in jeder Stadt mit eigenem Statut wird eine  
Bezirkswahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem  
Vorstande der politischen Bezirksbehörde (Bürger-  
meister) oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter  
und aus mindestens sechs Beisitzern.

**§ 5.**

(1) Für jeden Wahlkreis wird im Vorort des  
Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt, die  
aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde

pag. 1-22



019

28

(Bürgermeister) des Vorortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus mindestens sechs Beisitzern besteht. In den Wiener Wahlkreisen (1—7) ist Wahlleiter der Kreiswahlbehörden der Leiter des magistratischen Bezirksamtes jenes Bezirkes, der als Vorort des betreffenden Wahlkreises bestimmt ist, oder der von ihm aus den dem Bezirksamte zugeteilten rechtskundigen Konzeptsbeamten entsendete Stellvertreter.

(2) Die Kreiswahlbehörden der Stadt Wien übernehmen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Bezirkswahlbehörden.

(3) Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde oder Wahlanspruchsbehörde angehören.

#### § 6.

(1) Die Hauptwahlbehörde wird in Wien eingesetzt; sie besteht aus dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und zwanzig Beisitzern, von denen fünf ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) In jede Wahlbehörde wird für jeden Beisitzer ein Ersatzmann berufen.

#### § 7.

(1) Längstens vierzehn Tage nach der Verlautbarung der Wahlauschreibung im Staatsgesetzblatte haben jene Wählergruppen (Parteien) eines Wahlkreises, welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden stellen wollen (§§ 9, 15 und 21 der Wahlordnung) ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner in besonderen Eingaben, getrennt für jede einzelne Wahlbehörde, an den zur Entgegennahme der Anträge berufenen Wahlleiter zu stellen.

(2) Später einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner der Parteien bekannt und ist er daher in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so hat er den Antrag sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich um eine in Neubildung befindliche Partei, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im ersten Absätze vorgesehenen Frist von vierzehn Tagen, von wenigstens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben, mit der unterscheidenden Parteibezeichnung und der Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei versehen wird.

(4) Als Beisitzer und Ersatzmänner können eigenberechtigte, österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, gegen die kein Grund zur Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit vorliegt, namhaft gemacht werden.

(5) Die Namhaftmachung einer Person als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei schließt ihre Berufung in eine Wahlbehörde nicht aus.

(6) Die sofortige Aufstellung einer Parteiliste (§ 18, Z. 2, W. D.) in der Eingabe ist nicht erforderlich; sie kann von der Partei innerhalb der gesetzlichen Frist (spätestens drei Wochen vor dem Wahltage, § 18, W. D.) nachgetragen werden.

(7) Wird die Parteiliste nachgetragen, so ist die Eingabe als Wahlvorschlag zu behandeln. In diesem Falle gilt für die weitere Behandlung des Wahlvorschlages der Zeitpunkt der Überreichung des Nachtrages als Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages (§ 19, W. D.).

#### § 8.

Die Namen der von der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse berufenen Beisitzer und Ersatzmänner der Hauptwahlbehörden werden in der „Wiener Zeitung“ öffentlich bekanntgegeben.

#### § 9.

Die Beisitzer und Ersatzmänner der Kreiswahlbehörden werden von der Hauptwahlbehörde auf Grund der ihr vom Staatssekretär für Inneres und Unterricht mitzuteilenden Vorschläge der Parteien berufen und den zuständigen Landesregierungen sowie den Kreiswahlleitern bekanntgegeben. Ihre Namen werden von den Landesregierungen in den zu amtlichen Rundmachungen bestimmten Zeitungen verlaublich.

#### § 10.

Die Beisitzer und Ersatzmänner der Bezirkswahlbehörden werden von der Kreiswahlbehörde auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen und dem Bezirkswahlleiter bekanntgegeben. Ihre Namen werden in allen Gemeinden des Bezirkes sowie im Amtsblatte des Bezirkes, sofern dort ein solches ausgegeben wird, verlaublich.

#### § 11.

Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Kreis- und Bezirkswahlbehörden haben die Kreis- und Bezirkswahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnismahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in allen Gemeinden des Wahlkreises, beziehungsweise des politischen Bezirkes in ortsüblicher Weise kundzumachen.

## § 12.

(1) Der Bezirkswahlbehörde obliegt vor allem die endgültige Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprenkel im politischen Bezirke.

(2) Die einzelnen Wahlorte oder Wahlsprenkel sind derart abzugrenzen, daß jeder Wahlbehörde nur eine Anzahl Wahlberechtigter zugewiesen wird, die nach der voraussichtlichen Wahlbeteiligung die Durchführung der Wahl an einem Tage zuläßt. Hierbei ist von der Annahme auszugehen, daß von einer Wahlbehörde in einer Stunde durchschnittlich etwa siebenzig bis achtzig Wähler abgefertigt werden können.

## § 13.

Die Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde über die Teilung der Gemeinden in mehrere Wahlorte oder Wahlsprenkel sind vom Bezirkswahlleiter unverzüglich allen Bürgermeistern des betreffenden Bezirkes bekanntzugeben und vom ihm sowie von den einzelnen Bürgermeistern in ortsüblicher Weise kundzumachen.

## § 14.

Jenen Parteien, die in ihrer auf Grund des § 7 eingebrachten Eingabe nicht auch Anträge bezüglich der Beisitzer und Ersatzmänner der Ortswahlbehörden (Wahleinspruchsbehörden) erstattet haben, steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach der Verkündung der Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde durch den Bezirkswahlleiter ihre Anträge wegen Bildung der Ortswahlbehörden (Wahleinspruchsbehörden) dem Bezirkswahlleiter durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich zu unterbreiten. In gleicher Weise können bereits erstattete Anträge der Parteien von diesen in der angegebenen Frist ergänzt werden.

## § 15.

(1) Auf Grund der Anträge der Parteien werden von der Bezirkswahlbehörde in die Ortswahlbehörde eines jeden Wahlortes — in ausgedehnten Gemeinden eines jeden Wahlsprenkels — sowie in die Wahleinspruchsbehörde eines jeden Wiener Gemeindebezirkes mindestens drei Beisitzer und drei Ersatzmänner verhältnismäßig nach der bei der letzten in der Gemeinde vorgenommenen Wahl in die Nationalversammlung festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Berufung einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern in eine Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) ist auf jene Fälle einzuschränken, in denen die tatsächlichen Parteienverhältnisse dies als unbedingt notwendig erscheinen lassen.

## § 16.

Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) hat der

Wahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzumachen.

## § 17.

(1) Die Wahlbehörden werden vom Vorsitzenden (Wahlleiter) nach Bedarf einberufen.

(2) Der Ort, Tag und die Stunde der Versammlung der Wahlbehörde ist allen Beisitzern und Ersatzmännern zeitgerecht bekanntzugeben.

## § 18.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden (Wahlleiters) das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

## § 19.

(1) Die Hauptwahlbehörde faßt ihre Beschlüsse unter dem Voritze des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht oder des von ihm entsendeten Stellvertreters in Anwesenheit von wenigstens vierzehn Beisitzern, von denen drei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) Die Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden sowie die Wahleinspruchsbehörden fassen ihre Beschlüsse unter dem Voritze des Wahlleiters oder seiner Stellvertreter in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Beisitzer.

## § 20.

Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende (Wahlleiter) stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende (Wahlleiter) beigetreten ist.

## § 21.

Scheiden aus einer Wahlbehörde ein Beisitzer oder der für ihn berufene Ersatzmann aus oder üben dieselben ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen, auf Grund welcher von jener Behörde, von der die ursprüngliche Berufung ausgegangen ist, der Partei des Ausgeschiedenen angehörende Personen in die Wahlbehörde zu berufen sind.

## § 22.

Wenn ungeachtet der zeitgerechten Einberufung die Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl

zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Vorsitzende (Wahlleiter) die Amtshandlung selbstständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

### § 23.

(1) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Mitgliedern, welche zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlbehörde verhindert sind, ihrem Erwerb nachzugehen, gebührt eine Entschädigung in Geld (Taggeld oder halbes Taggeld), die nach der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zu bemessen ist.

(3) Die Höhe des Taggeldes wird in jedem Verwaltungsgebiet für einzelne oder mehrere Wahlorte von der Landesregierung bestimmt.

(4) Über den Anspruch auf Zuerkennung einer Entschädigung entscheidet jene Stelle, welche die Beisitzer der betreffenden Wahlbehörde berufen hat.

(5) Die Entscheidung ist endgültig.

### § 24.

Die Entschädigungen für Mitglieder der Wahlbehörden belasten den Staatsschatz und werden für die Mitglieder der Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden sowie der Wahlprüfungsbehörden von der Landesregierung, für die Mitglieder der Hauptwahlbehörde vom Staatsamt für Inneres und Unterricht flüssig gemacht.

### § 25.

(1) Die Wahlbehörden haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine und grundsätzliche Verfügungen und auf Entscheidungen zu beschränken; alle anderen Arbeiten sind durch Organe der Wahlleiter (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeindevorstellungen) durchzuführen.

(2) Zu diesem Zwecke sind den Wahlbehörden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zuzuteilen. Außerdem können, wenn dies unbedingt geboten erscheint, Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

(3) Die Beistellung der ~~Erzstamm~~ hat durch den Wahlleiter zu erfolgen. In der Regel soll die Wahlbehörde ihren Sitz im Gebäude des Amtes

haben, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dem er entsendet ist.

### § 26.

(1) Die an wen immer gerichteten Amtsschreiben der staatlichen Behörden und der Wahlbehörden in Wahlangelegenheiten sind im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Porto und der Einschreibgebühr befreit.

(2) Auch sind die an die genannten Behörden in Wahlangelegenheiten von wem immer gerichteten Eingaben portofrei.

(3) Alle derlei Sendungen in Wahlangelegenheiten sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerken („Dienstsache“ im Verkehre zwischen Behörden, „Portofreie Dienstsache“ im Verkehre von Behörden an Parteien und „Über amtliche Aufforderung“ im Verkehre von Parteien an Behörden) auch noch mit der Bezeichnung „In Wahlangelegenheiten“ zu versehen.

### B. Die Verzeichnung der Wahlberechtigten.

### § 27.

(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor ~~Beginn~~ des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat und nach § 13 der Wahlordnung (W. O.) vom Wahlrechte und der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

(2) Das Wahlrecht steht solchen österreichischen Staatsbürgern auch dann zu, wenn sie die Staatsbürgerschaft erst nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung erwerben und vor Auflegung des Wählerverzeichnisses oder im Einspruchs- oder Richtigstellungsverfahren ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirken.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

### § 28.

(1) Jedem Wähler steht das Wahlrecht grundsätzlich in jener Ortsgemeinde zu, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat; ausnahmsweise können Wähler, die mit einer Wahlkarte versehen werden, außerhalb ihres Wohnsitzes, an dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählen.

(2) Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen (§ 66 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111).

(3) Werden in einer Ortsgemeinde mehrere Wahlorte oder Wahlsprengel gebildet, so übt der Wähler sein Wahlrecht in jenem Wahlorte (Wahlsprengel) aus, dem er nach seiner Wohnung angehört.

(4) Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung mehrere Wohnsitze oder mehrere Wohnungen in verschiedenen Wahlorten oder Wahlsprengeln der Gemeinde seines Wohnsitzes inne hat, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausübung der Wahl jene Wohnung maßgebend, in der er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl tatsächlich gewohnt hat.

(5) Kann eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht getroffen werden, so steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitzgemeinde, beziehungsweise in welchem Wahlorte oder Wahlsprengel er die Wahl ausüben will.

### § 29.

(1) Wählern, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, steht das Wahlrecht in dem Wahlorte (Wahlsprengel) zu, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

(2) Militärpersonen, die nicht kaserniert sind, sind somit in das Wählerverzeichnis jenes Wahlortes (Wahlsprengels) einzutragen, in dem sie am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung tatsächlich gewohnt haben.

(3) Für Militärpersonen, die kaserniert sind, gilt die Kaserne als Wohnung.

### § 30.

(1) Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht jenen Wählern zu, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltage und während der Wahlstunden außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten müssen. Dieser gehören bei Zutreffen dieser Voraussetzungen insbesondere Eisenbahn- und Postbedienstete, Mitglieder der Wahlbehörden, ferner öffentliche Beamte und Sicherheitsorgane.

(2) Den gleichen Anspruch haben ferner Wähler, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltage verlegt haben.

(3) Der Anspruch auf Ausstellung der Wahlkarte ist bei der zuständigen Ortswahlbehörde innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Wahltage geltend zu machen. Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht kein Rechtsmittel zu.

### § 31.

(1) Zuständig zur Ausstellung der Wahlkarte ist der Leiter der Ortswahlbehörde jenes Wahlortes, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist.

(2) Die Ausstellung darf im Falle des § 30, Absatz 1, nur auf Grund der Vorweisung einer amtlichen Bestätigung im Falle des § 30, Absatz 2, nur auf Grund der Bestätigung des Bürgermeisters des neuen Wohnsitzes über die erfolgte Verlegung des Wohnsitzes des betreffenden Wählers erfolgen und ist in der Anmerkungsrubrik des Wählerverzeichnisses mit dem Worte „Wahlkarte“ vorzumerken; eine zweite Ausfertigung der amtlichen Bestätigung, beziehungsweise der Bestätigung des Bürgermeisters ist vom Inhaber der Wahlkarte bei der Wahl beizubringen (§ 53).

(3) Die Nachweise zur Ausstellung der Wahlkarte sind dem Wählerverzeichnisse anzuschließen.

(4) Die Wahlkarte ist nach dem im Anhange IV enthaltenen Muster auszufertigen.

(5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgestellt werden.

### § 32.

(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprengels) werden von dem Bürgermeister in Orts- oder Sprengelwählerverzeichnisse verzeichnet.

(2) In Wien ist vom Magistrat überdies ein alphabetischer Kataster aller Wahlberechtigten anzulegen.

### § 33.

(1) Der Bürgermeister kann, insbesondere in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 aussprechen.

(2) Die Verfügung des Bürgermeisters ist in ortsüblicher Weise unter Bekanntmachung der im § 70 angedrohten Straffolgen zu verlautbaren.

### § 34.

(1) Im Falle einer nach § 33 getroffenen Verfügung des Bürgermeisters hat die Gemeinde den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern Hauslisten ~~und~~ Wohnungslisten oder Wähleranlageblätter in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, eine Liste der im Hause wohnenden Wohnungsinhaber, allenfalls nach der Zahlenfolge der Türnummern geordnet, anzulegen; sie haben ferner, falls Wohnungslisten zur Verwendung gelangen, die Listen den Wohnungsinhabern, falls dagegen Wähleranlageblätter zur Verwendung gelangen, die Anlageblätter an die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen und die ausgefüllten Wohnungslisten und Wähleranlageblätter zu sammeln.

—, ferner

(2) Den Wohnungsinhabern, beziehungsweise den Wahlberechtigten ist es freigestellt, die Wohnungsliste, beziehungsweise ihr Wähleranlageblatt unmittelbar an die von der Gemeinde zu bestimmende Stelle zu übersenden, wovon dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter Mitteilung zu machen ist.

(3) Die Wohnungslisten sind von dem Wohnungsinhaber, die Wähleranlageblätter von den einzelnen Wahlberechtigten genauestens auszufüllen.

(4) Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Listen und die Wähleranlageblätter innerhalb einer kurzen Frist vorzulegen oder beim Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zur Abholung durch ein Organ der Gemeinde aufzubewahren sind.

(5) Die Überprüfung der Listen und Wähleranlageblätter kann durch Organe der Gemeinde in jedem Hause vorgenommen werden.

(6) Die Vornahme dieser Amtshandlung, für welche der Hauseigentümer ein geeignetes Lokal beizustellen hat, ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mindestens 24 Stunden vorher bekanntzugeben, wovon er die Wohnungsinhaber in Kenntnis zu setzen hat, denen die weitere Verständigung aller in Betracht kommenden Wohnungsinhaber obliegt.

(7) Im eigenen Interesse der Wahlberechtigten ist es gelegen, den amtlichen Organen alle für die Beurteilung ihres Wahlrechtes dienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die, hiefür maßgebenden Dokumente vorzulegen.

### § 35.

(1) Erfolgt die Verzeichnung der Wahlberechtigten durch die Gemeinde nicht auf Grund der im § 34 vorgesehenen Erhebungen, so sind von der Gemeinde von Amts wegen alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder bekannt ist oder durch die der Gemeindebehörde zu Gebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann.

(2) Die Eintragungen in die Verzeichnisse sind mit größter Genauigkeit vorzunehmen.

### § 36.

(1) Das Orts- oder Sprengelwählerverzeichnis ist nach dem im Anhange folgenden Muster anzulegen und spätestens 48 Stunden vor Auflegung der Ortswahlbehörde vorzulegen, welche darin die als notwendig erkannten Richtigstellungen vornimmt.

(2) Das Wählerverzeichnis ist für die einzelnen Wahlorte und Wahlsprenkel nicht alphabetisch, sondern nach Straßen und Hausnummern und für Ortschaften mit durchlaufender Numerierung nur nach Hausnummern anzulegen.

(3) In der Regel wird für jede Straße, beziehungsweise Ortschaft mit durchlaufender Num-

rierung ein besonderes Wählerverzeichnis anzulegen sein.

(4) Wenn jedoch für eine Straße oder eine Ortschaft nur eine geringe Anzahl von Wahlberechtigten in Betracht kommt, so können die Wahlberechtigten mehrere Straßen oder Ortschaften desselben Wahlsprenkels (Wahlortes) in ein Wählerverzeichnis derart aufgenommen werden, daß zunächst nach der Reihenfolge der Hausnummern die Wahlberechtigten einer Straße oder Ortschaft und daran anschließend nach Anmerkung der Bezeichnung der zweiten Straße oder Ortschaft wieder nach der Reihenfolge der Hausnummern, unter fortlaufender Zahl, die Wahlberechtigten der zweiten Straße oder Ortschaft usw. eingetragen werden.

### § 37.

(1) Ergibt sich vor der Vorlegung des Wählerverzeichnisses an die Ortswahlbehörde die Notwendigkeit einer Richtigstellung desselben, so ist an der betreffenden Stelle amtlich anzumerken: „Richtiggestellt am 192.“ Richtigstellungen der Wählerverzeichnisse durch die Ortswahlbehörde vor Auflegung des Wählerverzeichnisses sind in gleicher Weise anzumerken und vom Wahlleiter zu fertigen.

(2) Vom ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses an dürfen Änderungen und Richtigstellungen im Wählerverzeichnisse nur auf Grund der im Einspruchs- oder Richtigstellungsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.

### § 38.

(1) Das von der Ortswahlbehörde festgestellte Wählerverzeichnis ist durch 14 Tage in einem von dem Bürgermeister zur Verfügung zu stellenden Amtsraum anzulegen. Der Amtsraum ist derart zu wählen, daß die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Abschriftnahme den Parteien möglichst leicht gemacht wird.

(2) Auf Verlangen der zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Parteien sind gegen Ersatz der Kosten Abschriften der Wählerverzeichnisse gleichzeitig mit ihrer Auflegung von den Gemeinden auszufolgen.

(3) Das Begehren um Abschriften der Wählerverzeichnisse ist innerhalb der Frist von ~~zwei~~ Tagen, gerechnet vom Tage der Wahlauschreibung, bei der Gemeinde zu stellen. Verspätet einlangende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Gemeinde hat dem Anmeldenden unverzüglich die auf die bestellten Exemplare entfallenden Herstellungskosten bekanntzugeben. Diese Kosten sind von dem Anmeldenden binnen 3 Tagen nach erfolgter Verständigung bei der Gemeinde zu erlegen, wiorigenfalls die erfolgte Anmeldung wirkungslos ist.

(5) Nach endgültiger Feststellung der Wählerliste auf Grund des Einspruchs- und Richtigstellungs-

-verzeichnis

verfahrens sind den Anmeldenden allfällige Nachträge der Wählerverzeichnisse unter den gleichen Bedingungen auszufolgen.

#### § 39.

(1) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse ist vom Bürgermeister unter Bekanntgabe des Amtsraumes, der Auflegungsfrist und der für die Einrichtnahme zu bestimmenden Tagesstunden vorher öffentlich zu verlautbaren.

(2) In der Kundmachung ist insbesondere auch daran zu erinnern, daß in der angegebenen Zeit jedermann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen kann, ferner daß gegen das Wählerverzeichnis jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, innerhalb der Auflegungsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde und in Wien bei den Wahlprüfungsbehörden Einspruch erheben kann, und daß der Einspruch, wenn er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall in einer besonderen Eingabe einzubringen ist.

(3) Das Wählerverzeichnis muß während der Auflegungsfrist an jedem Tage mindestens durch vier Stunden zur Einsicht aufliegen.

(4) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist von der Gemeinde gleichzeitig mit der Auflegung der Wählerverzeichnisse in jedem Hause an einer allen Hausbewohnern leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle (Hausflur oder dergleichen) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach Geschlechtern und nach Türnummern geordnet sowie die Amtsräume angibt, wo Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

#### § 40.

(1) Der Leiter der Ortswahlbehörde (Wahlprüfungsbehörde) hat jene Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches schriftlich zu verständigen.

(2) Über den Einspruch selbst entscheidet die Ortswahlbehörde (Wahlprüfungsbehörde) innerhalb dreier Tage, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruche Verständigten nicht eingelangt ist.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so wird die Entscheidung vom Wahlleiter der Ortswahlbehörde (Wahlprüfungsbehörde) im Wählerverzeichnis sofort

unter Angabe des Tages der Eintragung ersichtlich gemacht. Handelt es sich hierbei um die Eintragung eines vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Wählers, so ist der Wähler unmittelbar nach den im Wählerverzeichnis in fortlaufender Zahl eingetragenen Wählern zu verzeichnen und an jener Stelle des Verzeichnisses (Hausnummer), an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

(4) Die Entscheidung wird vom Leiter der Ortswahlbehörde (Wahlprüfungsbehörde) demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen schriftlich mitgeteilt und zutreffendfalls gleichzeitig mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Tages dieser Eintragung durch öffentlichen Anschlag im Hause, in dem sich der Amtsraum (§ 38) befindet, allgemein bekannt gemacht. Der Anschlag hat die wesentlichsten Daten der Entscheidung zu enthalten (beispielsweise:

„In das Wählerverzeichnis des Wahlortes Wahlprüngels) . . . . . wurde infolge Einspruches eingetragen:

. . . . . Straße, Haus-Nr. . . . .  
Tür-Nr. . . . ., N. N., geboren 18. . . . , Beruf  
oder Beschäftigung.“

„Im Wählerverzeichnis gelöscht:

. . . . . Straße, Haus-Nr. . . . .  
Tür-Nr. . . . ., N. N.“

#### § 41.

(1) Gegen die Entscheidung der Ortswahlbehörde (Wahlprüfungsbehörde) kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde (Wahlprüfungsbehörde) an die Kreiswahlbehörde einbringen.

(2) Die Ortswahlbehörde (Wahlprüfungsbehörde) hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls spätestens innerhalb dreier Tage nach Einlangen der Berufung der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

#### § 42.

(1) Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Akten endgültig.

(2) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde (Wahlprüfungsbehörde) richtigzustellen, abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen.

## § 43.

(1) Entnimmt die Kreiswahlbehörde aus dem vorgelegten Verzeichnisse, daß in das Verzeichnis Personen eingetragen wurden, die am Wahlorte offenbar nicht zur Wahl berufen sind, oder daß Personen, die dort zur Wahl berufen sind, weggelassen wurden, so hat sie binnen drei Tagen das Richtigstellungsverfahren einzuleiten und zu diesem Zwecke die betreffenden Personen hievon schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Die erforderlichen Erhebungen sind raschestens durchzuführen und es ist das Verfahren innerhalb von acht Tagen auch dann abzuschließen, wenn eine Äußerung der unmittelbar betroffenen Personen nicht eingelangt ist.

## § 44.

(1) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung der Wählerverzeichnisse, so ist der Leiter der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(2) Über die Entscheidung hat der Leiter der Ortswahlbehörde (Wahleinspruchsbehörde) die weiteren Verfügungen in sinngemäßer Anwendung des § 40, 3. und 4. Absatz, zu treffen.

(3) In der nach Abschluß des Richtigstellungsverfahrens festgestellten Fassung ist das Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde zu legen.

## C. Vornahme der Wahl.

## § 45.

Der festgesetzte Wahltag wird in allen Gemeinden ortsüblich kundgemacht.

## § 46.

(1) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort, beziehungsweise Wahlsprengel das Wahllokal und die Wahlzeit (§ 26, Absatz 3, W. D.).

(2) Zu diesem Zwecke hat der Ortswahlleiter (Bürgermeister, beziehungsweise der von diesem entsendete Wahlleiter) dem Bezirkswahlleiter (Bezirkshauptmann) über dessen Aufforderung binnen drei Tagen die entsprechenden Anträge zu stellen, widrigenfalls die Bezirkswahlbehörde das Wahllokal und die Wahlzeit selbständig bestimmt.

(3) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (die Wahlzeit) ist in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

(4) Das Wahllokal und die Wahlzeit wird vom Bürgermeister für jeden Wahlort (Wahlsprengel) spätestens acht Tage vor der Wahl in der vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokales und an anderen Gebäuden inner-

halb des Wahlortes (Wahlsprengels) bekanntgemacht. Die von der Bezirkswahlbehörde getroffenen Bestimmungen über die Bildung besonderer Wahlorte und Wahlsprengel sowie über die Wahllokale und Wahlzeiten sind vom Bezirkswahlleiter der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

## § 47.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde des Wahlortes beizustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(2) In Orten, die in mehrere Wahlsprengel geteilt werden, kann das Wahllokal eines Wahlsprengels auch in ein den Wahlberechtigten ohne besondere Schwierigkeit erreichbares Gebäude außerhalb des Wahlsprengels verlegt werden. Auch kann in solchen Orten für mehrere Wahlbehörden ein gemeinsames Lokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und im Gebäude entsprechende Warteräume für die Wähler vorhanden sind.

## § 48.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher allgemein verboten.

(3) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreise im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(4) Die Anordnung des Bezirkswahlleiters (Absatz 1) ist vom Bürgermeister durch ortsübliche Kundmachung, die mit der im § 46, 4. Absatz, vorgesehenen Kundmachung vereinigt werden kann, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales allgemein bekanntzumachen.

(5) In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens

und des Ausschusses von geistigen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote den in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestimmten Strafen unterliegen.

#### § 49.

(1) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann.

(2) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede Absonderungsrichtung im Wahllokal, welche eine Beobachtung der Manipulation des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(3) Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 25 W. O.) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

#### § 50.

(1) Die Leitung der Wahl im Wahlorte steht der Ortswahlbehörde zu.

(2) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Bezirkswahlleiter spätestens drei Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Bezirkswahlleiter einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(3) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

#### § 51.

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungsbereiches der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimmen, ferner die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungehinderten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, geahndet.

#### § 52.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Ortswahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse, den Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat von Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 über die Beschlußfähigkeit der Ortswahlbehörde vorhält.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Ortswahlbehörde ihre Stimmen abgeben.

#### § 53.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweise des Personenstandes kommen ins-

besondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Anstellungsdekrete, Pässe und amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstkarten und Dienstbotenbücher, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulations-scheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben im Falle des § 30, Abs. 1, die zweite Ausfertigung der amtlichen Bestätigung, im Falle des § 30, Abs. 2, neben dem Identitätsnachweise (2. Absatz) die zweite Ausfertigung der Bestätigung des Bürgermeisters vorzuweisen und der Wahlbehörde die Wahlkarte zu übergeben, welche den Wahlakten beizuschließen ist. Erscheint ein Wähler, dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, vor seiner ursprünglichen zuständigen Wahlbehörde, so darf er zur Stimmenabgabe ebenfalls nur gegen Abgabe der Wahlkarte zugelassen werden.

(4) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen, so erhält er von dem Wahlleiter das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen leeren Stimmzettel. Wähler männlichen Geschlechtes erhalten die für Männer, Wähler weiblichen Geschlechtes die für Frauen bestimmten Wahlkuverts.

(5) Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert, tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

#### § 54.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in ein eigenes, nach dem im Anhange folgenden Muster zu führendes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisehung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnisse abgestrichen.

(2) Die Namen derjenigen Wähler, die auf Grund von Wahlkarten gewählt haben, sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.

(3) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche — weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(4) Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

#### § 55.

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

#### § 56.

(1) Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der im § 53, Absatz 2, erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

(2) Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

#### § 57.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlbehörde nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel in Frage kommt;
- c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in dem Wählerverzeichnisse eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

(2) Eine Einsprache im Sinne der Punkte a und c kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokale anwesenden Wählern, und zwar nur insoweit, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und in dem unter c angeführten Falle nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person mangels der österreichischen Staatsbürgerschaft oder infolge eines Ausschließungsgrundes (§ 13 W. O.) das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen; sie ist endgültig.

#### § 58.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(8) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

## § 59.

(1) Das Wahlkuvert wird für Männer aus lichtgrauem, für Frauen aus blaugrauem Papier hergestellt.

(2) Die Anbringung von Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, geahndet.

## § 60.

(1) Der Stimmzettel muß aus weichem, weißem oder weißlichen Papier sein; er muß das Ausmaß von  $10\frac{1}{2}$  bis  $11\frac{1}{2}$  Zentimeter in der Länge und von 7 bis 8 Zentimeter in der Breite aufweisen. Die Verwendung von weichem oder weißlichem Zeitungspapier für Stimmzettel ist gestattet. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig darrut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig,

- a) wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet,
- b) wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,
- c) wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papiers den Vorschriften des ersten Absatzes nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

## § 61.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warte Raum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt hierauf gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert sodann die Wahlurne, sondert die von Frauen und Männern abgegebenen Kuverts, zählt ihre Anzahl und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet der Wahlleiter die von den Frauen abgegebenen Kuverts. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste von den Frauen abgegebenen Stimmen fest. In gleicher Weise wird die Prüfung und Zählung der von den Männern abgegebenen Stimmen vorgenommen. Hierauf stellt die Wahlbehörde die Gesamtzahl der ungültigen und die auf jede Parteiliste entfallenden von Frauen und Männern abgegebenen Stimmen (die Parteisumme) fest.

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Kuverts nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

(4) Die für die einzelnen Wahlvorschläge von Frauen, bezw. Männern abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie die ungültigen Stimmzettel sind in abgeordnete Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt Bezug nehmenden Aufschrift (Frauen, Männer, ungültige Stimmzettel) zu versehen sind.

## § 62.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlußes der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wieviel männliche und weibliche Wähler und für welche Parteien sie abgestimmt haben. Der Niederschrift werden das Wählerverzeichnis und das

Abstimmungsverzeichnis sowie die Nachweise über die ortsübliche Verlautbarung des Wahllokales und der Wahlzeit (§ 46, 4. Abs.) angeschlossen.

(2) Die in § 61 bezeichneten Feststellungen werden in der Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den abgefordert verpackten Stimmzetteln unter Verschluss genommen.

(3) Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben wird, so ist der Grund hievon in der Niederschrift anzuführen.

§ 63.

(1) Der Ortswahlleiter hat die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisummen) sofort dem Kreiswahlleiter auf kürzestem Wege (durch Boten, telegraphisch oder telephonisch) bekanntzugeben und die verschlossenen Wahlakten der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

(2) Die Kreiswahlbehörde überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, berichtigt etwaige Irrtümer in den von den Ortswahlbehörden ermittelten zahlenmäßigen Ergebnissen und stellt die endgültig ermittelten Wahlergebnisse im vorbereiteten Kreiswahlprotokoll in einer nach folgendem Muster abgefaßten Übersichtstabelle zusammen:

Übersicht

über die Wahlergebnisse in den Wahlorten (Wahlsprenkeln) des Wahlkreises . . . . .

Wahlort (Wahlsprenkel)	Parteisumme			Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlorte (Wahlsprenkel)
	christlich- sozial	sozial- demokra- tisch	groß- deutsch	
Gesamtsumme im Wahlkreise				

§ 64.

Nach Ermittlung der auf jede einzelne Partei im Wahlkreise entfallenen Stimmenanzahl (Parteisumme) werden die zu vergebenden Abgeordneten-sitze mittels der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt.

§ 65.

- (1) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:
- (2) Die Parteisummen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte derselben geschrieben, darunter ein Drittel der Parteisumme, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel usw.
- (3) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebenden Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

§ 66.

- (1) Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Restziffern werden im ersten Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt.
- (2) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Sitz Anspruch hätten, so entscheidet zwischen ihnen das Los.
- (3) Dieser Fall ist gegeben, wenn infolge der Teilung sich die Wahlzahl bei zwei oder mehreren Parteien ergibt, so daß die Zahl der auf Grund der Berechnung den Parteien nach Maßgabe der Wahlzahl zuzuweisenden Mandate um eines oder mehrere größer würde als die Zahl der im Wahlkreise zur Vergebung gelangenden Mandate.

Beispiel 1.

Im Wahlkreise sind 7 Abgeordnete zu wählen. Von 39.893 abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf die Parteiliste A 20.086, auf die Liste B 9.189, auf die Liste C 6.693, auf die Liste D 3.623 und auf die Liste E 302. Werden die Parteisummen nach ihrer Größe gereiht und dann durch 2, 3, 4 usw. geteilt (beispielsweise 20.086 : 2 = 10.043; 20.086 : 3 = 6.695; 20.086 : 4 = 5.021 usw.), so ergibt sich folgendes Bild:

A	B	C	D	E
20.086	9.189	6.693	3.623	302
10.043	4.594	3.346	1.811	151
6.695	3.063	2.231	1.207	
5.021	2.297			
4.017				

Die dadurch gewonnene siebentgrößte Zahl ist die Zahl 4.594 (20.086, 10.043, 9.189, 6.695, 6.693, 5.021, 4.594) die Wahlzahl.

Die Wahlzahl 4594 ist in 20.086 4 mal, in 9189 2 mal und in 6693 1 mal enthalten. Auf die Liste A entfallen somit 4 Mandate, auf die Liste B 2 Mandate, auf die Liste C 1 Mandat. Die Listen D und E gehen leer aus, weil ihre Parteisummen die Wahlzahl nicht erreichen.

Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, ist es in der Regel nicht erforderlich, die Teilung der Parteisummen bis zu kleinen Bruchteilen fortzusetzen. Die Teilung kann beendet werden, wenn die durch die weitere Teilung zu gewinnenden Zahlen kleiner werden als die der Mandatszahl entsprechende letzte Zahl.

### Beispiel II.

Mandatszahl 4; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 4045:

A	B	C	D	E
1017	1014	1000	978	36
508	507	500	489	18

Die Teilung durch zwei ist nicht erforderlich, denn jeder Quozient ist kleiner, als die der Mandatsziffer entsprechende viertgrößte Zahl (978).

In diesem Falle wäre 978 die Wahlzahl und es würde auf die Listen A, B, C und D je ein Mandat entfallen.

### Beispiel III.

(Entscheidung durch das Los.)

Mandatszahl 5; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 11.628:

A	B	C
5178	3452	2998
2589	1726	1499
1726		

Die fünfthöchste Zahl ist 1726, die sich bei A und B ergibt. Würden die Parteisummen durch diese Wahlzahl geteilt, müßten der

Partei A . . . . .	5178 : 1726 = 3 Mandate
" B . . . . .	3452 : 1726 = 2 "
" C . . . . .	2998 : 1726 = 1 "

zugewiesen werden; hierzu wären sechs Mandate erforderlich, während im Wahlkreise nur fünf Mandate zur Vergebung gelangen.

Zwischen den Parteien A und B muß daher das Los entscheiden, welcher von beiden das fünfte Mandat zuzuweisen ist.

### Beispiel IV.

Mandatszahl 9; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 51.852:

A	B	C	D
21.605 (1)	17.284 (2)	8.642 (5)	4.321
10.802 (3)	8.642 (4)	4.321	
7.201 (6)	5.761 (7)		
5.401 (8)	4.321		
4.321			

Alle vier Parteien lösen um das neunte Mandat. Aber auch wenn zehn oder elf Mandate zu vergeben wären, müßte das Los über das neunte und zehnte, beziehungsweise neunte, zehnte und elfte Mandat entscheiden.

### § 67.

(1) Von jeder Parteiliste sind sovielen Bewerber, als ihr Sitz zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, und zwar die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen, die einzelnen Parteisummen, die Wahlzahl und die Namen der von der Kreiswahlbehörde als gewählt Erklärten, ist von der Wahlbehörde den Bezirkswahlbehörden bekanntzugeben und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Wahlkreises zu verlautbaren.

(2) Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen 14 Tagen nach dem Wahltag an die Hauptwahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesezten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde.

(3) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

### § 68.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens hat die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen, und hiebei insbesondere anzuführen, wie viele Stimmen im Wahlkreise von Frauen und von Männern abgegeben wurden; sie hat darauf die Niederschrift zu fertigen und sofort der Hauptwahlbehörde im kürzesten Wege — allenfalls telegraphisch oder telephonisch — mitzuteilen:

- a) Die auf jede Partei entfallende Parteisumme,
- b) die Wahlzahl des Wahlkreises,
- c) auf welche Parteien und wieviel Sitz auf jede im ersten Ermittlungsverfahren entfallen sind,

d) die für jede Partei nach dem ersten Ermittlungsverfahren sonach verbliebenen Reststimmen.

(2) Die Reststimmen jeder Partei werden in der Weise ermittelt, daß von der Parteisumme die Zahl abgezogen wird, die sich aus der Vielfachfaltung der Wahlzahl mit der Zahl der dieser Partei zugekommenen Sitze ergibt.

(3) Sodann sendet die Kreiswahlbehörde den Wahlakt unter Verschluss an die Hauptwahlbehörde, welche der Kreiswahlbehörde das Einlangen des Wahlaktes telegraphisch bestätigt.

#### § 69.

(1) Der Wahlakt der Kreiswahlbehörde besteht aus den einzelnen Wahlakten der Ortswahlbehörden und der Niederschrift der Kreiswahlbehörde.

(2) Der Wahlakt ist derart zu verpacken, daß die Niederschrift obenauf zu liegen kommt.

(3) Das Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde wird von der Kreiswahlbehörde kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses

Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten und allenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und notwendigenfalls auch ihre eigene Verlautbarung für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

#### D. Schlußbestimmungen.

##### § 70.

Übertretungen der Bestimmungen des § 34 werden von den politischen Behörden an Geld von 10 bis 1000 K oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

##### § 71.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.



Anhang.

## II.

**Mustter**

eines Abstimmungsverzeichnisses.

Wahl für die Nationalversammlung.

## Abstimmungsverzeichnis.

Land: .....

Ortsgemeinde: .....

Wahlkreis, Anhang Nr.: .....

Wahlorte beziehungsweise Wahlsprenzel: .....

Ortschaft, beziehungsweise Straße: .....

Fortlaufende Zahl	Name des Wählers	Fortlaufende Zahl des Wähler- verzeichnisses	Anmerkung

000034

III.  
**Muster**  
 für die Niederschrift der Ortswahlbehörde.

Ortswahlbehörde für den  
 Wahlort (Wahlsprenkel): ..... Wahlkreis: .....  
 Ortsgemeinde: .....

Niederschrift

über die Vorgänge bei der Wahl für die Nationalversammlung im Wahlort  
 (Wahlsprenkel) .....  
 am ..... 1920.

Wahllokal: .....

Beginn der Wahlhandlung: .....

Anwesende Mitglieder der Ortswahlbehörde:

Wahlleiter: .....

Beisitzer: .....

(Ersatzmänner): .....

Nicht erschienen sind:

.....  
 .....

Anwesende Wahlzeugen:

Für die ..... Partei: .....

" " ..... "

" " ..... "

000035

Vor Beginn der Wahlhandlung wird festgestellt, daß die Wahlurne leer ist.

Der Wahlleiter bestimmt zur Vormerkung der stimmenden Wähler im Wählerverzeichnis den Beisitzer (Ersatzmann)....., zur Führung des Abstimmungsverzeichnisses den Beisitzer (Ersatzmann).....

Hierauf geben die Mitglieder der Wahlbehörde, danach die im Wahlorte (Wahlsprenkel) wahlberechtigten Wahlzeugen und schließlich die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

N. N. (fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnis) wird zur Stimmabgabe nicht zugelassen, weil.....

Die Einsprache des A. B. gegen die Identität des N. N. (fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnis) wird zurückgewiesen, weil.....

\*) N. N. (fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnis), der ohne Urkunde oder amtliche Bescheinigung erschienen ist, ist der Mehrheit der Wahlbehörde persönlich bekannt und wird zur Stimmabgabe zugelassen.

Besondere Vorfälle und getroffene Verfügungen:

.....

Auf Grund von Wahlarten haben gewählt:

.....

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale und im Warteraum anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, wird die Wahlhandlung um ..... Uhr für geschlossen erklärt.

Im Wahllokale verbleiben nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen.

Hierauf werden vorerst die in der Wahlurne befindlichen Wahlwertes durcheinander gemischt.

Nach Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Kuverte wird die Übereinstimmung der Anzahl derselben mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler festgestellt.

(festgestellt, daß die Anzahl derselben um .....  $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$  ist, als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, daß .....).

Es wurden somit insgesamt ..... Stimmzettel abgegeben, und zwar ..... von Frauen, ..... von Männern.

\*) Nur für Gemeinden unter 2000 Einwohnern.

Sodann werden die Kuverts geöffnet.

Mit Beschluß der Wahlbehörde werden folgende von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen versehene, von Frauen abgegebene Stimmzettel als ungültig erklärt:

Fortlaufende Zahl 1, weil .....

" " 2, " .....

Summe der ungültigen, von Frauen abgegebenen Stimmen .....

Mit Beschluß der Wahlbehörde werden folgende, von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen versehene, von Männern abgegebene Stimmzettel als ungültig erklärt:

Fortlaufende Zahl 1, weil .....

" " 2, " .....

Summe der ungültigen, von Männern abgegebenen Stimmen .....

Gesamtsumme der ungültigen Stimmen .....

An gültigen Stimmen wurden abgegeben:

von Frauen .....

von Männern .....

---

zusammen .....

Hievon lauten auf den Wahlvorschlag

1..... Stimmen von Frauen

..... " " Männern

---

zusammen .....

2..... Stimmen von Frauen

..... " " Männern

---

zusammen .....

Der Niederschrift sind angeschlossen:

Das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die nach den Parteien gesondert verpackten und die ungültigen Stimmzettel, die Nachweise über die Verlautbarung des Wahllokales und der Wahlzeit und die abgegebenen Wahlkarten.

Geschlossen und gefertigt:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

000037

Allenfalls:

Die Unterfertigung des Protokolls wird von.....  
verweigert, weil .....

Geschlossen und gefertigt:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

Für den Fall einer Unterbrechung der Wahl ist an entsprechender Stelle einzuschalten:

Die Wahlhandlung mußte um .....Uhr unterbrochen werden, weil.....

Die Wahllisten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuberten und Stimmzetteln wurden unter Verschuß genommen und die Fortsetzung der Wahlhandlung für..... anberaunt.

Dieser Beschluß der Wahlbehörde wurde ortsüblich verlautbart.

Geschlossen und gefertigt:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

Fortsetzung der Niederschrift am .....

Anwesende Mitglieder der Ortswahlbezirke (wie oben).

Anwesende Wahlzeugen (wie oben).

Die Wahlbehörde übernimmt zur festgesetzten Stunde die versiegelte Wahlurne sowie die unter Verschluss gelegten Wahlakten, worauf die Wahlhandlung fortgesetzt wird.

000039

IV.

Wahl für die Nationalversammlung.

Land..... Wahlort bezw. Wahlsprengel: .....  
 Wahlkreis-Anhang Nr. .... Ortschaft bezw. Straße .....  
 Ortsgemeinde ..... Hausnummer..... Türnummer.....  
 Fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses .....

Wahlkarte

für

Zu- und Vorname.....  
 Beruf und Stellung im Beruf .....  
 Geburtsjahr.....  
 Familienstand .....

Grund der Ausfertigung der Wahlkarte;

Aufenthalt außerhalb des Wahlortes in Ausübung öffentlicher Dienste \*)

Verlegung des Wohnsitzes \*)

Für die Ortswahlbehörde in.....

Datum .....

Der Wahlleiter:

\*) Nichtzutreffendes streichen.

ad 5.) X

VORTRAG FÜR DEN KABINETTSRAT.

Vollzugsanweisung betreffend Wirkungskreis und Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung.

Gemäss § 8, Abs. 3 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, STGBL.Nr. 122, steht dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle eine Kommission der Landesvertretung beratend zur Seite, die sich aus 3 vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Der Wirkungskreis dieser Kommission ist im Wehrgesetz nicht bestimmt. Wie nun an das Staatsamt für Heerwesen gelangte Anfragen beweisen, besteht die Notwendigkeit, Stellung und Wirkungskreis der Kommission näher zu umschreiben und auch deren Geschäftsführung bis zu einem gewissen Grade zu regeln. Ich beabsichtige daher die nachfolgende Vollzugsanweisung zu erlassen:



V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für Heerwesen über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung (II. Vollzugsanweisung zum Wehrgesetz).

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, STGBL.Nr. 122, wird verordnet, wie folgt:

§ I

(1) Dem Leiter jeder Heeresverwaltungsstelle steht zwecks Beratung in den dieser Stelle nach den organisatorischen Bestimmungen für die Heeresverwaltungsstellen zukommenden Angelegenheiten eine

Kommission der Landesvertretung zur Seite.

(2) Sie besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Landtage für die Dauer seiner Wahlperiode nach dem Verhältnismäßigkeitsrecht gewählt werden.

(3) Der Landeshauptmann gibt die Namen der gewählten Mitglieder dem Staatssekretär für Heereswesen bekannt.

## § 2

(1) Nach Beendigung der Wahlperiode des Landtages führen die Mitglieder der Kommission ihre Geschäfte bis zur Neuwahl von Kommissionsmitgliedern durch den neuen Landtag fort.

(2) Vorzeitig erlischt die Funktion - abgesehen von sonstigen gesetzlichen Erlöschungsgründen (Tod, strafgerichtliches Urteil) -

a) im Falle des Rücktrittes, zu dem die Kommissionsmitglieder ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt sind,

b) durch Abberufung seitens des Landtages.

(3) Der Staatssekretär für Heereswesen gibt den Abgang eines Mitgliedes ungesäumt dem Landeshauptmann behufs Einleitung einer Neuwahl bekannt.

## § 3

(1) In den Wirkungskreis der Kommission (§ 1, 1. Abs.) fällt:

1. die Abgabe kommissioneller Gutachten in grundlegenden Fragen, die der Kommission vom Leiter der Heeresverwaltungsstelle mitgeteilt werden;

2. die Einbringung von Anträgen beim Leiter der Heeresverwaltungsstelle.

(2) Bei der Einholung von Gutachten ist der Kommission je nach der Sachlage für deren Erstattung eine angemessene Frist zu bestimmen. Der Leiter der Heeresverwaltungsstelle ist bei der Erlassung der Verfügung an das Gutachten nicht gebunden.

(3) Wird binnen der gesetzten Frist ein Gutachten nicht abgegeben, so kann der Leiter der Heeresverwaltungsstelle die bezügliche Verfügung sofort nach Ablauf der Frist treffen.

(4) Von der endgültigen Behandlung der gestellten Anträge ist die Kommission in Kenntnis zu setzen.

#### § 4

Der Verkehr zwischen dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle und der Kommission findet in gemeinsamen Sitzungen statt (§5.). Im Verhinderungsfalle des Leiters ist zum Verkehre mit der Kommission lediglich dessen Stellvertreter berufen.

#### § 5

Der Leiter der Heeresverwaltungsstelle hat die Sitzungen der des Beratungsgegenstandes nach Bedarf, Kommission unter Bekanntgabe einzuberufen und zu leiten und die Verhandlungsgegenstände vorzubereiten, sowie für die Niederschrift des Verhandlungsganges zu sorgen.

#### § 6

Die Gutachten und Anträge (§3) werden in Sitzungen der Kommission be-

(2) Bei der Bildung von Gut-  
achten ist der Kommissar an die nach der  
Sache für deren Erstattung eine an-  
gemessene Frist zu bestimmen. Der Leiter  
der Heeresverwaltungsstelle ist bei der  
Erstattung der Verfügung an das Gutachten  
nicht gebunden.

(3) Wird binnen der Frist kein  
Gutachten abgegeben, so  
kann der Leiter der Heeresverwaltungs-  
stelle die bezügliche Verfügung sofort

schlossen. Zur Gültigkeit eines  
Beschlusses ist die Anwesenheit  
aller Kommissionsmitglieder er-  
forderlich. Die Beschlüsse werden  
mit Stimmenmehrheit gefasst. Dem  
Leiter der Heeresverwaltungsstelle  
kommt ein Stimmrecht zu. Dem  
Leiter der Heeresverwaltungsstelle  
kommt ein Stimmrecht nicht zu.

§ 7

(4) Vor der endgültigen Behand-  
lung der gestellten Anfrage ist die Kom-  
mission in Kenntnis zu setzen.

Jedes Mitglied der Kommission,  
wenn es seine Stimme in einem Beschlusse zu-  
gebracht hat, ist berechtigt, ein  
abgesondertes Gutachten zu er-  
stellen.

§ 8

Der Verkehr zwischen dem Leiter  
der Heeresverwaltungsstelle und der  
Kommission ist in gemeinsamen Sitzun-  
gen zu führen. Im Verbindungsfalle  
ist der Leiter an dem Verkehr mit der  
Kommission teilzunehmen.

Die Funktion der Kommissions-  
mitglieder ist ein Ehrenamt, mit  
welchem eine Entlohnung nicht ver-  
bunden ist.

§ 9

Der Leiter der Heeresverwal-  
tungsstelle hat die Sitzungen der  
Kommission zu leiten und zu führen und die Verhandlung  
zu eröffnen, zu beenden, sowie für die  
Nichterschließung des Verhandlungsganges zu  
sorgen.

Diese Vollzugsanweisung tritt  
am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gemäss § 48 des Wehrgesetzes

Die Gutachten sind dem Kommissar  
vorzutragen.

mit dem Vollzuge dieses Gesetzes  
betraut, fällt die Erlassung der in  
Aussicht genommenen Vollzugsanwei-  
sung allerdings in meinem Wirkungs-  
kreis. Die Tragweite jedoch, die der  
beabsichtigten Regelung zukommt, be-  
stimmt mich, in dieser Frage nicht  
ohne Genehmigung der Staatsregierung

44000044

Ich bitte, der Kabinetts-  
rat wolle der Erlassung dieser  
Vollzugsanweisung zustimmen.

Wien, am 14. Juli 1920.

Der Staatssekretär:

*J. Julius Deutsch*



000045

97

7

Der Herr Staatssekretär hat Auftrag gegeben, daß unverzüglich ein Vortrag an den Kabinettsrat ausgearbeitet werde, in welchem diesem die Grundzüge des in Aussicht genommenen Vertragstextes mitgeteilt und die Ermächtigung für den Herrn Staatssekretär zum Abschluß eines Staatsvertrages auf den skizzierten Grundlagen erbeten wird. Die Ermächtigung müßte so allgemein gehalten sein, daß sie den Abschluß auch dann ermöglicht, wenn, wie zu erwarten steht, die Verhandlungen mit den Franzosen Abweichungen unseres Konzepts erforderlich machen werden.

*Handwritten notes in German script, including dates and names, partially illegible.*

Vortrag an den Kabinettsrat.

Wie dem Kabinettsrat bekannt, hat die französische Regierung mit einer vom Ministerpräsidenten Millerand ddo. 1. März 1920 die österr. Regierung zu Verhandlungen über gewisse Modifikationen bei Anwendung der Artikel 248 und 249 des Friedensvertrages eingeladen. Eine Kommission, die zur Verhandlung über die Frage zu Beginn des Monates Mai nach Paris geschickt wurde, der abgesehen von Vertretern der Großbanken und der Industrie für das Finanzamt Ministerialrat Dr. Patzauer und Finanzrat Dr. Simon angehörten, ist im Wesentlichen unverrichteter Dinge zurückgekommen. Die Verhandlungen haben nämlich ergeben, daß es den Franzosen ~~vielleicht~~ <sup>für</sup> weniger darum zu tun ~~war,~~ Modalitäten für die prompte Regulierung der



000046

./.

Vorkriegsschulden zu finden, als vielmehr darum, in Oesterreich, und mit Hilfe des österreichischen Eigentums in den Sukzessionsstaaten auch in diesen, eine Politik der wirtschaftlichen Penetration zu treiben. Es ist ~~die~~ <sup>damaligen</sup> Kommission ~~mit~~ <sup>mit</sup> großer Mühe gelungen, diesen Tendenzen der Franzosen Widerstand zu leisten und die ganze Angelegenheit (auf das mehr technische Problem der Schuldenbezahlung zurückzuführen. Inzwischen haben die Franzosen in einer neuerlichen Note die Vorschläge, die von der österreichischen Kommission in Paris erstattet ~~würden~~, <sup>würden</sup> kritisiert und ihrerseits einen Vertragsentwurf übermittelt, von dessen sofortiger Unterzeichnung sie den Verzicht auf die direkte und sofortige Eintreibung der französischen Forderungen gegen österreichische Privatschuldner abhängig zu machen erklärten.

Der Friedensvertrag gibt nämlich den alliierten Regierungen die Wahl, entweder ein Kompensationsamt zu errichten, in welchem Falle der österreichische Staat ausschließlich für die Begleichung der Schulden seiner Staatsbürger aufzukommen hätte, wobei es ihm überlassen bleibt, sich mit diesen auf eine ihm gut scheinende Art auseinanderzusetzen, - oder unter Verzicht auf dieses System den französischen Schuldnern die sofortige Eintreibung seiner Forderungen gegen jeden einzelnen österr. Schuldner zu gestatten. In diesem letzteren Falle bleibt freilich der Staat außerhalb jeder Haftung; ~~allein~~ <sup>aber</sup> andererseits darf nicht über-

./.

sehen werden, daß die sofortige Bezahlung der Valutaschulden, und noch vielmehr der ursprünglich auf Kronen lautenden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 248 jedoch gleichfalls in der betreffenden ausländischen Währung <sup>für unzulässig</sup> zahlbaren Schulden für die Mehrheit der österreichischen Schuldner ein Ding der Unmöglichkeit <sup>ist</sup> und unfehlbar zum Ruin einer großen Anzahl von Unternehmungen führen müßte.

Die Franzosen <sup>sind</sup>, wie ~~uns~~ aus zahllosen und gar nicht anzuzweifelnden Aeußerungen <sup>be-</sup>kannt ist, im Hinblick auf die staatsfinanzielle Situation Oesterreichs entschlossen, in keinem Falle ein Kompensationsamt zu errichten, sondern, wenn eine Einigung nicht zustandekommt, auf jeden Fall ihre Staatsbürger zur direkten Eintreibung zu ermächtigen. Um dieser Gefahr zu begegnen, hat das Finanzamt einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, welcher von den französischen Vorschlägen nur einen einzigen, <sup>mindestens</sup> übernehmbar, das Zugeständnis nämlich, daß für eine gewisse Gruppe von Schulden nicht, wie dies nach dem Friedensvertrag der Fall wäre, entweder der Staat oder der Privatschuldner, sondern beide kumulativ haften. Dieses Zugeständnis <sup>müssen</sup> wir an folgende für uns hochwertige Bedingungen <sup>gekündigt</sup> knüpfen:



1.) hat die französische Regierung eine Frist von 6 bis 8 Monaten zu gewähren, <sup>müßig</sup> in denen es unter Derogation der bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages jedem österreichischen Schuldner freistehet <sup>falls</sup> sich mit seinem franzö-

./.

sischen Gläubiger auf Grund privater Vereinbarungen auszugleichen.

2.) Die auf diese Weise nicht ausgeglichenen Schulden, <sup>auf</sup> werden durch ein office de compensation geregelt, wobei, wie bereits erwähnt, zu der Staatshaftung noch jene des primär Verpflichteten hinzutritt. <sup>auf Zahlungsmittel</sup> Dafür verlangen wir jedoch eine 10 jährige Stundung der Valutaschulden und eine auf 30 Jahre erstreckte Frist für die Abstattung der in Francs konvertierten Kronenschulden <sup>zufallen</sup>. ~~Wir erklären uns bereit, die Valutaschulden~~ <sup>zufallen</sup> ~~voll, die ursprünglichen Kronenschulden jedoch nur mit einem Bruchteil ihres Umrechnungswertes durch Pfänder sicherzustellen.~~ <sup>maximal</sup> ~~Bezüglich der Zinsen verlangen wir erhebliche Zugeständnisse.~~ <sup>zufallen</sup> ~~Wir verlangen ferner,~~ <sup>stellen den Zahlungsmitteln frei</sup> ~~daß nicht nur~~ <sup>stellen</sup> ~~allen persönlichen Habseligkeiten, wie Möbel, Kleidungsstücke u.dgl., die in Frankreich sequestriert worden sind, bedingungslos freigegeben werden, sondern wir schlagen überdies noch ein System vor, welches uns nach Maßgabe der erfolgenden Annuitätenzahlungen die Verfügung über einen großen Teil der in Frankreich befindlichen österreichischen Vermögenschaften sichern würde.~~ <sup>maximal</sup> <sup>maximal auf einen 1/1000 Teil des Wertes</sup> <sup>stellen</sup> ~~Bezüglich der Reboursschulden schlagen wir vor, daß diese unter Heranziehung des Gold- und Devisenbestandes der Oesterreichisch-ungarischen Bank zurückgezahlt werden, - ein System, das deshalb <sup>zufallen</sup> ~~sehr vorteilhaft~~ <sup>großen Vorteil bieten</sup> ist, weil diese Werte für ~~uns~~ <sup>Frankreich</sup> nach den Bestimmungen des Friedensvertrages doch auf alle Fälle verloren sind.~~

<sup>Wir zweifle nicht daran, daß die Verhandlungen mit den Franzosen uns dazu nötigen werden,</sup>

*full können Bedingungen für in, wofür und ausgeführt am,  
Lage mit Substanz geprüft sein werden*

den hier skizzierten Vertragsentwurf in einem für uns naturgemäß ungünstigen Sinn abändern. Ich erbitte daher die Genehmigung, nicht nur den Vertrag in seiner vorliegenden Form unterfertigen zu dürfen, sondern auch dann abzuschließen, wenn die Bedingungen des Uebereinkommens derartige sind, daß ich sie nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage als dem finanziellen Interesse Oesterreichs gelegen verantworten zu können glaube, denn es wird sich immer nur darum handeln, einen Vertrag zustande zu bringen, welcher gegenüber dem Friedensvertrag Erleichterungen bringt; eine neuerliche Berichterstattung an den Kabinettsrat wird jedoch vor Fertigung des Vertrages nicht mehr möglich sein, weil die Franzosen unbedingt darauf bestehen, daß er vor Ablauf von 30 Tagen nach Ratifizierung des Friedensvertrages, das ist 15. August 1920 zustande kommt, wobei sich überdies das Urlaubsbedürfnis der maßgebenden französischen Staatsfunktionäre störend geltend macht.

Wien, am J u l i 1920.



000050

Für den Kabinettsrat.



Gegenstand:

Gesetzesbeschluss der niederösterreichischen Landesversammlung vom 23. Juni 1920 betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreich mit Ausnahme von Wien und Wiener-Neustadt.

Bemerkungen:

In Wien besteht bereits seit dem Jahre 1916 eine Gemeindeabgabe von Wertzuwachs von Liegenschaften. In Wiener-Neustadt wird sie soeben eingeführt. Nun hat die niederösterreichische Landesversammlung am 23. Juni 1920 ein Gesetz beschlossen, welches auch die übrigen Gemeinden Niederösterreichs zur Einführung einer solchen Gemeindeabgabe ermächtigt. Der Gesetzesbeschluss lehnt sich an das Gesetz vom 18. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 460, betreffend die Wiener Wertzuwachsabgabe an. Es weicht jedoch dort vom Wiener Gesetze ab, wo der Charakter des neuen Gesetzes als eines bloßen Ermächtigungsgesetzes, das erst der Ausführung durch Beschlüsse der Gemeinderäte bedarf, zum Ausdruck gebracht wird. Dieses ist namentlich in § 7 und 12 der Fall.

Trotzdem das Gesetz bereits vor der Einbringung in der Landesversammlung dem Staatsamte für Finanzen vorgelegen war, weist es doch noch einige Mängel auf, weil in mehreren Punkten den Bemerkungen des Staatsamtes für Finanzen nicht Rechnung getragen wurde.

1.) In § 16 ist die Femeasung, Verschreibung und Einhebung

der Wertzuwachsabgabe dem Stadtrat, beziehungsweise dem Gemeindevorstande übertragen. Diese Organe werden selbst in größeren Gemeinden oft nicht in der Lage sein, das schwierige Bemessungsgeschäft zu besorgen. Das Staatsamt für Finanzen hat bereits in den Vorverhandlungen diese Bestimmung als unzweckmäßig bezeichnet. Entweder sollte die Bemessung im Gesetze selbst einem vom Landesrat zu bestellenden „Gemeindevertzuwachsabgabeamt“ gegen einen Regiebeitrag übertragen werden oder es sollte wenigstens im Gesetz die Übertragung an das genannte Amt, sei es durch Gemeinderatsbeschluß, sei es im Aufsichtswege durch den Landesrat vorgesehen werden. Eine Aenderung des Gesetzes in diesem Punkte nach den Erfahrungen bei der Durchführung kann wohl der Zukunft überlassen bleiben.

2.) Vom Staatsamt für Finanzen wurde in den Vorverhandlungen verlangt, daß eine Bestimmung aufgenommen werde, daß falls die Einhebung der Abgabe in einer Gemeinde rückwirkend beschlossen wird, die Haftung des Erwerbers für die Zeit der Rückwirkung ausgeschlossen bleibt. Diese Bestimmung erscheint nicht aufgenommen. Es kann aber hier wohl im Wege der von der Landesregierung zu erlassenden Vollzugsanweisung Abhilfe geschaffen werden. Der Stichtag kann nach dem Gesetz nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Gemeinde die Einführung beschließt, liegen, überdies bedarf die Festsetzung des Stichtages der Zustimmung des Landesrates. Die Vollzugsanweisung wird nun festsetzen können, daß die Haftung des Erwerbers dann nicht geltend zu machen ist, wenn der Stichtag vor dem Einführungsbeschluß liegt und die Veräußerung zwischen diesen zwei Zeitpunkten stattgefunden hat.

Neben diesen Mängeln bestehen noch kleinere formelle Mängel.

Der Staatssekretär für Finanzen wolle ermächtigt werden, die niederösterreichische Landesregierung im Sinne vorstehender Ausführungen auf die Mängel des Entwurfes aufmerksam zu machen, Im Uebrigen wolle die Staatsregierung von der Erhebung einer Vorstellung absehen und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zustimmen.

*ad 9.*

Für den Kabinettsrat.

Kapitalsbeteiligung an gemischtwirtschaftlichen Erwerbsunternehmungen, Regelung des Bezuges der Beträge an Gewinnbeteiligungen und fixen Entschädigungen, welche auf die vom Staate in die Vertretungskörper der betreffenden Gesellschaften entsendeten aktiven Staatsbediensteten entfallen.

Dem Zuge der Zeit sowie den heutigen sozialen und volkswirtschaftlichen Ansichten entsprechend, mehren sich nunmehr die Fälle, in denen sich der Staat entweder an schon bestehenden privaten Erwerbsgesellschaften mit Kapital beteiligt oder solche (oft zur Verwertung von Demobilisierungsgütern) im Vereine mit anderen öffentlichen Körperschaften oder mit Privaten selbst ins Leben ruft.

In solchen Fällen muß der Staat natürlich seiner Kapitalsbeteiligung entsprechend auch in den Verwaltungsorganen der Gesellschaften vertreten sein. Es erscheint nun praktisch und zweckdienlich, mit dieser Vertretung nicht grundsätzlich nur außenstehende Personen oder Staatspensionisten sondern vielmehr aktive Staatsbeamte zu betrauen, und zwar gerade solche, welche kraft ihrer Amtstätigkeit fachlich für derartige Vertretungen besonders geeignet sind, die von der Staatsverwaltung mit ihrer Beteiligung angestrebten Zwecke genau kennen und kraft ihrer Kenntnisse und Erfahrungen auch in der Lage sind, sowohl das staatsfinanzielle als auch das volkswirtschaftliche Interesse des Staates zu wahren. Nun untersagt aber § 33 der Dienstpragmatik (Gesetz vom 25. Jänner 1914 R.G.Bl.Nr.15) im zweiten Absatze den Beamten die Teilnahme an der Verwaltung von Aktien- oder anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaften im Vorstand, im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat und ermächtigt nur im 3. Absatze die Zentralstelle ausnahmsweise die unentgeltliche Teilnahme an der Leitung der bezeichneten Unternehmungen zu gestatten, wenn dies im unmittelbaren staatlichen Interesse gelegen ist.



000053

99

Daß ein eminentes staatliches Interesse sehr häufig die Teilnahme aktiver Beamter an der Verwaltung solcher Gesellschaften, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, geradezu fordert, ergibt sich aus dem bereits Gesagten. Auch bei dem Vorliegen dieser Voraussetzung ist aber nach der Dienstpragmatik nur die unentgeltliche Teilnahme von Beamten an der Verwaltung privatwirtschaftlicher Unternehmungen zulässig.

Bei Erwerbsunternehmungen ist es nun aber allgemein üblich, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates oder anderer Vertretungskörper der Gesellschaften für ihre Mühewaltung eine kleine Gewinnbeteiligung statt oder neben einer fixen Entlohnung erhalten.

Es ergibt sich daher die Frage, wem angesichts der zitierten Bestimmungen der Dienstpragmatik solche auf die staatlichen Vertreter entfallenden Entschädigungen zuzukommen haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß den Beamten für ihre diesbezügliche Mühewaltung eine entsprechende Entschädigung gebührt, da es sich hier um eine über ihre normalen Amtspflichten hinausgehende Tätigkeit handelt und mit dieser außerdem persönliche Verantwortungen verbunden sind, die über den Rahmen der pflichtgemäßen dienstlichen Verantwortung hinausreichen.

Ein direkter Bezug der von den Gesellschaften den Mitgliedern ihrer Vertretungskörper gewährten Entschädigungen durch die in Rede stehenden aktiven Beamten, welcher je nach dem finanziellen Stand, dem Geschäftsergebnisse und der Liberalität der Gesellschaft dem einen Staatsfunktionär eventuell ganz enorm hohe Bezüge verschaffen, anderen, welche ähnliche Funktionen vielleicht mit Aufwand selbst größerer Mühe versehen, aber gar keine oder nur geringe Beträge einbringen würde, erschiene abgesehen von der ges. Vorschrift der Dienstpragmatik nicht nur unbillig und mit einer wenigstens im Größten ausgleichenden Beamtenpolitik schwer vereinbar sondern auch mitunter aus dem Gesichtspunkte der von den betreffenden Funktionären ausschließlich zu wahrenen staatlichen Interessen sogar bedenklich.

Andernteils soll nicht verkannt werden, daß es auch im staat-

lichen Interesse gelegen ist, die Ambition der betreffenden Staatsfunktionäre zu wecken und zu erhalten, sowie zu verhindern, daß sie es - auf fixe Bezüge pochend - an Verantwortungsfreudigkeit fehlen lassen und lieber ein aussichtsreiches Geschäft hindern, als das Risiko mittragen. Durch eine solche Vorgangsweise könnte den Gesellschaften und damit indirekt dem Staate viel Schaden zugefügt werden.

Ich erlaube mir daher folgende

Beschlüssen

zu stellen:

1.) Die Teilnahme aktiver Staatsbeamter an der Leitung privatwirtschaftlicher Unternehmungen ist mit Genehmigung der beteiligten Zentralstellen zulässig, wenn entweder der Staat an einer solchen Unternehmung finanziell beteiligt ist oder er sonst Interesse daran hat, in die Leitung (Direktion, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Vorstand etc.) behufs Wahrung staatlicher Interessen durch einen aktiven Staatsbeamten vertreten zu sein.

2.) In diesen Fällen sind die betreffenden Gesellschaften in Hinblick aufzufordern, jene Beträge an Gewinnbeteiligungen oder fixen Entschädigungen, welche auf die vom Staate in die Organe dieser Gesellschaften entsendeten aktiven Staatsbeamten entfallen - unter gleichzeitiger detaillierter Mitteilung an die die betreffenden Staatsfunktionäre entsendenden Staatsämter - an den Staatsschatz abzuführen. Diese Beträge sind sodann sub Einnahmenkapitel 18 „Kassenverwaltung“ Titel „staatliche Kapitalbeteiligung an Privatunternehmungen“ unter einem neu zu eröffnenden Paragraphen „Verwaltungsbezüge“ in Empfang zu verrechnen.

3.) Den in die Verwaltungsorgane der unter 1) erwähnten Erwerbsgesellschaften entsendeten aktiven Staatsbeamten ist alljährlich nach Einzahlung der in Rede stehenden Beträge durch die betreffenden Gesellschaften vom Staatsamte, von welchem sie entsendet wurden, in Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen eine Remuneration für die von ihnen aufgewendete Mithewaltung zu bewilligen und vom Staatsamt für Finanzen zu Lasten des Ausgabenkapitels 18 „Kassenverwaltung“



00055

Titel „staatliche Kapitalbeteiligung an Privatunternehmungen“ unter  
einem neu zu eröffnenden Paragraphen „Remunerationen der staatlichen  
Vertretungsorgane“ flüssig zu machen.

Für den Fall, daß von einzelnen Gesellschaften aus dem erwähn-  
ten Titel monatlich oder in andern periodischen zeitabschnitten fixe  
Beträge an den Staatsschatz abgeführt werden, können die bezüglichen  
Remunerationen auch sogleich nach der ersten Einzahlung bemessen und  
sodann in fortlaufenden, den Einzahlungsterminen entsprechenden Raten  
flüssig gemacht werden.

Bei Bestimmung der Höhe der Remunerationen ist in jedem Falle  
außer auf die vom Beamten aufgewendete Mühe unter anderem auch auf  
die Höhe der von der Gesellschaft für die von dem betreffenden Beam-  
ten versehene Funktion an den Staatsschatz abgeführten Beträge ent-  
sprechend Rücksicht zu nehmen, ohne daß jedoch ein Anspruch auf Er-  
langung des ganzen Betrages anerkannt werden könnte, das vielmehr auf  
eine ausgleichende Berücksichtigung aller zu solchen Funktionen heran-  
gezogenen Staatsbeamten hinzuwirken sein wird. Bei Bemessung dieser  
Remunerationen kann auch über die im allgemeinen Wirkungskreis der  
einzelnen Staatsämter festgesetzten Höchstbeträge hinausgegangen  
werden, jedoch ist stets das vorherige Einvernehmen mit dem Staats-  
amte für Finanzen zu pflegen.

4.) Der bezug allfälliger präsenzmarken und Reisekostenvergü-  
tungen fällt nicht unter diese Regelung.

000056

ad 101)

~~7~~

2 9 4 3 1  
Abteilung II, Inneres.

Auszug für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Der Vorarlbergische Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1920 die Errichtung einer „Vorarlberger Landesfeuerversicherungsanstalt“ einstimmig beschlossen. Dieser Beschluß bedarf gemäß § 20, Absatz 2 der Landesordnung für Vorarlberg und Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, insoferne der Genehmigung des Kabinettsrates, als durch § 3, Absatz 2 der Anstaltsstatuten eine bleibende Belastung des Landes herbeigeführt wird, das der Anstalt einen Kredit für die Deckung allfälliger Gebarungsabgänge (§ 14) bis zum Höchstbetrage von 5 Millionen Kronen einräumen und einen rückzahlenden Gründungsfond in der Höhe von 200.000 K beistellen will.

Bemerkungen: Gegen das Projekt obwalten vom Ressortsstandpunkte aus keinerlei Bedenken.

Antrag: Der Beschluß des Landtages wäre vom Kabinettsrate zu genehmigen.



000057

101

ad 12)

# Entwurf

des

Gesetzes über die Neuordnung des Befoldungswesens bei der  
österreichischen Staatseisenbahnverwaltung.



pag. 1-14

000058

1020

# Gesetz

vom . . . . . 1920

über

die Einführung einer Besoldungsordnung für die Bediensteten  
der österreichischen Staatsbahnverwaltung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## I. Abschnitt.

### Einteilung der Bediensteten.

#### § 1.

Die Bediensteten der österreichischen Staatsbahnverwaltung zerfallen in

- a) angestellte Beamte,
- b) Beamtenanwärter,
- c) nichtständige Hilfsbedienstete.

#### § 2.

Die angestellten Beamten werden nach ihrer Dienstesverrichtung, nach der für diese erforderlichen Vor- und Ausbildung, nach der mit ihr verbundenen Verantwortlichkeit und nach der Gefährdung der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit bei Ausübung des Dienstes in 19 Verwendungsgruppen (1 bis 19) eingeteilt.

Die Einteilung der Dienstesverrichtungen nach Verwendungsgruppen ist in der Beilage enthalten.

Das Staatsamt für Verkehrswesen wird im Einvernehmen mit der Personalvertretung Weisungen über die für die Anstellung in den verschiedenen Verwendungsgruppen und für die Beförderung in eine höhere Verwendungsgruppe erforderliche Vor- und Ausbildung hinausgeben.

000059

## § 3.

Beamtenanwärter sind ständige Hilfsbedienstete, die entweder schon für eine bestimmte Dienstverrichtung und mit der Absicht auf dauernde Verwendung aufgenommen worden sind oder aus dem Stande der nichtständigen Hilfsbediensteten hervorgehen. Die Aufnahme von Beamtenanwärtern sowie der Übergang vom nichtständigen Hilfsbediensteten zum Beamtenanwärter vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist unzulässig.

## § 4.

Nichtständige Hilfsbedienstete sind jene, die nur für eine bestimmte außerhalb des regelmäßigen Eisenbahnbetriebes fallende Arbeit aufgenommen worden sind und nach Fertigstellung derselben wieder außer Stand gebracht werden oder die nur zeitweise zur Bewältigung eines größeren, voraufsichtlich aber vorübergehenden Geschäftsandranges aufgenommen worden sind.

## § 5.

Nichtständige Hilfsbedienstete werden — bei sonst gleichen Voraussetzungen — nach dem Dienstalter zu Beamtenanwärtern, wenn sie sich darum bewerben, alle Bedingungen erfüllen und ein Bedarf nach ständigen Bediensteten vorhanden ist.<sup>1</sup>

Nichtständige Hilfsbedienstete werden bei Erfüllung der für die Anstellung von Beamtenanwärtern als Beamte erforderlichen Bedingungen angestellt, wenn sie — obgleich nur zur Bewältigung eines größeren Geschäftsandranges aufgenommen — nach Vollendung des 18. Lebensjahres in zwei aufeinander folgenden Jahren an je mindestens 300 Tagen in Verwendung gestanden sind.

Nichtständige Hilfsbedienstete, die für eine bestimmte außerhalb des regelmäßigen Bahnbetriebes fallende Arbeit aufgenommen worden sind, sind hievon ausgenommen und können zu Beamtenanwärtern beziehungsweise Beamten erst nach ihrer Übernahme in den regelmäßigen Eisenbahnbetrieb gemacht werden.

## § 6.

Eine unterschiedliche Behandlung der Bediensteten männlichen und weiblichen Geschlechtes findet hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte II bis VI und VIII nicht statt.

<sup>1</sup> Hier beantragt die Personalvertretung die Einschaltung eines zweiten Absatzes mit dem Wortlaute: „Dieser Bedarf ist durch die im Einvernehmen mit der Personalvertretung durchgeführte Personalnormierung festzustellen.“

## § 7.

Alle Aufnahmen in den Dienst der Staats-  
eisenbahnverwaltung erfolgen nach den Bedürfnissen  
des Dienstes und nach Eignung der Bewerber. Nur  
bei sonst gleicher Eignung genießen die Kinder von  
Bediensteten und unter diesen wieder die Waisen ein  
Vorzugsrecht.

## § 8.

Personen, die den Eisenbahndienst nur als  
Nebenberuf ergreifen, oder deren Arbeitskraft durch  
den Eisenbahndienst nicht voll ausgenützt ist, werden  
mit besonderem Dienstvertrage angestellt und fallen  
nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ebenso sind die Bediensteten der zur Erleich-  
terung der Wirtschaftsführung der Staatsbahn-  
bediensteten eingerichteten Wirtschaftsbetriebe (Lebens-  
mittelmagazine, Personalküchen, Schrebergärtnereien,  
Farmen, Kleintierzüchtereien, Schusterwerkstätten  
u. dgl.) von der Behandlung nach diesem Gesetze  
ausgeschlossen.

## II. Abschnitt.

## Entlohnung der Bediensteten

## § 9.

Die ständige Entlohnung der Beamten geschieht  
durch den Anfangsgehalt, die anfallenden Vor-  
rückungs- und Beförderungsbeträge und den Orts-  
zuschlag.

## § 10.

Der Anfangsgehalt in der Verwendungs- gruppe:	beträgt:	und steigt nach je zwei Jahren um:
1	3000 K	300 K
2	3200 K	320 K
3	3400 K	340 K
4	3600 K	360 K
5	3800 K	380 K
6	4050 K	400 K
7	4300 K	430 K
8	4600 K	460 K
9	4900 K	500 K
10	5300 K	550 K
11	5750 K	600 K
12	6400 K	680 K
13	7000 K	700 K
14	7700 K	770 K
15	8400 K	840 K
16	9100 K	910 K
17	12000 K	1200 K
18	15000 K	1500 K
19	20000 K	2000 K

## § 11.

Die Dienstesverrichtung der ernannten Stellvertreter wird um eine Verwendungsgruppe tiefer eingereicht, als die der von ihnen vertretenen Beamten.

## § 12.

Der Anfangsgehalt bildet einschließlich der angefallenen Vorrückungs- und Beförderungsbeträge den Grundgehalt des Beamten.

§ 13.<sup>1</sup>

Der Ortszuschlag beträgt in Wien (Bezugs-  
klasse I) 100 vom Hundert,  
in Orten der Bezugsklasse Ia 85 vom Hundert,  
" " " " II 70 " "  
" " " " IIIa 55 " "  
" " " " III 40 " "  
des Grundgehaltes.

## § 14.

Das Staatsamt für Verkehrswesen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen für das Lokomotivfahrpersonale eine anrechenbare Zulage einzuführen, durch die der besonderen Gefährlichkeit dieses Dienstes und der raschen Abnutzung des darin verwendeten Personales Rechnung getragen wird.

Diese Zulage darf jedoch höchstens so groß sein, daß durch sie die Ruhegehaltbemessungsgrundlage (§ 45) eines im Lokomotivfahrdienste verwendeten Beamten nicht größer wird, als die eines Beamten eines anderen Dienstzweiges mit der gleichen für den Ruhegehalt anrechenbaren Dienstzeit und dem gleichen Werdegange nach Verwendungsgruppen. Sie ist daher gegebenenfalls nach Maßgabe der anfallenden Vorrückungsbeträge zu kürzen.<sup>2</sup>

## § 15.

Für Akkordarbeiten werden die Grundlagen für die Berechnung des Überverdienstes im Wege besonderer Vereinbarungen erstellt werden.

Für besonders schwierige, gefährliche, gesundheitschädliche, ekelerregende, kleiderabnützende Arbeiten werden durch besondere Vorschriften Schichtzuschläge eingeführt werden.

<sup>1</sup> Die Personalvertretung beantragt folgende Fassung des § 13:

„Der Ortszuschlag beträgt in Wien 100 vom Hundert  
in den Orten der Bezugsklasse Ia 90 " "  
" " " " II 80 " "  
" " " " IIIa 70 " "  
" " " " III 60 " "  
des Grundgehaltes.

<sup>2</sup> In dem Antrage der Personalvertretung ist nur der erste Absatz des § 14 enthalten.

## § 16.

Beamtenanwärter erhalten ein Taggeld in der Höhe des Grundlohnes der Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung des betreffenden Dienstortes.

Hiezu erhalten Beamtenanwärter für Verwendungsgruppen, in denen die Erstanstellung durch den Nachweis des vollständigen Besuches einer Mittelschule und der Ablegung der Reiseprüfung bedingt ist, einen Zuschlag von 4 Kronen täglich, Beamtenanwärter für Verwendungsgruppen, in denen die Erstanstellung durch den Nachweis der Hochschulbildung und der Ablegung aller vorgeschriebenen Staatsprüfungen bedingt ist, einen Zuschlag von 6 Kronen täglich.

## § 17.

Die nichtständigen Hilfsbediensteten erhalten einen Taglohn, der durch besondere Vorschriften geregelt ist.

## § 18.

Alle in Jahresbeträgen angelegten Bezüge werden in zwölf gleichen Teilbeträgen am 1. jeden Monats im vorhinein ausgezahlt.

Die Taggeldbezüge der Beamtenanwärter werden monatlich vorhinein, die Taglohnbezüge der nichtständigen Hilfsbediensteten monatlich nachhinein zur Auszahlung gebracht.<sup>1</sup>

## III. Abschnitt.

## Vorrückungen.

## § 19.

Die Vorrückung ist die mit dem Zeitablaufe verbundene Erhöhung des Grundgehaltes nach den im § 10 gegebenen Ansätzen. Die Vorrückungen finden ausnahmslos am 1. Jänner oder 1. Juli statt.

## § 20.

Die Vorrückung ist gewährleistet und kann nur durch die Folgen eines Dienststrafenkenntnisses oder durch eine schlechte Beschreibung behindert werden.<sup>2</sup>

## § 21.

Das Vorrücken in größeren als den im § 10 festgesetzten Beträgen sowie eine Kürzung der mit zwei Jahren festgesetzten Vorrückungszeit ist unzulässig.

<sup>1</sup> Die Personalvertretung beantragt die Aufnahme eines neuen § 19 (vor dem III. Abschnitte) mit folgendem Wortlaute: „Jedem Beamten wird das Dienstkleid ausgestellt.“

<sup>2</sup> Die Personalvertretung beantragt die Streichung der Worte: „oder durch eine schlechte Beschreibung.“

## § 22.

Nach Vollendung des 35. Dienstjahres findet eine Vorrückung und Beförderung nicht mehr statt.

Die Berechnung des 35. Dienstjahres geschieht von dem mit besonderer Urkunde festzustellenden Tage des Dienstantrittes an.

## § 23.

Alle Vorrückungen werden für die ihnen unterstellten Beamten vom Staatsamte für Verkehrswesen, von den Ämtern und von den Staatsbahndirektionen von Amtswegen vollzogen.

## IV. Abschnitt.

## Beförderungen.

## § 24.

Die Beförderung ist die dauernde Überstellung eines Beamten aus den Dienstesverrichtungen einer Verwendungsgruppe in die Dienstesverrichtungen einer höheren Verwendungsgruppe oder einer höheren Hauptgruppe. Sie findet auf Grund einer Bewerbung oder von Amts wegen statt.<sup>1</sup>

## § 25.

Voraussetzung jeder Beförderung ist der gegebene dauernde dienstliche Bedarf an Beamten der höheren Verwendungsgruppe und die Erfüllung aller Bedingungen seitens des zu befördernden Beamten.

Bei vorübergehendem Bedarfe ebenso im Falle einer bloß versuchsweisen Verwendung eines Beamten in den Dienstesverrichtungen einer höheren Verwendungsgruppe wird eine Beförderung nicht vorgenommen, sondern ein geeigneter Beamter ohne Änderung der Bezüge mit der Versetzung der betreffenden Dienstesverrichtungen betraut.

## § 26.

Bei jeder Beförderung ausnahmslich der im § 34 vorgesehenen Fälle wird dem erreichten Grundgehalte des Beförderten der Unterschied in den Anfangsgehalten der Verwendungsgruppe, aus der die Beförderung erfolgt und der Verwendungsgruppe, in die die Beförderung erfolgt, zugeschlagen.

Der auf einen Monat entfallende Teilbetrag des so ermittelten neuen Grundgehaltes wird dem Beförderten am 1. des dem Dienstantritte auf der neuen Stelle folgenden Monats angewiesen.

<sup>1</sup> Die Personalvertretung beantragt die Streichung der Worte: „oder von Amts wegen.“

## § 27.

Die der Beförderung nächstfolgende Vorrückung erfolgt mit dem Vorrückungsbetrage der neuen Verwendungsgruppe zwei Jahre nach der letzten Vorrückung.

Fallen die durch die Beförderung und durch die Vorrückung zufallenden Bezugserhöhungen auf einen Tag, so ist zuerst die Bezugserhöhung infolge der Beförderung und dann jene infolge der Vorrückung durchzuführen.

## § 28.

Die vorübergehende Verwendung in höheren Verwendungsgruppen ist, wenn sie nach Erfüllung aller Bedingungen für die Beförderung und in ununterbrochenen Zeiträumen von mindestens zweimonatiger Dauer stattfindet, von der vorgesehnten Behörde in Vormerkung zu nehmen.

Die vorgemerkten Zeiträume gewähren den Beamten bei Bewerbungen um höhere Stellen ein Vorzugsrecht, indem ihr Rang um die Summe der vorgemerkten Zeiträume rückverlegt wird.

Diese Begünstigung findet jedoch auf ernannte Stellvertreter aus Anlaß der Vertretung ihres Dienstvorstandes und auf ernannte Vertretungsbeamte keine Anwendung.

## § 29.

Durch Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen wird bestimmt werden, inwieweit die Beförderungen diesem Staatsamte vorbehalten bleiben beziehungsweise von den unterstellten Staatsbahndirektionen und Ämtern durchzuführen sind.

## § 30.

Die Ablegung der Dienstprüfungen für höhere Stellen steht jedem Beamten frei, doch hat er kein Recht auf besondere Vorkehrungen, die ihm die Einschulung in den Verrichtungen der höheren Stellen ermöglichen sollen.

Ein Recht auf die Beförderung kann aus der Ablegung der Dienstprüfungen nicht abgeleitet werden, ebensowenig wie das Recht auf eine vorübergehende Verwendung in einer höheren Verwendungsgruppe. Im Falle des Bedarfes haben jedoch solche Bedienstete den Vorrang vor Neuaufgenommenen.

## V. Abschnitt.

## Dienstesbestimmungen.

## § 31.

Dienstesbestimmungen sind wegen minderwertiger Dienstleistung, körperlicher Untauglichkeit,

0000065

aus Strafgründen oder aus sonstigen Gründen vorgenommene Überstellungen

- a) innerhalb einer Verwendungsgruppe oder
- b) in eine niedrigere Verwendungsgruppe.

§ 32.

Die Dienstesbestimmungen in den Fällen des § 31 a haben keine Folgen auf die Laufbahn des Beamten, soweit solche nicht aus Gründen, die auch für die Dienstesbestimmung maßgebend waren, eintreten.

§ 33.

Die Dienstesbestimmungen in den Fällen des § 31 b haben zur Folge, daß die mit dem Dienstantrittstage auf der neuen Stelle zusammenfallende und die folgenden Vorrückungen mit dem für die niedrigere Verwendungsgruppe festgesetzten Vorrückungsbeträge durchgeführt werden.

§ 34.

Werden Beamte, die schon Dienstesbestimmungen mitgemacht haben, befördert, so ist der nach § 26 zuzuschlagende Betrag nur dann zuzuschlagen, wenn die Beförderung in eine Verwendungsgruppe erfolgt, die einen höheren Anfangsgehalt hat als die höchste Verwendungsgruppe, in der der Beamte je war.

Dieser Betrag ist in solchen Fällen aus dem Unterschiede der Anfangsgehälter der höchsten Verwendungsgruppe, in der der Beamte je war, und jener Verwendungsgruppe zu berechnen, in die die Beförderung erfolgt.

§ 35.

Dienstesbestimmungen von durch das Staatsamt für Verkehrswesen beförderten Beamten bleiben dem Staatsamte für Verkehrswesen vorbehalten (§ 29).

§ 36.

Die Bestimmungen über die in Durchführung eines Dienststrafurtheils vollzogenen Dienstesbestimmungen und ihre Folgen auf die Bezüge des bestraften Beamten werden in besonderen Vorschriften geregelt werden.

## VI. Abschnitt.

### Anstellung.

§ 37.

Jeder Beamtenanwärter hat nach Vollendung des zweiten Dienstjahres, wenn er alle in den

bezüglichen Vorschriften festgestellten Bedingungen erfüllt, das Recht auf die Anstellung, das ist die Ernennung zum Beamten.

Als für die Anstellung anrechenbare Dienstzeit kann nur die nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte angenommen werden.

#### § 38.

Zu Beginn des letzten Halbjahres vor dem erstmöglichen Zeitpunkte der Anstellung sind die in Betracht kommenden Bediensteten vom Dienstvorstande nachweislich aufzufordern, im laufenden Halbjahre die vorgeschriebene Dienstprüfung abzulegen.

#### § 39.

Alle Anstellungen erfolgen nach Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen, wobei, wenn die Vollendung der zwei Ausbildungsjahre bis zum 31. März eintritt, die Anstellung am vorhergehenden 1. Jänner, wenn sie bis zum 30. September eintritt, am vorhergehenden 1. Juli durchzuführen ist.

#### § 40.

Die Anstellung erfolgt in jener Verwendungsgruppe, in deren Dienstesverrichtungen die Ausbildung vorgenommen und die Prüfung abgelegt wurde und deren Dienstesverrichtungen die Verwendung des anzustellenden Beamtenanwärters entspricht. Bei gleichzeitiger Verwendung oder Ausbildung in den Dienstesverrichtungen mehrerer Verwendungsgruppen erfolgt die Anstellung in jener Verwendungsgruppe, in welche die Dienstesverrichtungen des Beamtenanwärters in überwiegendem Maße fallen.

#### § 41.<sup>1</sup>

Die Anstellung erfolgt stets in dem Anfangsgehalte der Verwendungsgruppe. Ein infolge der Anstellung in dem Anfangsgehalte eintretender Verlust in der Jahresverdienstsumme wird durch eine Ausgleichszulage gedeckt, die nicht anrechenbar ist und nach Maßgabe der anfallenden Borrückungen gekürzt wird.

<sup>1</sup> Die Personalvertretung beantragt für § 41 folgende Fassung:

„Die Anstellung erfolgt in der Regel in dem Anfangsgehalte der Verwendungsgruppe. In jenen Fällen, in denen bei Tagesentlohnung das 365fache des Tagelohnes oder Taggeldes oder bei Stundenentlohnung das 2400fache des Stundenlohnens einschließlich eines allfälligen Verwendungszuschlages den Anfangsgehalt einschließlich des Ortszuschlages übersteigt, erfolgt die Anstellung in einer um so viele Borrückungsbeträge erhöhten Gehaltsstufe, daß durch Gehalt und Ortszuschlag das 365fache der Tagesentlohnung, beziehungsweise das 2400fache der Stundenentlohnung einschließlich allfälliger Verwendungszuschläge mindestens erreicht wird.“

Hiebei ist der 365fach zu nehmende Taglohn für die im Taglohne stehenden und der 2400fach zu nehmende Stundenlohn für die im Stundenlohne stehenden Hilfsbediensteten zur Zeit vor der Anstellung der Summe aus Jahresgehalt und Ortszuschlag gegenüberzuhalten.

## § 42.

Fälle, in denen eine Anstellung vor Vollendung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit oder in einem höheren als dem Anfangsgehalte vorgenommen werden soll, bleiben der Schlußfassung des Staatsamtes für Verkehrswesen im Einvernehmen mit der Personalvertretung vorbehalten.

Die Entscheidung darüber wird im einzelnen Falle lediglich davon abhängig sein, ob ein unabweisliches dienstliches Bedürfnis, dem in anderer Art nicht Rechnung getragen werden kann, vorliegt oder nicht.

## VII. Abschnitt.

Vorübergehende Maßnahmen<sup>1</sup> zur Erleichterung der Lebensführung.

## § 43.

Alle für die Staatsbediensteten jeweils geltenden Maßnahmen zur Erleichterung der Lebensführung kommen auch auf die Staatsseisenbahnbediensteten zur Anwendung.<sup>2</sup>

## § 44.

Alle von den im vorhinein feststehenden Dienstbezügen der Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen entfallenden öffentlichen Lasten (Steuern, Auflagen, Umlagen u. dgl.) samt Zuschlägen, ferner die Dekretstempel- und Quittungstempelgebühren

<sup>1</sup> Die Personalvertretung beantragt die Streichung des Wortes „vorübergehende“.

<sup>2</sup> Die Personalvertretung stellt hiezu folgenden Resolutionsantrag:

„Der Kinderzuschlag ist auf unverjorgte Kinder bis zum 24. Lebensjahre, auf erwerbsunfähige Kinder ohne Altersgrenze und weiters auch auf Zieh-, Wahl- und uneheliche Kinder auszubehnen.

Die gleitende Zulage soll auch für Personen zuerkannt werden, für die der Beamte moralisch verpflichtet ist, zu sorgen.

Die gleitende Zulage soll nach dem Stichtage 16. August 1919 und mit Zugrundelegung der Preise auch für andere Lebensmittel und Bedarfsartikel (auch Mietzins) berechnet werden.

Den weiblichen Bediensteten, die ein eheliches oder uneheliches Kind, dessen Alimentation in Frage gestellt ist, zu erhalten haben, ist der Kinderzuschlag und die gleitende Zulage zu gewähren.“

und sonstige Gebühren, sowie alle Beiträge zu den Altersversorgungsanstalten werden bis auf weiteres von der Staatseisenbahnverwaltung zur Zahlung übernommen.<sup>1</sup>

## VIII. Abschnitt.

### Ruhegenußbemessungsgrundlage.

#### § 45.

Die zur Bemessung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhebezüge anrechenbare Bezüge sind:

- a) der Grundgehalt einschließlich des halben Betrages der zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nächstfälligen Vorrückung, wenn seit der letzten Vorrückung mindestens ein Jahr abgelaufen ist.<sup>2</sup>
- b) der Ortszuschlag in der für den jeweiligen dauernden Wohnort des Bediensteten des Ruhestandes festgesetzten Höhe einschließlich der der unter a) erwähnten verhältnismäßigen Anrechnung der nächsten Vorrückung entsprechenden Erhöhung,
- c) sonstige Zulagen, die als für die Ruhegenußbemessung anrechenbar erklärt worden sind.

#### § 46.

Wenn der Ort, in den der Bedienstete des Ruhestandes seinen dauernden Aufenthalt nimmt, weder als Amtssitz von Staatsbediensteten, noch von Staatsbahnbediensteten, noch von Privatbahnbediensteten in eine Bezugsklasse eingereiht ist, so wird der Ruhegenuß von dem für Orte der niedrigsten Bezugsklasse festgesetzten Ortszuschlage bemessen.

Dieselbe Bemessung tritt auch ein, wenn der Bedienstete des Ruhestandes seinen dauernden Wohnsitz im Auslande nimmt, sofern dieser Wohnort nicht sein letzter Dienstort war.

#### § 47.

Die Beiträge zu den Altersversorgungsanstalten werden nach der in den Statuten festgesetzten Höhe von der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage eingehoben.

<sup>1</sup> Die Personalvertretung beantragt die Streichung der Worte „bis auf Weiteres“.

<sup>2</sup> Die Personalvertretung beantragt für § 45, alinea a) folgende Fassung:

„Der Grundgehalt einschließlich so vieler Viertel des zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nächstfälligen Vorrückungsbetrages als seit der letzten Vorrückung halbe Jahre abgelaufen sind.“

## IX. Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## § 48.

Dieses Gesetz, durch welches die darin nicht berührten Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Staatsbahnbediensteten sowie über ihre Pflichten und Rechte nicht geändert werden, tritt mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1920 sofort in Kraft.

## § 49.

Die Überführung des am 31. Dezember 1919 vorhandenen Personals in die neue Befoldungsordnung hat nach dem Grundsatz der Durchrechnung der gesamten Dienstzeit, einschließlich der in der Eigenschaft eines Hilfsbediensteten im Staatseisenbahndienste zugebrachten und einer auf Grund besonderer Anordnungen für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnenden Dienstzeit, sowie einschließlich der angerechneten Kriegshalbjahre zu erfolgen.

## § 50.

Mit der Durchführung des Gesetzes, insbesondere auch mit der Überführung des vorhandenen Personals in die neue Befoldungsordnung ist das Staatsamt für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

# Entwurf

der

Dienstsanweisung über die Überführung des vorhandenen Personales  
in die neue Befoldungsordnung.



*pag. 1-16*

000071

103

Auf Grund der Bestimmungen des § 49 des Gesetzes vom  
..... wird angeordnet:

1. Für die Überführung des am 31. Dezember 1919 vorhandenen Personales in die neue Besoldungsordnung gilt der Grundsatz, daß die gesamte, nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Staatseisenbahndienste, beziehungsweise bei den von Privatbahnverwaltungen anlässlich der Verstaatlichung übernommenen Bediensteten auch die dem Staatseisenbahndienste unmittelbar vorangegangene Dienstzeit im Privatbahndienste, ferner auch eine sonstige auf Grund besonderer Anordnungen für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnete Dienstzeit durchzurechnen und jedem Bediensteten ab 1. Jänner 1920 der Grundgehalt flüssig zu machen ist, der ihm bei Anwendung der Bestimmungen des II. bis VI. Abschnittes des Gesetzes vom ..... und bei Anwendung der nachfolgenden Übergangsbestimmungen zukäme, wenn während seiner gesamten Dienstzeit die neue Besoldungsordnung in Geltung gestanden wäre.

2. Zu dieser Dienstzeit sind jene Zeiträume hinzuzurechnen, die ein Bediensteter unmittelbar vor der Erfüllung der Militärpräsenzdienstpflicht im Staatseisenbahndienste zugebracht hat, wenn er spätestens in sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Militärpräsenzdienste wieder in den Eisenbahndienst eingetreten ist.

3. Die Zeit, während welcher ein Bediensteter den Eisenbahndienst durch Einberufung zur Kriegsdienstleistung unterbrechen mußte, gilt nicht als Unterbrechung der Dienstzeit, sondern wird als Eisenbahndienstzeit in die Durchrechnung einbezogen.

4. Die zur Anrechnung gebrachten Kriegshalbjahre sind bei allen Bediensteten der nach Punkt 1 bis 3 ermittelten Dienstzeit zuzuschlagen.

5. Von der so ermittelten Gesamtdienstzeit sind zwei Jahre als vorgeschriebene Ausbildungszeit nach den Bestimmungen des § 39 in Abzug zu bringen. Ausnahmen hievon werden durch den im Punkt 11 vorgesehenen Ausschuss geregelt werden.

6. Frühere, die Vorrückung nach den jeweils geltenden Bestimmungen hemmende Dienstbeschreibungen sowie die Wirkung der in ihren Rechtsfolgen schon erloschenen Disziplinarstrafen auf die Vorrückung sind bei der Durchrechnung unberücksichtigt zu lassen.

Wohl aber sind am 1. Jänner 1920 noch in Kraft stehende, die Vorrückung hemmende Dienstbeschreibungen sowie Disziplinarstrafen, deren Rechtsfolgen am 1. Jänner 1920 noch nicht erloschen waren, bei der Errechnung des Grundgehaltes und bei den nächsten Vorrückungen nach den geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

7. Unterbrechungen in der Dienstzeit infolge eines Unfalles sind, wenn der Wiedereintritt in den Dienst unmittelbar nach Abschluß des Heilverfahrens stattgefunden hat, in die durchzurechnende Dienstzeit einzubeziehen.

8. Ob bei Durchrechnung der Dienstzeit sonstige Unterbrechungen durch Veretzung in den zeitlichen Ruhestand, durch Urlaub gegen Einstellung der Gebühren, durch Dienstantritt, Entlassung, Kündigung usw. zu berücksichtigen sind, oder die der Unterbrechung vorhergegangene Dienstzeit aus der Durchrechnung ganz oder teilweise auszuschalten ist, hängt davon ab, ob und inwieweit den Bediensteten einschließlich aller im Taglohn stehenden Bediensteten diese Vordienstzeit und Unterbrechung bei Wiederantritt des Dienstes für die Vorrückung anerkannt worden ist.<sup>2</sup>

9. Für die Durchrechnung und Einreihung der am 31. Dezember 1919 vorhandenen Hilfsbediensteten gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Nichtständige Hilfsbedienstete im Sinne der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes sowie die unter § 8 fallenden Personen bleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse.
- b) Die nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Gesetzes in die Reihe der Beamtenanwärter fallenden Arbeiter und sonstigen Hilfsbediensteten, welche die vorgeschriebene zweijährige Ausbildungszeit noch nicht aufweisen, bleiben gleichfalls in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse; ihre Entlohnung erfolgt ab 1. Jänner 1920 nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes.

Sie werden nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes anzustellen und zur Ablegung der Dienstprüfung aufzufordern sein;

<sup>1</sup> Die Personalvertretung beantragt die Streichung dieses ganzen Absatzes.

<sup>2</sup> Die Personalvertretung beantragt hier die Einschaltung des Satzes: „die während des Krieges zugebrachte Dienstzeit ist diesen Bediensteten wie den übrigen ein und einhalbfach anzurechnen.“

- e) die nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Gesetzes in die Reihe der Beamtenanwärter fallenden Hilfsbediensteten und die nach den Bestimmungen des § 5 zu behandelnden Hilfsbediensteten, welche die zweijährige Ausbildungszeit spätestens am 31. März 1920 vollendet haben, werden gegen Ausstellung einer verpflichtenden Erklärung, die vorgeschriebene Dienstprüfung bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses innerhalb eines Jahres von der Verlautbarung dieser Dienst-anweisung mit gutem Erfolge abzulegen, mit 1. Jänner 1920 in jener der Verwendungsgruppen 1 bis 8 angestellt, in die ihre damaligen Dienstesverrichtungen eingereiht sind.

Von der Ablegung der Dienstprüfungen sind jene Hilfsbediensteten zu befreien, die am 31. Dezember 1919 ohne Anrechnung der Kriegshalbjahre eine bereits fünfzehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hatten.

Zwecks Ermittlung des diesen Hilfsbediensteten nach ihrer Anstellung zukommenden Grundgehaltes ist ihre für die Durchrechnung in Betracht kommende Dienstzeit unter Ausschluß der vorgeschriebenen zweijährigen Ausbildungszeit zu gleichen Teilen von der Verwendungsgruppe 1 ausgehend der Reihe nach in allen Verwendungsgruppen bis einschließlich derjenigen, in der sie angestellt werden, durchzurechnen.

Bei der Teilung der Dienstzeit sich ergebende Teile eines Monats sind der Durchrechnung in der höchsten, in Betracht kommenden Verwendungsgruppe zuzuschlagen.

Von dieser Art der Durchrechnung machen die gelernten Handwerker und deren Partieführer, die in einer ihrer Fachrichtung entsprechenden handwerksmäßigen Verwendung stehen, eine Ausnahme, indem die ersteren durchwegs in der Verwendungsgruppe 6, die letzteren durch fünf Jahre in der Verwendungsgruppe 6, und für den Rest der Dienstzeit in der Verwendungsgruppe 7, durchgerechnet werden.

Ferner sind abweichend hievon auch die unter fortlaufender Zahl 4 der Verwendungsgruppe 5 der Reihe fallenden Hilfsbediensteten zu behandeln, die durch fünf Jahre ihrer Dienstzeit in der Verwendungsgruppe 1 durch fünf Jahre in der Verwendungsgruppe 3 und für den Rest der Dienstzeit in der Verwendungsgruppe 5 durchzurechnen sind und auf die im Falle einer kürzeren Dienstzeit die Bestimmung des nachfolgenden Punktes 10 d sinngemäß anzuwenden ist.

- d) Einreihungen von Hilfsbediensteten, ausnahms-  
lich der Beamtenanwärter, in eine höhere  
Verwendungsgruppe als die Gruppe 8 sind  
unzulässig. Hilfsbedienstete, deren Verwendung  
in die in eine höhere Verwendungsgruppe  
eingereichten Dienstesverrichtungen fällt, sind  
unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Über-  
prüfung durch den nach dem nachfolgenden  
Punkte 11 zu bildenden Ausschuss vorläufig  
als in einer der Verwendungsgruppen 5 bis 8  
stehend durchzurechnen.
- e) Aushilfsunterbeamte und Beamtenanwärter,  
welche die vorgeschriebene zweijährige Aus-  
bildungszeit am 31. März 1920 zwar noch  
nicht vollendet hatten, aber weil sie alle Be-  
dingungen der Anstellung nach den bisherigen  
Vorschriften erfüllt hatten, mit 1. Jänner 1920  
angestellt worden sind, sind in die ihrer Ver-  
wendung entsprechende Verwendungsgruppe als  
angestellte Beamte einzureihen, doch ist die  
zweijährige Frist für ihre nächste Vorrückung erst  
von dem Zeitpunkte an zu rechnen, in dem sie  
auch nach den Bestimmungen des VI. Ab-  
schnittes des Gesetzes angestellt worden wären.
- f) In irgend einer Eigenschaft als Hilfsbedienstete  
in Verwendung stehende Bedienstete des Ruhe-  
standes, sei es nun, daß sie den Ruhegenuß  
aus bahnsseitigen Altersversorgungsanstalten  
oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln beziehen,  
gelten als Hilfsbedienstete der §§ 4 oder 8  
und sind von der Anstellung ausgeschlossen.

10. Für die Durchrechnung und Einreihung der  
am 31. Dezember 1919 vorhandenen statusmäßig  
eingereichten Bediensteten gelten folgende besondere  
Bestimmungen:

- a) Alle Diener, Unterbeamten, Bahnoffiziantinnen  
und Beamten des Status III sind hinsichtlich  
der für die Durchrechnung in Betracht kommen-  
den Dienstzeit, demnach mit Ausschluß der  
vorgeschriebenen zweijährigen Ausbildungszeit  
(siehe auch Punkt 5), nach den in der bei-  
liegenden Übersicht gegebenen Bestimmungen  
je nach ihrer jeweiligen Zugehörigkeit zu den  
bisherigen Bedienstetenkategorien in den ver-  
schiedenen Verwendungsgruppen 1 bis 9 durch-  
zurechnen.

(Übersicht in der Beilage A.)

- b) Bei dieser Durchrechnung sind die aus dem  
Stand der Unterbeamten und Bahnoffizian-  
tinnen hervorgegangenen Beamten des Status  
III nach dem für jene Kategorie aufgestellten  
Schlüssel zu behandeln, aus der sie hervor-  
gegangen sind.
- c) Bedienstete, die verschiedenen Kategorien angehört  
haben, sind in den durch die Überstellung in

eine andere Kategorie gekennzeichneten Abschnitten ihrer Dienstzeit in jener Verwendungsgruppe durchzurechnen, in welche die Durchrechnung dieses Abschnittes fiel, wenn sie vom Beginne der Dienstzeit an in dieser Kategorie gestanden wären.

Für das Verschub-, Zugsbegleitungs- und Lokomotivpersonal sind jedoch diese Abschnitte lediglich durch die Zugehörigkeit zu dem Dienstzweige nicht aber durch die Zugehörigkeit zu einer Kategorie dieses Dienstzweiges (zum Beispiel Verschieber, Verschubaufseher, Verschubmeister) umgrenzt, so daß für die Durchrechnung die Kategorie, beziehungsweise beim Zugsbegleitungspersonal und beim Lokomotivfahrpersonal die in der Übersicht bezeichnete Verwendung maßgebend ist, der der Bedienstete am 31. Dezember 1919, beziehungsweise vor dem Tage der Überstellung aus den Kategorien dieser Dienstzweige angehört hatte.

Die der statusmäßigen Einreihung vorgegangene, die vorgeschriebene zweijährige Ausbildungszeit (siehe auch Punkt 5) übersteigende Dienstzeit oder eine nach Punkt 1 in die Durchrechnung einzubeziehende angerechnete Dienstzeit ist bei den ihrer Fachrichtung entsprechend verwendeten Handwerkern in der Verwendungsgruppe 6 durchzurechnen, bei allen anderen Dienern, Unterbeamten, Bahnoffiziantinnen und Beamten des Status III aber der schlüsselmäßig durchzurechnenden Dienstzeit nach der statusmäßigen Einreihung zuzuschlagen.

- d) Umfaßt die durchzurechnende Gesamtdienstzeit noch nicht die schlüsselmäßig für die Durchrechnung in den niedrigeren Verwendungsgruppen festgestellten Jahre, so ist die Durchrechnung in den höheren Verwendungsgruppen, und zwar von der höchsten in Betracht kommenden beginnend, solange zu kürzen, bis die für die Durchrechnung in Betracht kommende Zeit in der nach dem Schlüssel für die Durchrechnung in der niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehenen Zeit gedeckt ist. Die Überführung in die höchste, für die Durchrechnung in Betracht kommende Verwendungsgruppe ist sodann — gegebenenfalls mit Überspringung von im Schlüssel vorgesehenen Verwendungsgruppen — mit dem 1. Jänner 1920 zu vollziehen.
- e) Mit demselben Tage sind sodann alle Diener, Unterbeamten, Bahnoffiziantinnen und Beamten des Status III, die in einer niedrigeren oder höheren als der höchsten schlüsselmäßig anzuwendenden Verwendungsgruppe verwendet werden, in die ihren Dienstesverrichtungen tatsächlich entsprechende Verwendungsgruppe nach den Bestimmungen des IV. und V. Abschnittes des Gesetzes zu überführen.

- f) Diener, Unterbeamte, Bahnoffiziantinnen und Beamte des Status III, die am 31. Dezember 1919 in einer Verwendung standen, die in eine höhere Verwendungsgruppe als die Verwendungsgruppe 9 eingereiht ist, sind mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Überprüfung durch den nach Punkt 11 aufzustellenden Ausschuß vorläufig in eine der Verwendungsgruppen 5 bis 9 einzureihen.
- g) Die Beamten der Status II b, II a und I sind je nach der am 31. Dezember 1919 innegehabten Dienstklasse und je nach ihrer für die Durchrechnung nach Abrechnung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in Betracht kommenden Dienstzeit nach den in der beiliegenden Übersicht gegebenen Bestimmungen durchzurechnen und sodann mit 1. Jänner 1920 in jene Verwendungsgruppe zu überführen, in die ihre damaligen Dienstesverrichtungen eingereiht sind. Als niedrigste für diese Überführung in Betracht kommende Verwendungsgruppe hat für die Beamten des Status II b die Verwendungsgruppe 10, für die Beamten der Status II a und I die Verwendungsgruppe 12 zu gelten.

(Übersicht in der Beilage B.)

- h) Beamte, deren Dienstesverrichtungen in eine niedrigere als die im Schlusssatz des Punktes g) festgestellte Verwendungsgruppe fallen, sind nach Möglichkeit ehestens in eine ihrer Einreihung mindestens entsprechende Verwendung zu nehmen. Alle diese Fehleinreihungen sind spätestens am 1. Jänner 1925 durch Überführung dieser Beamten in die ihrer Verwendung tatsächlich entsprechende niedrigere Verwendungsgruppe zu bereinigen.
- i) Beamte, die seit 1. Oktober 1918 ohne ihr Verschulden aus der Verwendung in einer höheren Verwendungsgruppe in die Verwendung in einer niedrigeren Verwendungsgruppe gekommen sind, sind nach der im Sinne der Bestimmungen des Punktes g) vollzogenen Durchrechnung mit 1. Jänner 1920 zunächst in die Verwendungsgruppe zu überstellen, in die ihre frühere Dienstesverrichtung eingereiht ist und dann — bei Einhaltung der im Punkte g) genannten niedrigsten Verwendungsgruppen — mit dem gleichen Tage in die ihrer derzeitigen Verwendung entsprechende Verwendungsgruppe zu überführen. Für die Bereinigung dieser Fehleinreihungen gelten gleichfalls die Bestimmungen des Punktes h).
- k) Beamte der Status II b, II a oder I, die aus einem niedrigeren Beamtenstatus oder aus dem Stande der Unterbeamten oder Diener hervorgegangen sind, sind nach dem für die

jeweils innegehabte Kategorie aufgestellten Schlüssel (Punkt a) oder g) durchzurechnen.

- l) Eine die vorgeschriebene zweijährige Ausbildungszeit übersteigende Dienstzeit als Hilfsbedienstete ist bei Beamten der Status II b, II a oder I verschieden zu behandeln, je nachdem ihr die Erfüllung der für die Erstanstellung in der Verwendungsgruppe 9, beziehungsweise 12 vorgeschriebenen Vorbildungsbedingungen vorgegangen oder nachgefolgt ist. Im letzteren Falle hat die Durchrechnung dieser Dienstzeit je zur Hälfte in den Verwendungsgruppen 3 und 7 bei Beamten des Status II b, und in den Verwendungsgruppen 7 und 10 bei Beamten der Status II a und I zu erfolgen; hingegen ist eine nach Erfüllung dieser Anstellungsbedingungen zugebrachte Dienstzeit als Hilfsbedienstete so zu behandeln, als wenn sie in der niedrigsten Dienstkategorie zugebracht worden wäre. Selbstverständlich ist auch in diesen Fällen die zweijährige Ausbildungszeit zu wahren.
- m) Der für die Überführung der am 31. Dezember 1919 vorhandenen statusmäßig eingereichten Bediensteten in den vorstehenden Punkten a) und g) aufgestellte Schlüssel hat nur den Zweck, die Durchrechnung der vorhandenen Bediensteten zu erleichtern, beziehungsweise deren Überführung in die neue Besoldungsordnung zu ermöglichen, da die Durchrechnung auf Grund des in allen seinen Folgen auch auf die Vergangenheit zur Anwendung gebrachten Grundsatzes der Entlohnung nach der Dienstleistung einerseits daran scheitern würde, daß die vorhandenen Vormerke hierfür nicht ausreichten und vielfache Zweifel über die frühere Verwendung entstünden und weil andererseits auch eine gewisse Härte darin erblickt werden müßte, wenn ein den bisherigen Entlohnungsgrundsätzen entgegenstehender Grundsatz in voller Schärfe auf die Vergangenheit rückwirkend gemacht werden würde. Keineswegs ist aber der aufgestellte Schlüssel Richtung gebend für die künftige Behandlung der Beamten, die hinsichtlich der Überführung aus einer Verwendungsgruppe in eine andere lediglich von den dem Beamten dauernd zugewiesenen Dienstverrichtungen abhängig sein wird und niemals zu einer nur auf Zeitablauf begründeten Beförderung ausgestaltet werden darf. Auch hat die schlüsselmäßige Durchrechnung auf die Bestimmung des Ranges der Beamten einer Verwendungsgruppe keinen Einfluß.

11. In allen Fällen, in denen sich über die Einreichung irgendeines Bediensteten in eine höhere oder niedrigere Verwendungsgruppe oder über die Durchrechnung eines Zeitabschnittes in einer höheren

oder niedrigeren Verwendungsgruppe Zweifel ergeben, ist die Einreihung und Durchrechnung mit dem Vorbehalte der Überprüfung zunächst in der niedrigeren Verwendungsgruppe vorzunehmen.

Für die Überprüfung dieser Einreihungen und Durchrechnungen wird ein aus Beamten des St. A. B. und aus Mitgliedern der Personalvertretung zu bildender Ausschuss eingesetzt werden und durch Erhebungen bei der vorgesetzten Staatsbahndirektion, gegebenenfalls auch bei der Dienststelle selbst, die Grundlagen für die endgültige Einreihung und Durchrechnung ermitteln.

Derselbe Vorgang wird auch in den nach den Bestimmungen der Punkte 9 d) und 10 f) offen zu lassenden Fällen eingehalten werden.

12. Nach Durchrechnung des gesamten Personales ist jedem Bediensteten am nächstfolgenden Auszahlungstage der auf den betreffenden Monat entfallende Betrag auszuführen.

Die Abrechnung der auf die vorhergegangenen Monate des Jahres 1920 entfallenden, der neuen Besoldungsordnung entsprechenden Gebühren gegenüber den bis dahin im Jahre 1920 ausgezahlten Gebühren hat mit besonderer Gehaltsliste am 10. des im vorhergehenden Absatze bezeichneten Monats durch Auszahlung der Mehrgebühren zu erfolgen.

Sollten sich in einzelnen Fällen Mindergebühren ergeben, so ist über deren Hereinbringung unter Angabe der Gründe, welche die Minderbezüge verursachen, antragstellend zu berichten.

In die Abrechnung sind mit Ausnahme der nachgenannten Auszahlungen alle für das Jahr 1920 erfolgten Auszahlungen von ständigen Bezügen (Gehalt, Ortszuschlag, Taglohn, Taggeld, Ausgleichs- und Ergänzungszulagen), von Teuerungszulagen (Teuerungszulagen, einmalige Zuwendungen, Kinderzuschlag, Frauenzulage und alle Teuerungszulagen der Arbeiter) und von Vorschüssen darauf und auf die neue Besoldungsordnung einzubeziehen.

Ausgenommen von der Abrechnung sind nur die auf Grund der Verfügungen vom 24. Jänner 1920, Z. 203/St. B., vom 10. März 1920, Z. 601/St. B., vom 17. April 1920, Z. 930/St. B. . . . . für die Monate Jänner bis . . . . . 1920 ausgezahlten Vorschüsse auf die gleitende Zulage, beziehungsweise die auf Grund dieser Verfügung ausgezahlten gleitenden Zulagen selbst, deren Abrechnung nicht erforderlich ist, da diese Auszahlungen gleichmäßig an alle Bediensteten nach den geltenden Vorschriften erfolgt ist, die durch das Gesetz nicht geändert worden sind.

Es wird angenommen, daß die auf Grund der neuen Besoldungsordnung jedem Bediensteten zukommenden ständigen Bezüge größere sind, als

die bisher gebührenden und daß daher die Zuerkennung von Ergänzungszulagen nicht erforderlich sein wird. Sollte diese Annahme nicht zutreffen und in einzelnen Fällen aus der Gegenüberstellung der bisherigen ständigen Bezüge (Gehalt, Ortszuschlag, Taglohn, Taggeld, Ergänzungs- und Ausgleichszulagen) und der auf Grund der neuen Befoldungsordnung fällig werdenden Gehalts- und Ortszuschlagsbezüge sich Minderbezüge ergeben, so sind nicht anrechenbare und nach Maßgabe der nächsten Borrückungen einzuziehende Ergänzungszulagen anzuweisen. Über diese Fälle ist mit Angabe der die Zulage begründenden Umstände zu berichten

Wien, am ..... 1920.

000080

# Übersicht

für die

Überführung der Diener, Unterbeamten, Bahnoffiziantinnen und Beamten des Status III in die neue Besoldungsordnung.

Verwendungskategorie	Verwendungsgruppe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Bahnmeister . . . . .								ganz	*)	*) Bei den in die Verwendungsgruppe 9 einzureihenden werden die letzten 5 Dienstjahre in dieser Gruppe durchgerechnet.
Bahnoffiziantinnen . . .		3 Jahre			3 Jahre			Rest		
Bahnrichter . . . . .	3 Jahre		8 Jahre			Rest				
Bahnwärter . . . . .	5 Jahre	10 Jahre	Rest							
Beamte des Stat. III, welche als solche aufgenommen worden sind . . . . .		3 Jahre			3 Jahre			Rest		
Beleuchtungsaufseher und Meister . . . . .						ganz				
Blocksignaldiener, einfach .	1 Jahr	5 Jahre	Rest							
Blocksignaldiener auf Stellen mit ununterbrochenem Verkehr und Platzmeister	1 Jahr	5 Jahre	2 Jahre			Rest				
Brückenmeister . . . . .								ganz	*)	*) Siehe Bahnmeister.
Brückenschlosser . . . . .						ganz				
Dolmetich . . . . .					ganz					
Drucker . . . . .						ganz				
Gepäck- und Güterschaffner	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	Rest			
Güterzugsfondakteur . . .	1 Jahr			Rest						
Hafenmeister . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	Rest			
Hausaufseher . . . . .	5 Jahre		10 Jahre	Rest						
Kanzleidiener . . . . .	10 Jahre		Rest							
Kanzleiexpedienten und Gehilfen . . . . .		3 Jahre			3 Jahre			Rest		
Fondakteure . . . . .	Siehe Zugsführer, Gepäck- und Güterschaffner, Schaffner, Güterzugsfondakteur									
Ladescheinschreiber . . . .	3 Jahre		Rest							

000081

Verwendungskategorie	Verwendungsgruppe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lampist . . . . .	10 Jahre	Rest							
Lokomotivführeranwärter *)						6 Jahre		Rest	*) In Verwendung als Lokomotivführer.
Lokomotivführeranwärter †)						ganz			†) In Verwendung als Schlofferheizer.
Lokomotivführer . . . . .						6 Jahre		Rest	
Lokomotivheizer . . . . .	3 Jahre				Rest				
Magazinsaufseher und Meister . . . . .			5 Jahre				Rest	*)	*) Leitende Beamte werden in den letzten 5 Dienstjahren in 8 durchgerechnet.
Magazinsdiener . . . . .	3 Jahre		Rest						
Manipulationskondukteure .	Siehe Gepäck- und Güterschaffner								
Maschinenaufseher und Maschinisten . . . . .						ganz			
Maschinenmeister . . . . .						6 Jahre		Rest	*) Siehe Bahnmeister.
Matrosen . . . . .	1 Jahr			Rest					
Oberheizer . . . . .	3 Jahre				Rest				
Oberkondukteure . . . . .	Siehe Zugsführer, Gepäck- und Güterschaffner, Schaffner								
Personenzugskondukteure .	Siehe Schaffner								
Platzmeister . . . . .	Siehe Blocksignalbiener und Weichenkontrollore								
Portiere im Stationsdienste			15 Jahre	Rest					
Portiere im Zentral- und Werkstättendienste . . . . .	10 Jahre		Rest						
Pumpenwärter . . . . .	5 Jahre		Rest						
Schaffner . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		Rest			
Schiffsführer . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	†)	†)	†) Dann 7 und seit Verwendung als Schiffsführer 8.
Schiffsheizer . . . . .	3 Jahre				Rest				
Schiffsmaschinisten und Anwärter . . . . .						6 Jahre		Rest	
Schiffskassier (Steuermann)	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	Rest		
Signalmeister . . . . .							ganz	*)	*) Siehe Bahnmeister.
Signal Schlosser . . . . .						5 Jahre	Rest		
Stablkesselheizer . . . . .	5 Jahre		Rest						
Stationsaufseher . . . . .		5 Jahre		5 Jahre		Rest			

Verwendungskategorie	Verwendungsgruppe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Stationsdiener . . . . .	3 Jahre		Rest						
Stationsmeister . . . . .							6 Jahre	Rest	†)
Steuermann (Erster) . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	Rest		
Steuermann (Zweiter) . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		Rest			
Steuermann . . . . .	Siehe Schiffsführer, Schiffskassier, Erster und Zweiter Steuermann, Trajektbahnführer								
Trajektbahnführer . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		Rest			
Untersteuermann . . . . .	Siehe Steuermann								
Verchieber . . . . .	1 Jahr			Rest					
Verchubaufseher . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		Rest			
Verchubmeister . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	Rest		
Wächter . . . . .	10 Jahre	Rest							
Wagenaufseher und Meister						5 Jahre	Rest		
Wagenputzer . . . . .	10 Jahre	Rest							
Wagenrevisor . . . . .						5 Jahre	†)	†)	†) Dann 7 und vom Tage der Ernennung zum Wagenrevisor 8.
Wagenschreiber *) . . . . .	2 Jahre	10 Jahre	Rest						*1 Im einfachen Wagenaufschreibdienste.
Wagenschreiber †) . . . . .	2 Jahre	5 Jahre				Rest			†) Im Wagendienst.
Weichenkontrollore und Plafmeister . . . . .	1 Jahr	5 Jahre	2 Jahre			Rest			
Weichensteller . . . . .	3 Jahre	10 Jahre		Rest					
Werkführer in Verwendung als Partieführer . . . . .						5 Jahre	Rest		
Werkgehilfen als Hilfsarbeiter . . . . .	ganz								
Werkgehilfen als Partieführer . . . . .	5 Jahre		Rest						
Werkgehilfen als angelernte Arbeiter . . . . .	5 Jahre		5 Jahre		Rest				
Werkmann und Oberwerkmann (Professionisten) . . . . .						ganz			
Werkmeister . . . . .								ganz	†)
Zugführer . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	Rest		
Zugrevisor . . . . .	1 Jahr			7 Jahre		4 Jahre	†)	†)	†) Dann 7 und vom Tage der Ernennung zum Zugrevisor 8.

# Übersicht

für die

Überführung der Beamten der Status II b, II a und I in die neue Besoldungsordnung.

Status	Dienstklasse	Verwendungsgruppe								
		9	10	11	12	13	14	15	16	17
II b	X und IX	4 Jahre	Rest							
	VIII	4 Jahre	7 Jahre	Rest						
	VII	4 Jahre	7 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	Rest				
	VI	4 Jahre	7 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	3 Jahre	Rest			
	V	4 Jahre	7 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	3 Jahre	6 Jahre	Rest		
	IV	4 Jahre	7 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	3 Jahre	—	6 Jahre	—	Rest
II a	X, IX, VIII				ganz					
	VII				10 Jahre	Rest				
	VI, V				10 Jahre	5 Jahre	Rest			
I	X, IX				ganz					
	VIII				6 Jahre	Rest				
	VII				6 Jahre	5 Jahre	Rest			
	VI				6 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	Rest		
	V				6 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	Rest	
	IV				6 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	6 Jahre	Rest

# Reihung

des

Personales in der neuen Besoldungsordnung.



*pag. 1-15*

000085

104

### Verwendungsgruppe 1.

- |  |  |   |
|--|--|---|
| 1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst:  | Gewöhnliche Arbeiten.  | Oberbauarbeiten, Erdarbeiten usw.   |
| 2. Stationsdienst:   | Bahnhofshilfsdienste.  | Beleuchtung, Wagenreinigung, Stationsreinigung, Türsteherdienst, Botengänge und sonstige Hilfsdienste.  |
| 3. Stationsdienst:   | Magazinhilfsdienste unter einfachen Verhältnissen.             | Ladearbeiten, Botengänge, Reinigungsarbeiten und sonstige Hilfsdienste.   |
| 4. Signalwerkstätten-, Zugförderungs-, Werkstätten-, Materialmagazins- und Schiffahrtsdienst:                    | Magazinhilfsdienste.   | Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Ladearbeiten, Botengänge und sonstige Hilfsdienste.  |
| 5. Signalwerkstätten-, Zugförderungs-, Werkstätten-, Beleuchtungs- und Kraftübertragungs- und Schiffahrtsdienst: | Arbeiten gewöhnlicher Art (Hilfsarbeiten).                     | _____   |
| 6. Alle Dienstzweige:  | Kanzleihilfsdienst.  | Handliche Verrichtungen aller Art wie z. B. Übertragen von Geschäftsfüllen, Reinigung und Beheizung, Führung einfacher Vormerkbücher, Botengänge, Überwachung des Gebäudeeinganges, Abnahme der Arbeiterkontrollmarken. |
| 7. Alle Dienstzweige:  | Bedienung der Fernsprechapparate in kleinen Schaltungsstellen. | _____   |
| 8. Alle Dienstzweige:  | Schreiberdienst.   | Abschreib- und sonstige einfache Schreibarbeiten, Anfertigung von einfachen Ausweisen.  |
| 9. Alle Dienstzweige:  | Wachdienst.  | _____   |

### Verwendungsgruppe 2.

- |                                   |  |   |
|-----------------------------------|--|---|
| 1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst: | Bahnerhaltungsarbeiten, die besondere Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern. | Nageln, Dregeln, Abbinden des Oberbaues nach gegebenen Weisungen, Leitung der Bahnwagenfahrten. |
| 2. Bau- und Bahnerhaltungsdienst: | Haltestellendienst, Streckenbegehung, Zugmeldedienst, Schrankenendienst.     | _____   |

- |  |  |   |
|--|--|---|
| 3. Bau- und Bahnerhaltungsdienst:                              | Dauernd zur Vertretung in Dienstes-<br>verrichtungen der verschiedenen<br>Dienstzweige verwendete Beamte<br>des niederen Bahnerhaltungsdienstes.   | Vertretung von Streckenbegehern,<br>Schrankenwärttern, Zugmelde-<br>wächtern, Weichenstellern, Ver-<br>schiebern usw. |
| 4. Signalwerkstätten- und Bau- und Bahnerhaltungsdienst:       | Verpackung und Sichtung von Ma-<br>terialien, Reinigung von Arbeits-<br>maschinen und Transmissionen,<br>Zerlegen, Reinigen und Zusammen-<br>setzen von Bestandteilen der<br>Sicherungs- und Signaleinrich-<br>tungen. | _____   |
| 5. Stationsdienst:   | Schrankendienst.   | _____   |
| 6. Stationsdienst:   | Entfeuchungsdienst.  | _____   |
| 7. Stationsdienst:   | Magazinshilfsdienst unter erschwerten<br>Verhältnissen.  | _____   |
| 8. Stationsdienst:   | Personenkassendienst in einfachsten<br>Verhältnissen.  | wie z. B. in gewissen Stadtbahn-<br>haltestellen.   |
| 9. Stationsdienst:   | Halte- und Ladestellendienst in ein-<br>fachen Verhältnissen.  | _____   |
| 10. Stationsdienst:  | Hilfsverrichtungen im Abfertigungs-,<br>Einnahmenverrechnungs- und<br>Kassendienste und Anshilfe im<br>Telegraphendienste.   | _____   |
| 11. Stationsdienst:  | Hilfsdienste bei der Güterauf- und<br>-abgabe.   | Gewichtsfeststellung, Bezettelung,<br>Plombierung, Anfertigung der<br>Verladepapiere usw.                             |
| 12. Stationsdienst:  | Telegraphendienst in einfachen Ver-<br>hältnissen.   | _____   |
| 13. Stationsdienst:  | Wagenaufschiebbienst.  | _____   |
| 14. Stationsdienst:  | Beleuchtungsdienst in Garnitur-<br>wechselstationen.   | _____   |
| 15. Stations-, Zugförde-<br>rungs- und Werk-<br>stättendienst: | Weichenstellerdienst und Stellwerks-<br>dienst in einfachen Verhältnissen.   | _____   |
| 16. Zugförderungsdienst:                                       | Kohlenlader, Kohlenlöcher, Loko-<br>motivauswäscher, Puzgruben-<br>reiniger, Wagenschmierer und<br>andere höher zu bewertende Ar-<br>beiten, wie z. B. Pflege der<br>Schmiereinrichtungen der Loko-<br>motiven.        | (Bei überwiegender Verwendung in<br>diesem Dienste.)  |
| 17. Materialmagazinsdienst,<br>Werkstättendienst:              | Verpackungsarbeiten.   | _____   |

### Verwendungsgruppe 3.

- |  |   |  |
|--|---|--|
| 1. Stations- und Zugförderungsdiensft:           | Weichenstellerdienst bei ununterbrochenem Zug- und Verschubverkehre.  | —  |
| 2. Stationsdienst:                               | Bahnsteigschaffnerdienst in größeren, ausdrücklich festgesetzten Stationen.   | Überwachen der Zu- und Ausgänge, Prüfung der Fahrtausweise.  |
| 3. Stations- und Bau- und Bahnerhaltungsdiensft: | Halte- und Ladestellendienst unter erschwertem Verhältnissen.   | Bei größerem Personenverkehre, Ladegleis oder größerem Stückgutverkehre.   |
| 4. Stations- und Zugförderungsdiensft:           | Pumpenwärterdienst.   | Bedienung, Wartung und Instandhaltung kleiner Wasserstationsanlagen, Beaufsichtigung und Wartung großer Pumpenanlagen, die mit selbsttätiger Ein- und Ausschaltung ausgerüstet sind. |
| 5. Zugförderungsdiensft:                         | Betätigung mechanischer Kohlenverladevorrichtungen, Bedienung elektrischer Sägen, Ambrenner, Lokomotivbegleitungs- und Verschubdiensft in Heizhausbereiche. | (Bei überwiegender Verwendung in diesem Dienste).  |
| 6. Alle ausführenden Dienstzweige:               | Administrativer Hilfsdiensft.   | Mitwirkung bei Verrichtungen des administrativen und Rechnungsdienstes und bei der Material- und Inventargebarung unter Aufsicht und Leitung.  |
| 7. Alle Dienstzweige:                            | Führung einer Gruppe von Hilfsarbeitern.  | —  |
| 8. Alle Dienstzweige:                            | Wartung von ortsfesten Kesseln.   | (Stablkesselheizer.)   |
| 9. Alle Dienstzweige:                            | Hausaufsicht in großen Amtsgebäuden.  | Überwachung der Sperr- und Beleuchtungsvorschriften, Vorsorge für Reinhaltung.   |

### Verwendungsgruppe 4.

- |                              |                               |   |
|------------------------------|-------------------------------|---|
| 1. Signalwerkstätten dienst: | Akkumulatorenwartung.         | —   |
| 2. Stationsdienst:           | Verschubdiensft.              | —   |
| 3. Fahrdienst:               | Dienst des Zugbegleiters.     | Bei Güterzügen.   |
| 4. Schiffahrtsdienst:        | Dienst des Matrosen.          | —   |
| 5. Verwaltungsdienst:        | Administrativer Hilfsdiensft. | Mitwirkung in den Fachabteilungen und in den Direktionskassen unter Aufsicht und Leitung.   |
| 6. Verwaltungsdienst:        | Kanzleidiensft.               | Sichtung und Verteilung des Einlaufes, Führung der Geschäftsbücher, Veranlassung der Reinschriftanferti gung, Stenographieren und Maschinschreiben nach Diktat. |

- |                       |                           |  |
|-----------------------|---------------------------|--|
| 7. Verwaltungsdienst: | Rechnungshilfsdienst.     | Mitwirkung in den Rechnungsabteilungen und Rechnungsgruppen der Fachabteilungen sowie in der Gruppe für Ökonomatsangelegenheiten unter Aufsicht und Leitung. |
| 8. Alle Dienstzweige: | Einfacher Zeichnerdienst. | Übertragen von Plänen und Zeichnungen.   |
| 9. Alle Dienstzweige: | Kraftwagenlenkung.        | _____  |

### Verwendungsgruppe 5.

- |  |  |                      |
|--|--|----------------------|
| 1. Stationsdienst:   | Dienst des Dolmetsch.  | _____                |
| 2. Zugförderungsdienst:  | Dienst des Lokomotivheizers.   | _____                |
| 3. Zugförderungsdienst:  | Aufsicht beim Anheizen und Inbetriebstellen der Lokomotiven, Platzaufsicht.              | _____                |
| 4. Bau- und Bahnerhaltungsdienst, Werkstätten-, Signalwerkstätten-, Beleuchtungs- und Kraftübertragungsdienst und Schiffahrtsdienst: | Maschinenarbeiten, handwerksmäßige Einrichtungen ohne Nachweis des erlernten Handwerkes. | Angelernte Arbeiter. |
| 5. Schiffahrtsdienst:  | Dienst des Schiffsheizers.   | _____                |
| 6. Verwaltungsdienst:  | Bedienung der Fernsprechapparate in größeren Schaltungsstellen.                          | _____                |

### Verwendungsgruppe 6.

- |  |   |  |
|--|---|--|
| 1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst:                              | Dienst des Bahnrichters.  | Mit fachlicher Vor- und Ausbildung.  |
| 2. Bau- und Bahnerhaltungsdienst und Signalwerkstätten dienst: | Motordraisinenführung.  | _____  |
| 3. Stationsdienst:   | Personen- und Gepäckkassendienst in einfachen Verhältnissen.                                  | _____  |
| 4. Stationsdienst:   | Verschubleiterdienst.   | Durchführung von Verschiebungen nach Weisung des Fahrdienstleiters oder Platzleiters, Beaufsichtigung des unterstellten Vershubpersonales. |
| 5. Stationsdienst:   | Weichenstelleraufsichtsdienst, Stellwerksdienst bei ununterbrochenem Zug- und Vershubverkehr. | _____  |

- |  |  |   |
|--|--|---|
| 6. Stationsdienst:   | Wagendienst in großen und mittleren Dienststellen.   | Durchführung der auf den Wagendienst bezüglichen schriftlichen Arbeiten unter Leitung des Dienstvorstandes oder Wagenbeamten, Verwendung im Wagenaufschreibdienste. |
| 7. Stationsdienst:   | Leitung kleinster Bahnstationsämter ohne Zugabfertigung.   | —   |
| 8. Stations- und Verwaltungsdienst:                                    | Telegraphendienst unter erschwerten Verhältnissen.   | (In Dispositionsstationen auf den Betriebslinien.)  |
| 9. Fahrdienst:   | Schaffnerdienst.   | Zugbegleiterdienst bei Personen führenden Zügen, Prüfung der Fahrausweise.  |
| 10. Zugförderungsdienst:   | Motorführerdienst.   | —   |
| 11. Stations-, Zugförderungs-, Werkstätten-, Signalwerkstätten-dienst: | Maschinenwartung in großen Wasserstationsanlagen und in sonstigen Maschinen- und Schalttafelanlagen. | Bedienung, Wartung, Instandhaltung der Maschinenanlagen, Wartung und Beaufsichtigung selbsttätiger Wasserstationsanlagen mit elektrischem Betriebe.                 |
| 12. Schiffahrtsdienst:   | Dienst des zweiten Steuermanns und Trajektfahrerführers.   | —   |
| 13. Alle Dienstzweige:   | Alle handwerksmäßigen Verrichtungen.   | Berufsmäßige Ausübung des erlernten Handwerkes.   |
| 14. Alle Dienstzweige:   | Administrativer Hilfsdienst.   | Mitwirkung bei der Vernehmung des administrativen und Rechnungsdienstes und bei der Material- und Inventargebarung.   |
| 15. Oberste Geschäftsleitung:  | Administrativer Hilfsdienst.   | Mitwirkung in den Geschäftsabteilungen des Staatsamtes für Verkehrswesen unter Aufsicht und Leitung.  |

### Verwendungsgruppe 7.

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1. Signalwerkstätten-dienst:  | Dienst des Signalschlossers.  | —  |
| 2. Bau- und Bahnerhaltung-, Signalwerkstätten- und Verwaltungsdienst: | Zeichnerdienst (technischer Hilfsdienst).   | Mitwirkung bei Geländeaufnahmen, Hilfsarbeiten bei Bauentwürfen, bei Aufstellung von Kostenvorschlägen, bei der Abrechnungsprüfung u. dgl. |
| 3. Stationsdienst:  | Fahrdienstleitung in Stationen mit einfachen Verkehrsverhältnissen (auch in Verbindung mit sonstigen Verrichtungen des Stationsdienstes). | —  |
| 4. Stationsdienst:  | Abfertigungs-, Frachtberechnungs-, Verrechnungs-, Güterkassendienst und Zolldeklaration in einfachen Verhältnissen.                       | —  |

000090

5. Stationsdienst:	Telegraphendienst bei Hughesapparaten und Telegraphenaufsichtsdienst.	_____
6. Stationsdienst:	Verschubmeisterdienst.	Überwachung und Leitung der Verschiebungen, Regelung des Verschubdienstes mit Rücksicht auf Ein- und Ausfahrten nach Weisung des Fahrdienstleiters.
7. Stationsdienst:	Leitung des Wagenverkehrs in Stationen mit einem größeren Wagenumsatz.	_____
8. Stationsdienst:	Magazinsführung im Transportdienste.	Übernahme der Sendungen zur Beförderung, Durchführung der Einlagerung, Verladung, Ausfolgung der Güter, Güterübergangsdienst u. dgl.
9. Fahrdienst:	Dienst des Gepäck- und Güterschaffners.	_____
10. Fahrdienst:	Dienst des Zugführers.	_____
11. Zugförderungsdienst:	Wagenuntersuchungsdienst.	_____
2. Bau- und Bahnerhaltungsdienst, Zugförderungsdienst, Werkstätten-, Signalwerkstätten-, Beleuchtungsdienst und Kraftübertragungsdienst:	Führung einer Gruppe von Handwerken.	_____
13. Zugförderungsdienst, Werkstätten-, Signalwerkstätten-, Schiffahrts-, Materialmagazinsdienst: <sup>1</sup>	Magazinsführung im Materialdienste.	Übernahme, Lagerung und Ausgabe von Materialien, Führung von Aufzeichnungen über den Materialstand (Magazinsbuch), Platzdienst.
14. Schiffahrtsdienst:	Dienst des Hafenmeisters.	_____
15. Schiffahrtsdienst:	Dienst des Steuermannes.	_____
16. Schiffahrtsdienst:	Dienst des Schiffskassiers.	_____

### Verwendungsgruppe 8.

1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst:	Bahnmeisterdienst.	_____
2. Bau- und Bahnerhaltungsdienst:	Brückenmeisterdienst.	_____
3. Bau- und Bahnerhaltungsdienst- und Signalwerkstätten-dienst:	Dienst des Rechnungsführers in kleinen Dienststellen.	_____

<sup>1</sup> Von der Personalvertretung wird hier auch die Aufzählung des Bau- und Bahnerhaltungsdienstes beantragt.

- |  |  |       |
|--|--|-------|
| 4. Signalwerkstätten dienst:   | Dienst des Signalmeisters.   | _____ |
| 5. Stationsdienst:   | Leitung kleinster Bahnstationsämter (VI).  | _____ |
| 6. Stationsdienst:   | Vertretungsbeamte für die Hauptgruppe II.  | _____ |
| 7. Stationsdienst:   | Magazinsführung im Transportdienste (leitende Beamte).                             | _____ |
| 8. Zugförderungsdienst:  | Dienst des Lokomotivführers.   | _____ |
| 9. Zugförderungsdienst:  | Maschinenmeisterdienst und Leitung kleiner Heizhausnebenstellen.                   | _____ |
| 10. Werkstätten-, Signalwerkstätten, Beleuchtungs- und Kraftübertragungs- und Schiffahrtsdienst: | Dienst des Werkmeisters.   | _____ |
| 11. Zugförderungs-, Werkstätten- und Materialmagazinsdienst: <sup>2</sup>                        | Magazinsführung im Materialdienste (leitende Beamte).                              | _____ |
| 12. Schiffahrtsdienst:   | Dienst des Schiffsmaschinisten.  | _____ |
| 13. Schiffahrtsdienst:   | Dienst des Schiffsführers.   | _____ |
| 14. Verwaltungsdienst:   | Dienst des Wagenrevisors.  | _____ |
| 15. Verwaltungs- und Stationsdienst:   | Dienst des Aufsichtschaffners (Zugrevisor) und des Instruktionzugführers.          | _____ |
| 16. Verwaltungsdienst:   | Leitung der Abteilungskanzleien in den Staatsbahndirektionen und Untern.           | _____ |
| 17. Oberste Geschäftsleitung.  | Dienst des Gruppenführers im Hilfsämterdienste des Staatsamtes für Verkehrsweisen. | _____ |

### Verwendungsgruppe 9.

- |                                   |   |       |
|-----------------------------------|---|-------|
| 1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst: | Dienst des Bahnmeisters auf Strecken mit großer Verantwortung.    | _____ |
| 2. Bau- und Bahnerhaltungsdienst: | Dienst des Brückenmeisters auf Strecken mit großer Verantwortung. | _____ |
| 3. Signalwerkstätten dienst:      | Dienst des Signalmeisters auf Strecken mit großer Verantwortung.  | _____ |
| 4. Stationsdienst:                | Personen- und Gepäckstafendienst in Klassen mit Erschwerungen.    | _____ |

<sup>2</sup> Von der Personalvertretung wird hier auch die Aufzählung des Bau- und Bahnerhaltungsdienstes beantragt.

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 5. Stationsdienst:  | Fahrdienstleitung in mittleren Stationen mit schwierigen Verkehrsverhältnissen.                         | _____  |
| 6. Stationsdienst:  | Güterkassen- und Rechnungsdienst.   | _____  |
| 7. Stationsdienst:  | Leitung kleiner Bahnhofsämter (V).  | _____  |
| 8. Stationsdienst:  | Dienst des Staatsbahnvertreters in Anschlußstationen mit Ausnahme der besonders wichtigen.              | _____  |
| 9. Zugförderungsdienst:   | Maschinenmeisterdienst und Leitung kleiner Heizhausnebenstellen auf Stellen mit größerer Verantwortung. | _____  |
| 10. Werkstätten-, Signalwerkstätten-, Beleuchtungs- und Kraftübertragungs- und Schiffahrtsdienst:   | Dienst des Werkmeisters auf Stellen mit großer Verantwortung.   | _____  |
| 11. Bau- und Bahnerhaltungsdienst, Signalwerkstätten-, Stations-, Zugförderungs-, Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-, Materialmagazins- u. Schiffahrtsdienst: | Verwaltungsdienst (Material-, Inventar-, Rechnungs- und Personaldienst).                                | Veranschlagung, rechnungsmäßige Übernahme und Anweisung von Material und Inventar, Führung der Evidenzbücher und des bezüglichen Schriftenwechsels, Verfassung der Rechnungsurkunden, Überprüfung der Richtigkeit der von den Magazinsorganen erstellten Rechnungsbelege, Aufsicht über Unterrechnungsleger, administrative Einrichtungen, Rechnungsdienst, Personalangelegenheiten. |
| 12. Verwaltungsdienst:  | Leitung der Hauptkanzleien in den Staatsbahndirektionen und Ämtern.                                     | _____  |
| 13. Oberste Geschäftsleitung:   | Administrativer Hilfsdienst.  | Fachliche Mitwirkung in den Geschäftsabteilungen des Staatsamtes für Verkehrsweisen.   |
| 14. Oberste Geschäftsleitung:   | Rechnungsdienst in den Rechnungsdepartements des Staatsamtes für Verkehrsweisen.                        | _____  |

### Verwendungsgruppe 10.

- |   |  |       |
|---|--|-------|
| 1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst und Signalwerkstätten- | Dienst des Rechnungsführers in großen Dienststellen.   | _____ |
| 2. Stationsdienst:                                      | Fahrdienstleitung in mittleren Dienststellen mit schwierigen Verhältnissen (auch in Verbindung mit sonstigen Einrichtungen des Stationsdienstes) oder Fahrdienstleitung in großen Dienststellen. | _____ |

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| 3. Stationsdienst:                        | Frachtberechnungsdienst unter erschweren Verhältnissen.   | _____ |
| 4. Zugförderungs- und Werkstätten dienst: | Dienst der leitenden Beamten der Geschäftsgruppen für Rechnungslegung, Statistik, Personal-, Humanitäts- und Fahrbegünstigungsangelegenheiten, dann für Material- und Inventargebarung und für Verdienstabrechnung. | _____ |
| 5. Technische Dienstzweige:               | Fachtechnischer Dienst unter Aufsicht und Leitung.  | _____ |
| 6. Verwaltungsdienst:                     | Leitung der Fahrkartendruckerei.  | _____ |

### Verwendungsgruppe 11.

- |                              |  |  |
|------------------------------|--|--|
| 1. Stationsdienst:           | Leitung des Wagenverkehrs in den größten Bahnbetriebsämtern.                               | Beforgung aller Geschäfte des Wagen dienstes in den Stationen mit größtem Wagenumsatz. |
| 2. Stationsdienst:           | Personalschulungsdienst und Dienst des Erhebungsbeamten.                                   | _____  |
| 3. Stationsdienst:           | Leitung des Verwaltungsdienstes und des Personaldienstes in den großen Bahnbetriebsämtern. | _____  |
| 4. Stationsdienst:           | Güterkassen- und Rechnungsdienst unter erschweren Verhältnissen.                           | _____  |
| 5. Stationsdienst:           | Leitung selbständiger Rechnungsstellen.  | _____  |
| 6. Stationsdienst:           | Dienst des Stationskassiers in einfachen Verhältnissen.                                    | _____  |
| 7. Stationsdienst:           | Dienst des Zolldeklaranten unter erschweren Verhältnissen.                                 | _____  |
| 8. Stationsdienst:           | Magazinsverwaltungsdienst:   | _____  |
| 9. Stationsdienst:           | Frachtberechnungsdienst unter besonders erschweren Verhältnissen.                          | _____  |
| 10. Stationsdienst:          | Dienst des Stationskassenkontrollors.  | _____  |
| 11. Stationsdienst:          | Leitung großer Bahnstationsämter. (IV)   | _____  |
| 12. Stationsdienst:          | Vertretungsbeamte für die Hauptgruppen III und IV.   | _____  |
| 13. Stationsdienst:          | Fahrdienstleitung unter ganz besonderen Erschwerungen.                                     | _____  |
| 14. Materialmagazinsdienst:  | Dienst der Gruppen- und Rechnungsführer.   | _____  |
| 15. Technische Dienstzweige: | Fachtechnischer Dienst.  | _____  |

000094

16. Verwaltungsdienst: Fach- und Rechnungsdienst bei den Staatsbahndirektionen und Ämtern.
17. Oberste Geschäftsleitung: Dienst des Hilfsämtervorstandes im Staatsamte für Verkehrswesen.

### Verwendungsgruppe 12.

1. Stationsdienst: Dienst des Stationsstassiers unter erschweren Verhältnissen.
2. Stationsdienst: Dienst des Zolldeklaranten unter besonders erschweren Verhältnissen.
3. Stationsdienst: Personalschulungsdienst in größten Dienststellen.
4. Stationsdienst: Leitung selbständiger Rechnungsstellen unter besonders erschweren Verhältnissen.
5. Stationsdienst: Beaufsichtigung des Verkehrsdienstes in größeren Bahnbetriebsämtern.
6. Stationsdienst: Dienst des Staatsbahnvertreters in in den besonders wichtigen Anschlußstationen.
7. Zugförderungsdienst: Dienst des Rechnungsführers.
8. Werkstätten dienst: Dienst des Magazinleiters in Werkstätten mit angegliedertem Materialmagazine.
9. Materialmagazinsdienst: Dienst des Gruppenführers in großen Materialmagazinen.
10. Alle Dienstzweige: Landmesser, Ingenieur, Jurist in Einschulung und erster fachlicher Verwendung.

### Verwendungsgruppe 13.

1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst: Dienst des Streckeningenieurs, dem mehrere Bahnmeisterstrecken unterstellt sind.
2. Bau- und Bahnerhaltungsdienst: Dienst des fachtechnischen Mitarbeiters als Leiter einer großen Geschäftsgruppe.
3. Stationsdienst: Leitung kleiner Bahnbetriebsämter (III).
4. Stationsdienst: Dienst des Betriebsleiters bei kleinen Betriebsleitungen. Bei Vereinigung aller Dienstzweige.
5. Zugförderungsdienst: Dienst des Leiters großer Heizhausnebenstellen.
6. Zugförderungs- und Werkstätten dienst: Dienst des Abteilungsleiters.

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| 7. Zugförderungs- und Werkstätten dienst: | Dienst des Rechnungsführers der größten Heizhäuser und der Hauptwerkstätten.  | _____ |
| 8. Materialmagazinsdienst:                | Dienst des Vorstandes eines kleinen Materialmagazins. <sup>3</sup>  | _____ |
| 9. Verwaltungsdienst:                     | Dienst des selbständig arbeitenden sachlichen Mitarbeiters im Fach- und Rechnungsdienste der Staatsbahndirektionen und Ämter. | _____ |
| 10. Verwaltungsdienst:                    | Dienst des Direktionskassenkontrollors.   | _____ |
| 11. Oberste Geschäftsleitung:             | Dienst des selbständig arbeitenden Rechnungsbeamten in den Rechnungsdepartements des Staatsamtes für Verkehrswesen.           | _____ |
| 12. Oberste Geschäftsleitung:             | Leitung des Ökonomen.   | _____ |

#### Verwendungsgruppe 14.

- |   |  |                                     |
|---|--|-------------------------------------|
| 1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst:         | Dienst des Vorstandes einer kleinen Bahnerhaltungssektion.   | _____                               |
| 2. Bau- und Bahnerhaltungsdienst:         | Dienst des Streckeningenieurs unter besonders schwierigen Verhältnissen.   | _____                               |
| 3. Signalwerkstätten dienst:              | Dienst des Vorstandes einer kleinen Signalwerkstätte.  | _____                               |
| 4. Stationsdienst:                        | Leitung mittlerer Bahnbetriebsämter (II).  | _____                               |
| 5. Stationsdienst:                        | Dienst des Betriebsleiters in mittleren Betriebsleitungen.   | Bei Vereinigung aller Dienstzweige. |
| 6. Zugförderungs dienst:                  | Dienst des Leiters der größten Heizhausnebenstellen.   | _____                               |
| 7. Zugförderungs dienst:                  | Dienst des Vorstandes einer kleinen Heizhausleitung.   | _____                               |
| 8. Zugförderungs- und Werkstätten dienst: | Dienst des Leiters der größten Abteilungen.  | _____                               |
| 9. Materialmagazins dienst:               | Dienst des Vorstandes eines großen Materialmagazins. <sup>3</sup>  | _____                               |
| 10. Verwaltungsdienst:                    | Dienst des Direktionskassiers.   | _____                               |
| 11. Verwaltungsdienst:                    | Dienst des Gruppenleiters (II) mit geringerer Verantwortlichkeit oder kleinerem Geschäftsumfange und des ihm gleichgehaltenen Referenten bei den Ämtern. | _____                               |
| 12. Verwaltungsdienst:                    | Dienst des Kassenrevisors.   | _____                               |
| 13. Verwaltungsdienst:                    | Dienst des Transportkontrollors.   | _____                               |

<sup>3</sup> Von der Personalvertretung wird die Streichung der unter Nr. 8 der Verwendungsgruppe 13 eingereichten Dienstesverrichtung und die Einreihung der unter Nr. 9 der Verwendungsgruppe 14 eingereichten Dienstesverrichtung in die Verwendungsgruppe 15 beantragt.

14. Verwaltungsdienst:	Dienst des Tarifkontrollors.	_____
15. Verwaltungsdienst:	Dienst des Landmessers, Ingenieurs und Juristen in fachlicher Verwendung bei den Staatsbahndirektionen und Ämtern.	_____
16. Oberste Geschäftsleitung:	Dienst des Hauptkassenkontrollors.	_____
17. Oberste Geschäftsleitung:	Dienst des Gruppenleiters in den Rechnungsdepartements des Staatsamtes für Verkehrswesen.	_____
18. Oberste Geschäftsleitung:	Hausverwaltung.	_____
19. Oberste Geschäftsleitung:	Leitung der Amtsbücherei.	_____

### Verwendungsgruppe 15.

1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst:	Dienst des Vorstandes einer Bahnerhaltungssektion.	_____
2. Signalwerkstätdienst:	Dienst des Vorstandes einer großen Signalwerkstätte.	_____
3. Stationsdienst:	Dienst des Vorstandes einer großen Betriebsleitung.	Bei Vereinigung aller Dienstzweige.
4. Zugförderungsdienst:	Dienst des Vorstandes einer Heizhausleitung.	_____
5. Beleuchtungs- und Kraftübertragungsdienst:	Dienst des Vorstandes des Elektrizitätswerkes Heiligenstadt.	_____
6. Schifffahrtsdienst:	Dienst des Vorstandes der Schifffahrtinspektion in Regenz.	_____
7. Verwaltungsdienst:	Dienst des Gruppenleiters (I) mit größerer Verantwortlichkeit oder größerem Geschäftsumfange und des ihm gleichgehaltenen Referenten bei den Ämtern.	_____
8. Verwaltungsdienst:	Dienst des Verkehrskontrollors.	_____
9. Oberste Geschäftsleitung:	Dienst des Hauptkassiers.	_____
10. Oberste Geschäftsleitung:	Dienst des fachlichen Mitarbeiters im Staatsamte für Verkehrswesen.	In oberstinstanzlicher Verwendung (oberste Staatseisenbahnverwaltung und Staatsaufsicht).

### Verwendungsgruppe 16.

1. Bau- und Bahnerhaltungsdienst:	Dienst des Vorstandes der größten und besonders schwierigen Bahnerhaltungssektionen.	_____
2. Stationsdienst:	Leitung großer Bahnbetriebsämter (I).	_____
3. Zugförderungsdienst:	Dienst des Vorstandes der größten Heizhausleitungen.	_____

- |                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| 4. Werkstätten dienst:       | Dienst des Vorstandes der Hauptwerkstätten.   | _____   |
| 5. Verwaltungsdienst:        | Leitung der Gruppen für Hochbau, Brückenbau und Signalwesen und Dienst der juristischen und technischen Spezialreferenten bei den Ämtern. | _____   |
| 6. Verwaltungsdienst:        | Dienst des Bahnerhaltungskontrollors.   | _____   |
| 7. Oberste Geschäftsleitung: | Dienst des Landmessers, Ingenieurs und Juristen in fachlicher Verwendung im Staatsamte für Verkehrswesen.                                 | In oberinstanzlicher Verwendung (oberste Staatseisenbahnverwaltung und Staatsaufsicht). |

### Verwendungsgruppe 17.

- |                              |   |       |
|------------------------------|---|-------|
| 1. Verwaltungsdienst:        | Leitung einer Direktionsabteilung oder einer Abteilung der Ämter.                           | _____ |
| 2. Oberste Geschäftsleitung: | Dienst des selbständig berichtenden Beamten im Staatsamte für Verkehrswesen (Ratsanwärter). | _____ |
| 3. Oberste Geschäftsleitung: | Leitung des Archivs und Leitung des österr. Eisenbahnmuseums.                               | _____ |
| 4. Oberste Geschäftsleitung: | Leitung eines Rechnungsdepartements.  | _____ |

### Verwendungsgruppe 18.

- |                              |   |   |
|------------------------------|---|---|
| 1. Verwaltungsdienst:        | Leitung einer Staatsbahndirektion oder eines Amtes. | _____   |
| 2. Oberste Geschäftsleitung: | Dienst des Rates.                                   | Leitung einer Geschäftsabteilung im Staatsamte für Verkehrswesen. |

### Verwendungsgruppe 19.

- |                              |                               |  |
|------------------------------|-------------------------------|--|
| 1. Oberste Geschäftsleitung: | Dienst des führenden Beamten. | Leitung einer Sektion im Staatsamte für Verkehrswesen. |
|------------------------------|-------------------------------|--|

13)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Im Sinne des Beschlusses des Kabinettsrates vom 21. Juli wurde gestern mit dem Exekutivkomitee der paritätischen Lohnkommission nach Fühlungnahme mit der Gemeinde Wien in Verhandlungen eingegangen u. zw. auf Grundlage einer einmaligen Aushilfe für die aktiven Staatsangestellten, deren Bewilligung an die Bedingung geknüpft wurde, daß ~~erstens~~ die 7stündige Arbeitszeit von den Bediensteten anerkannt und durchgeführt und ~~zweitens~~ bis Ende Oktober 1920 keine neuen Forderungen erhoben würden. Als Höchstaufwand für diese einmalige Aushilfe wurde ein Betrag von 150 Mill. K bezeichnet.

Die Vertreter der Angestellten im Exekutivkomitee ~~lehnten~~ <sup>haben jedoch</sup> die Anerkennung der 7stündigen Arbeitszeit ab ~~und nahmen~~ <sup>gaben</sup> die Erklärung, daß neue Forderungen bis Oktober nicht bewilligt werden könnten, zwar zur Kenntnis, ~~betonten~~ <sup>betonten</sup> jedoch einstimmig, daß die Stellung neuer Forderungen ausschließlich von der künftigen wirtschaftlichen Lage abhänge, ~~und daß~~ <sup>daß</sup> sie sich ~~daher~~ <sup>daher</sup> in dieser Frage nicht binden könnten.

Schließlich gelangte ein Antrag <sup>von Tomschik</sup> zur Annahme, in dem ein Betrag von 800 K für Ledige und 1000 K für Verheiratete ohne Rücksicht auf die Ortsklasse und Kinderzahl gefordert wird.

Der Hauptausschuß, der von dem Stande der Verhandlungen verständigt worden war, hat zu einer einmaligen Zuwendung in diesem Ausmaße seine Zustimmung erteilt.

Die Vertreter der Angestellten erklärten



außerdem, daß sie sich mit dieser Zuwendung nur unter der Bedingung zufriedengeben könnten, daß auch für die Pensionisten ein entsprechender Betrag gegeben würde.

*und Pensionisten*  
~~Es wurde schon mit ihnen neuerliche Verhandelt und an die Pensionisten eine Aushilfe im Ausmaße von 75 vom Hundert der den aktiven Staatsbediensteten gewährten Beträge, für elternlose Waisen nach Staatsangestellten eine Aushilfe von 400 K zugestanden ~~werden.~~~~  
*für alle Bediensteten*

Die eingangs erwähnten bei Beginn der Verhandlungen aufgestellten Bedingungen mußten im Hinblick auf die ablehnende Haltung der Angestellten ~~und auf den Zustand, das mit einem für heute angesagten Streik der Verkehrsangestellten zu rechnen war, wenn eine Einigung nicht erzielt würde, fallengelassen werden.~~  
*haben in Betracht die fallengelassen werden*

Der Aufwand für die Gewährung der Aushilfe ~~betragt~~  
*betragt* sich annähernd wie folgt zusammen:

Mehraufwand für die aktiven Staatsangestellten ~~.....~~ 180 Mill. K  
*mit*

Mehraufwand für die staatlichen Pensionsparteien und Waisen ~~.....~~ 40 " K

*zusammen* 220 Mill.

Hiezu kommen noch die an die Gemeinde ~~und~~  
*der* und Länder, sowie an die Südbahn zu zahlenden Beträge von rund ..... 55 " K,

*gesamt* Gesamtaufwand ..... ~~.....~~ 275 Mill. *ausgegeben*

~~Ich stelle den Antrag, der K. B. R. zu beschließen:~~  
*Antworte mitunterstützung des Antrags für Pensionisten*

~~wolle beschließen:~~

" Auf Grund der durch den Hauptausschuß der konstituierenden Nationalversammlung erteilten

*Handwritten note in left margin:*  
Gesamtaufwand  
für Pensionisten



Genehmigung beschließt der Kabinettsrat die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an die aktiven und pensionierten Staatsangestellten in nachfolgendem Ausmaße:

	Aktive:	Pensionisten:
für verheiratete männliche Angestellte	1000 K	750 K
für verheiratete weibliche und ledige Angestellte	800 K	600 K
für anspruchsberechtigte elternlose Waisen eines Staatsangestellten zusammen		400 K.

Verwitwete und ledige Bedienstete, die mehr als eine gleitende Zulage (Aushilfe) beziehen, sind den verheirateten Bediensteten gleichzuhalten.

Bedienstete, deren Gattin einen Gehalt oder Ruhegehalt aus öffentlichen Mitteln bezieht, sind ledigen Bediensteten gleichzuhalten.

Tagegeldbediensteten gebührt die Zuwendung nur dann, wenn sie mindestens bereits seit 1. Mai d. J. ohne Unterbrechung vollbeschäftigt im Dienste stehen. Als Stichtag für die Anspruchsberechtigung gilt der 23. Juli d. J.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, die sofortige Auszahlung dieser Zuwendung zu veranlassen."

Am Juli 1920.



000101

ad 14.)

Staatsamt für Inneres und  
Unterricht, Kultusamt.

Friedensvertrag von St. Germain.  
Durchführung einiger den Kultus  
betreffenden Bestimmungen.

Entwurf eines Erlasses.

Den Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse ist im Artikel 16 des St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142 die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist. Durch die Bestimmungen des Artikel 63 des Friedensvertrages von St. Germain wird verfügt, daß alle Einwohner Oesterreiche das Recht haben, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Ausübung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Demnach wird nunmehr auch den Anhängern staatlich nicht anerkannter Bekenntnisse nicht bloß die häusliche sondern auch die öffentliche Religionsübung gestattet sein, beides unter der Voraussetzung, daß sie weder mit der öffentlichen Ordnung noch mit den guten Sitten unvereinbar sind. Es wird sich nun die Frage ergeben, ob behufs Veranstaltung solcher öffentlichen Gottesdienste seitens der Anhänger staatlich nicht anerkannter Bekenntnisse irgendwelche besondere Formalitäten zu erfüllen sein werden, als welche etwa eine Anzeige an die politische Behörde zwecks Genehmigung oder Kenntnisaufnahme in Betracht kommen könnte. Diesbezüglich wird die ./. angewiesen, zunächst keinerlei derartige Anforderungen zu stellen, sondern lediglich darüber wachen zu lassen, wo derartige öffentliche Gottesdienste eines bisher

./.



102

105

nicht anerkannten Bekenntnisses stattfinden, von welchem Bekenntnisse sie veranstaltet werden und daß hiebei nichts vorfällt, was mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar ist. Sollten in letzterer Hinsicht ungünstige Wahrnehmungen gemacht werden, so wäre sogleich wegen Untersagung der betreffenden Gottesdienste das Erforderliche zu veranlassen. Sollten seitens der Veranstalter solcher Gottesdienste wegen des einzuschlagenden Vorganges dortamts Anfragen gestellt werden, so könnte je nach Lage des Falles denselben vielleicht als zweckmäßig empfohlen werden, Ort und Zeit der Abhaltung der Gottesdienste, eine Gottesdienstordnung und eine Darstellung der Lehre und des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses der politischen Behörde bekanntzugeben. Hiedurch könnte die Ueberwachung erleichtert werden. Ich ersuche die *o/a* nach einiger Zeit zu berichten, ob und welche Wahrnehmungen hinsichtlich Veranstaltung solcher öffentlicher Gottesdienste gemacht wurden und ob die hiebei gewonnenen Erfahrungen irgendwelche Vorkehrungen wünschenswert erscheinen lassen.

Bei diesem Anlasse wird die *o/a* darauf aufmerksam gemacht, daß durch das erwähnte, nunmehr auch den Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Bekenntnisse gewährleistete Recht der öffentlichen Religionsausübung den Anhängern dieser Bekenntnisse noch keineswegs die Anerkennung als Religionsgesellschaft und somit nicht der Charakter einer Korporation des öffentlichen Rechts zuteil wird, daß sie vielmehr die Stellung einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und somit einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nach wie vor erst ausdrücklich erwerben müssen und erlangen können, wenn sie (wie dies bei den bisher bereits anerkannten Konfessionen, denen die Mehrheit der österreichischen Staatsangehörigen zugehört, tatsächlich der Fall ist) den Voraussetzungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68

*o/a*

gerecht werden und unter Nachweisung der Erfüllung der bezüglichen Erfordernisse um die staatliche Anerkennung einschreiten. Denn Artikel 67 des Friedensvertrages spricht den einer Minderheit angehörigen österreichischen Staatsangehörigen nur dieselbe, nicht aber eine günstigere Behandlung bezw. Garantien und das gleiche nicht aber ein weitergehendes - Recht zu, wie den anderen österreichischen Staatsangehörigen. Allerdings aber wird gemäß dem eben erwähnten Artikel den Anhängern eines bisher nicht anerkannten Bekenntnisses die staatliche Anerkennung nicht versagt werden dürfen, sobald sie die Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen dargetan haben, worüber gemäß dem bezogenen Gesetze die erforderliche Veranlassung dem Staatsamte für Inneres und Unterricht ( Kultusamt) zukommt, welchem etwaige Gesuche nach raschester Durchführung der erforderlichen Erhebungen mit größter Beschleunigung vorzulegen sind. Bis dahin kommen den Anhängern nicht anerkannter Bekenntnisse abgesehen von dem Rechte auf Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes die sonstigen Rechtswirkungen, welche mit einer staatlichen Anerkennung als Religionsgesellschaft verknüpft sind, nicht zu, weshalb auf sie auch in Bezug auf Matrikenführung und was die Eheschließungen betrifft, das Gesetz vom 9. April 1870, R.G.Bl.Nr. 51 weitere Anwendung zu finden haben wird.

Anlangend die Bestimmung des 2. Absatzes des Artikels 68 des Friedensvertrages wird bemerkt, daß, falls seitens irgendwelcher Minderheiten diesbezügliche, den Kultus tangierende Ansprüche an staatliche Kredite dortamts vorgebracht werden sollten, über dieselben nach genauer Erhebung der einschlägigen Verhältnisse anher zu berichten sein wird. Sollte anlässlich analoger Ansprüche an öffentliche Mittel, welche in nichtstaatlichen, also in Gemeinde- oder anderen ( z.B. Landes =) budgets ausgeworfen sind die Frage im Streite stehen, ob im konkreten Falle „ eine verhältnismässig



04

107

beträchtliche Anzahl "gegeben erscheint, was unter einem „ angemessenen Teil " zu verstehen sei, oder ob die bezügliche Aufwandspost nach Lage des Falles für Ansprüche der betreffenden Minderheit herangezogen werden kann oder nicht, so ist hierüber in jedem einzelnen Falle im ordentlichen Instanzenzuge abzusprechen.-

Im übrigen wäre, wenn sich über die Interpretation einschlägiger Bestimmungen des Friedensvertrages Zweifel ergeben, anher zu berichten.

*aud 141)* 10

Für den Vortrag im Kabinettsrat

Kultusamt

Unterstaatssekretär M i k l a s

betreffend Durchführung des Friedensvertrages von St.  
Germain hinsichtlich Agenden des Kultusressorts.

Im Hinblick auf die Ratifikation des Friedensvertrages von St. Germain ergibt sich die Notwendigkeit wegen Durchführung von Bestimmungen im Abschnitt V „Schutz der Minderheiten“ - speziell wegen des Rechtes der öffentlichen Religionsübung seitens der Anhänger von bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnissen Weisungen an die Landesstellen zu erlassen. Den Anhängern solcher Bekenntnisse ist bisher gemäß Artikel 16 des St.G.G. vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142 nur das Recht der häuslichen Religionsausübung eingeräumt, sofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist. Das Recht der öffentlichen Religionsausübung steht denselben nicht zu, jedoch wird eine solche durch das erwähnte Staatsgrundgesetz nicht verboten. Im Hinblick auf den Friedensvertrag darf ihnen aber in Zukunft auch die öffentliche Religionsausübung nicht mehr versagt werden und erscheint es daher, insoweit ihnen dieselbe noch nicht staatsgrundgesetzlich gewährleistet ist, geboten, Vorsorge zu treffen, damit nicht etwa seitens der Landesstellen einer solchen öffentlichen Religionsausübung ein Hindernis in den Weg gelegt werde. Einer gesetzlichen Verfügung bedarf es zu diesem Behufe in Hinblick auf das Vorerwähnte nicht, weshalb den Landesstellen die erforderlichen Direktiven durch den in Abschrift beiliegenden

././ Erlasse erteilt werden sollen, welcher auch Weisungen hinsicht-

././



00106

106

lich einiger anderer damit im Zusammenhang stehender Fragen enthält.

Ich stelle daher den A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle mich zur Hinausgabe des in Abschrift beiliegenden Erlasses an sämtliche Landesstellen ermächtigen.